



Landratsamt • Postfach 11 04 53 • 74507 Schwäbisch Hall

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma
Schön + Hippelein GmbH & Co. KG
Industriestraße 1
74589 Satteldorf

Bau- und Umweltamt

Anna Alvensleben

Gebäude: Karl-Kurz-Straße 44

74523 Schwäbisch Hall

Zimmer B 3.16

Fon: 0791 755-7831

Fax: 0791 755-7539

Öffnungszeiten

Montag - Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Montag - Mittwoch 13:00 - 15:30 Uhr

Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr

E-Mail: a.alvensleben@LRASHA.de

www.LRASHA.de

Datum: 14.04.2022

Aktenzeichen: 40.2-106.11/Al

„Steinbruch Bölgental“ - Aufschluss und Betrieb eines Steinbruchs auf Gemarkung Gröningen, Gemeinde Satteldorf

Abschnitt I

Entscheidung

1. Der Firma Schön + Hippelein GmbH & Co. KG, Industriestraße 1 in 74589 Satteldorf, wird auf Antrag vom 07.09.2020, eingegangen am 10.09.2020, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestandteile und Nebenbestimmungen die

G e n e h m i g u n g

a) für den Aufschluss und Betrieb eines Steinbruchs zum Abbau von Kalkstein mit einer Abbaufäche von rund 21 ha auf den Grundstücken Flst. Nrn. 234, 235, 236, 237, 239, 240, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 255, 256, 257, 258, 340, Flurnummer 1, Gemarkung Gröningen, Gemeinde Satteldorf sowie Flst. Nrn. 521, 522 und 524, Flurnummer 0, Gemarkung Gröningen, Gemeinde Satteldorf und

b) für die Errichtung und Betrieb eines ortsfesten Schotterwerkes sowie in der Aufschlussphase zum zeitweiligen Betrieb einer mobilen Brech- und Klassieranlage

erteilt.

2. Die in Abschnitt II aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Sie sind einzuhalten, sofern die Nebenbestimmungen in Abschnitt III keine anderen Regelungen treffen.
3. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die baurechtliche Genehmigung für das Schotterwerk, das Waaghaus, die Container und den

Dieseltank nach § 58 Landesbauordnung(LBO) sowie die Eignungsfeststellung für die ortsfeste Betriebstankstelle gem. § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein.

4. Das Einvernehmen der Gemeinde Satteldorf wird ersetzt.
5. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig.
Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen erfolgt in einem separaten Gebührenbescheid.

Abschnitt IIGenehmigungsunterlagen

Folgende Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung:

Ordner 1

1 Seite : Antragsdeckblatt	Dezember 2020
2 Seiten : Inhaltsübersicht zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung	19.11.2020
6 Seiten : Formblatt 1	30.11.2020
Seiten 1-21 : Erläuterungsbericht	September 2020
Anlage 1 : Übersichtsplan M 1:150.000	2003
Anlage 2 : Lageplan M 1:20.000	16.09.2015
Anlage 3 : Katasterplan M 1:2.000	September 2020
Anlage 4/1/1 : Abbauplan, Aufschlussphase M 1:2.000	September 2020
Anlage 4/1/2 : Abbauplan, Regelabbau M 1:2.000	September 2020
Anlage 4/2 : Lagerungsplan für Vorabsiebung und Abraum M 1:2.000	September 2020
Anlage 4/3/1 : Schnittdarstellungen 1 und 2 zur Abbau- und Verfüllplanung M 1:750	September 2020
Anlage 4/3/2 : Schnittdarstellungen 3 und 4 zur Abbau- und Verfüllplanung M1:750	September 2020
Anlage 4/3/3 : Schnittdarstellungen 5 und 6 zur Abbau und Verfüllplanung M 1:750	September 2020
Anlage 4/3/4 : Schnittdarstellungen 7 und 8 zur Abbau und Verfüllplanungen M 1:1.500	September 2019
Anlage 4/4 : Herrichtungsplan mit Schnittspuren	September 2020
Anlage 4/5/1 : Schnittdarstellungen 1 und 2 zum Herrichtungsplan	September 2020
Anlage 4/5/2 : Schnittdarstellungen 3 und 4 zum Herrichtungsplan	September 2020
Anlage 4/5/3 : Schnittdarstellungen 5 und 6 zum Herrichtungsplan	September 2020
Anlage 4/5/4 : Schnittdarstellungen 7 und 8 zum Herrichtungsplan	September 2020

Ordner 2

Anlage 5/1/1 : Grundriss des Schotterwerks M 1:250	04.09.2020
Anlage 5/1/2 : Grundriss des Vorbrechers M 1:150	04.09.2020
Anlage 5/2/1 : Schnitt AA-AA des Schotterwerks M 1:150	04.09.2020

Anlage 5/2/2: Schnitt BB-BB des Schotterwerks M 1:150	04.09.2020
Anlage 5/2/3: Schnitt A-A des Schotterwerks M 1:150	04.09.2020
Anlage 5/2/4: Schnitt B-B des Schotterwerks M 1:150	04.09.2020
Anlage 5/2/5: Schnitt C-C des Schotterwerks M 1:150	04.09.2020
Anlage 5/2/6: Ansicht H und I des Schotterwerks M 1:250	04.09.2020
Anlage 5/2/7: Seitenansicht des Vorbrechers M 1:150	04.09.2020
Anlage 5/3: Verfahrensfliessbild	04.09.2020
Anlage 5/4/1: Grundriss und Ansichten der mobilen Aufbereitungsanlage	04.09.2020
Anlage 5/4/2: Verfahrensfliessbild der mobilen Aufbereitungsanlage	04.09.2020

Ordner 3

Anlage 6: UVP-Bericht	September 2020
Anlage 7: Unterlagen für die raumordnerische Prüfung	September 2020

Ordner 4

Anlage 8: Ergebnisbericht zu biologischen Erfassungen	Februar 2020
--	--------------

Ordner 5

Anlage 9: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	September 2020
Anlage 10: FFH-Vorverträglichkeitsstudie	September 2020

Ordner 6

Anlage 11: Landschaftspflegerischer Begleitplan	September 2020
--	----------------

Ordner 7

Anlage 12 : Geräuschimmissionsprognose	18.08.2020
Anlage 13: Emissions-/Immissionsprognose	07.02.2020
Anlage 14: Sprechtechnisches Gutachten und Immissionsprognose	28.08.2020

Ordner 8

Anlage 15: Hydrogeologisches Gutachten	02.06.2020
Anlage 16: Standsicherheitsberechnungen	September 2020

Ordner 9

Anlage 17/1: Antrag nach § 4 BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung für das Vorhaben „zeitweiliger Betrieb einer mobilen Brech- und Klassieranlage in der Aufschlussphase“ im Steinbruch Bölgental	September 2020
--	----------------

Ordner 10

Anlage 17/2: Antrag nach § 4 BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung für das Vorhaben „Neubau und Betrieb eines Schotterwerks zur Aufbereitung von Crailsheimer Muschelkalk in der Regelabbauphase“ im Steinbruch Bölgental	September 2020
--	----------------

Ordner 11

Anlage 17/2: Antrag nach § 4 BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung für das Vorhaben „Neubau und Betrieb eines Schotterwerks zur Aufbereitung von Crailsheimer Muschelkalk in der Regelabbauphase“ im Steinbruch Bölgental	September 2020
--	----------------

Ordner 12

Anlage 17/3: Bauantrag Schotterwerk	30.11.2020
Anlage 17/4: Bauantrag Waaghaus	07.09.2020
Anlage 17/5: Anzeige gemäß §40 Abs. 1 AwSV „Neubau einer Eigenbedarfstankstelle“ im Steinbruch Bölgental	26.11.2020
Anlage 17/6: Bauantrag Material- und Baustellencontainer	30.11.2020
Anlage 17/7: Bauantrag Dieseltank der Eigenverbrauchstankstelle	30.11.2020

Ordner 13

Anlage 18: Rohstoffwirtschaftliche Bedeutung	September 2020
Anlage 19: Betriebsgeheimnisse	September 2020

Abschnitt III

Nebenbestimmungen

A. Allgemeines

1. Die Anlage ist nach Maßgabe des Antrags und der vorgelegten Antragsunterlagen (Bestandteile der Genehmigung) zu errichten, zu betreiben sowie instand zu halten, soweit in dieser Genehmigung in nachstehenden Nebenbestimmungen und Hinweisen nichts anderes bestimmt ist.

2. Sicherheitsleistung

Um die Durchführung der Anforderungen nach § 17 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 19 Abs. 4 Naturschutzgesetz (NatSchG) sicherzustellen, wird für den Abbaubereich im Umfang nachstehender Nebenbestimmung A. Allgemeines Ziff. 3 zur Sicherung der in der Anlage 11 (Anhang 5/7) genannten Kompensationsmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 338.391,00 Euro festgesetzt. Die Sicherheitsleistung ist spätestens bis Aufnahme des Betriebs/Abbaus durch Bürgschaft einer inländischen Bank zu Gunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Schwäbisch Hall, zu erbringen.

Eine Inbetriebnahme der Anlage bzw. Abbaubeginn darf bis zur Vorlage der o. g. Sicherheitsleistung nicht erfolgen.

Für den zweiten Bauabschnitt wird gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG eine Sicherheitsleistung in Höhe von 244.037,00 Euro festgesetzt

Das Landratsamt Schwäbisch Hall behält sich vor, bei Freigabe weiterer Abbaubabschnitte oder je nach Fortgang der Rekultivierung sowie der Entwicklung der Rekultivierungs- und Ausgleichskosten (Baupreisindex) die Sicherheitsleistung entsprechend anzugleichen.

3. Voraussetzungen für den Abbaubeginn:
Die Abbaugenehmigung umfasst als Rahmenplan die Abbaufäche entsprechend dem Abbauplan (*Anlage 4/1/2*). Von dem gesamten zum Abbau vorgesehenen Gelände wird ab Vorlage der o. g. Sicherheitsleistung vorerst der Abbaubabschnitt 1 zum Abbau freigegeben.

Die Freigabe des Abbaubabschnitts 2 ist mindestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Abbaubeginn zu beantragen.

Auf die zusätzlich gem. o. g. Ausführungen jeweils vorzunehmende Anpassung der Sicherheitsleistung wird hingewiesen.

4. Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Schwäbisch Hall unverzüglich anzuzeigen.
5. Der Steinbruchbereich ist durch einen Zaun gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Die Zaunhöhe ist im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde festzusetzen. An keiner Stelle dürfen in Bezug auf den Arbeitsschutz 1,10 Meter unterschritten werden.

6. Zufahrten zum Steinbruch sind gegen unbefugtes Einfahren durch Abschränkungen, Ketten oder Tore zu sichern.
7. Im Bereich der Zufahrten zum Steinbruch sind Hinweisschilder anzubringen, die auf das Verbot des unbefugten Betretens und Einfahrens sowie auf die Lebensgefahr durch Sprengarbeiten hinweisen.
8. Abschränkungen, Umwehungen und Schilder sind auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überwachen und bei Bedarf sofort instand zu setzen bzw. auszuwechseln.

B. Arbeits- und Immissionsschutz

Immissionsschutz

1. Die Sprengungen sind so auszuführen, dass die Anhaltswerte (Schwinggeschwindigkeiten in $v = \text{mm/s}$) i. S. der DIN 4150 Teil 3 (in der jeweils gültigen Fassung) nicht überschritten werden.
2. Sollten Messwerte dreimal hintereinander größer als 75 % des jeweiligen Anhalts- bzw. Immissionswertes gemäß DIN 4150 Teil 3 liegen, dann:
 - sind sprengtechnische bzw. organisatorische immissionsreduzierende Maßnahmen zu treffen und
 - entsprechend DIN 4150 Teil 2 auch Erschütterungsmessungen in der Deckenmitte des Obergeschosses vorzunehmen.

Die immissionsreduzierenden sprengtechnischen Maßnahmen sind dem Landratsamt mitzuteilen und können, zum Beispiel:

- Reduzierung der maximalen Lademenge je Zündzeitstufe durch
 - o weitere Ladungsteilung,
 - o Einsatz geringerer Bohrlochdurchmesser oder
 - o Verwendung von Sprengstoff mit geringerer Dichte etc.
- Änderung der Abbaurichtung bzw. Einsatz von Presplitting oder einer „Negativbarriere“,
- Erhöhung des spezifischen Sprengstoffaufwandes oder
- zündtechnische Veränderungen etc.

sein.

3. Änderungen von Sprengparametern dürfen nur unter Mitwirkung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen und im Einvernehmen mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall vorgenommen werden.
4. Bei der Anordnung der Zünder sind die allgemein anerkannten Regeln der Sprengtechnik und im Besonderen die Vorgaben des sprengtechnischen Gutachtens und Immissionsprognose vom 28.08.2020 zu beachten.
5. Knäppersprengungen dürfen nur im Ausnahmefall eingesetzt werden. Sie sind im Einzelnen zu dokumentieren.

6. Im verkleinerten Regelsprengbereich (< 300 m) sind Knäppersprengungen unzulässig.
7. Sofern der Richtungsverlauf der Bohrlöcher nicht mit herkömmlichen Methoden ermittelt werden kann, sind zusätzliche Bohrlochvermessungssysteme einzusetzen.
8. Über die Sprengungen sind Aufzeichnungen (Berechnungen) zu fertigen. Folgende Parameter müssen aufgeführt werden:
 - Tag und Uhrzeit der einzelnen Sprengung
 - Ort der Bohranlage (mit Koordinaten)
 - Wandhöhe
 - Bohrlochtiefe
 - Bohrlochvorgabe
 - Bohrlochabstände
 - Bohrlochneigungswinkel
 - Spezifische Sprengstoffmenge pro cbm Gestein
 - Sprengstoffmenge pro Bohrloch
 - Sprengstoffmenge pro Sprengung (Gesamtmenge)
9. Sofern die tatsächlich verbrauchten Sprengstoffmengen von den Berechnungen abweichen, ist der Differenzbetrag in den Aufzeichnungen bzw. Berechnungen zu vermerken. Die Aufzeichnungen müssen mit den Eintragungen im Sprengstoffverzeichnis übereinstimmen.
10. Vor der Ausführung von Sprengarbeiten sind die öffentlichen Verkehrswege, die Autobahn A6 ist nicht mit inbegriffen, im 300-Meterbereich zu sperren. Absperrposten sind dem für die Sprengung verantwortlichen Sprengberechtigten in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung zu stellen bzw. der Ortspolizeibehörde für die Absperrung zur Verfügung zu halten.
11. Bei Sprengungen im Aufschlussbereich sind zur Vermeidung von Steinflug Richtung Autobahn und Autobahn Pfeiler folgende Maßnahmen umzusetzen:
 - Einsatz von Flächensprengungen mit bis zu ca. 5,0 m Strossenhöhe
 - Verwendung von schweren Sprengmatten, um die Sprengstelle vollständig abzudecken. Der Zustand der Sprengmatten muss einwandfrei sein.
 - Einhaltung des Endbesatzes, der wegen des Einsatzes der Sprengmatten nicht erhöht werden muss.
 - Bis auf die Böschungsbereiche Einsatz von 90° Bohrwinkeln zur Vermeidung von starken Auswurfparabeln. Bei geneigten Bohrlöchern sind zusätzlich zu den schweren Sprengmatten noch schweres Sprengvlies zu verwenden.
12. In der Ortschaft Bölgental ist, in Absprache mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall, mindestens eine dauerhafte Erschütterungsmessstelle einzurichten.

Gemäß der Empfehlung des sprengtechnischen Gutachtens und Immissionsprognose vom 28.08.2020 sollte der Standort möglichst im Wohngebäude Bölgental Nr. 49 am Fundament und an der Geschosdecke Obergeschoss erfolgen.
13. In Absprache mit dem Eigentümer terranets bw GmbH sind Erschütterungsmessungen auf kleinen, neben der Gasleitung zu errichtenden

Betonfundamenten durchzuführen.

Der Empfehlung des sprengtechnischen Gutachtens und Immissionsprognose vom 28.08.2020 in Bezug auf Anzahl und Entfernung ist zu folgen.

14. Die regelmäßigen Sprengzeiten sind vom Betreiber dem Landratsamt Schwäbisch Hall schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt bei einer Änderung der Sprengzeiten.
15. An Sonn- und Feiertagen dürfen im Steinbruchgelände keine Spreng-, Gewinnungs- und/oder sonstige Abbauarbeiten durchgeführt werden.
16. Durch bauliche und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die von dem Betrieb des Steinbruches und des Schotterwerkes ausgehende Zusatzbelastung die nachstehend genannten Immissionswerte unterschreiten.

IO 1 Bölgental 49 (MD)	tagsüber 54 dB(A)
IO 2 Bölgental 53 (MD)	tagsüber 54 dB(A)
IO 3 Hammerschmiede (MD)	tagsüber 54 dB(A)
IO 4 Wollmershausen 38 (MD)	tagsüber 54 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen im

Dorf-/Mischgebiet (MD/MI)	tagsüber 90 dB(A)
---------------------------	-------------------

nicht überschreiten.

Die Ermittlung der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung hat nach den Vorschriften der TA Lärm zu erfolgen.

17. Der beim Bohren der Bohrlöcher auftretende Staub muss an der Entstehungsstelle abgesaugt und niedergeschlagen werden. Es dürfen nur Bohrmaschinen verwendet werden, die eine entsprechende Entstaubungseinrichtung haben. Der Abscheidegrad des Filters muss so ausgelegt sein, dass ein Staubgehalt von 20 mg/m³ im Reingas garantiert werden kann.
18. Eine Garantieerklärung des Filterherstellers ist dem Landratsamt Schwäbisch Hall vorzulegen.
19. Der Materialaustrag der mobilen Brech- und Klassieranlage während des Aufschlussbetriebes wird mit einer Wasserbedüsungsanlage ausgerüstet. Während des Brechens wird das Verfahren der Staubbiedernebelung angewendet.
20. An dem Aufgabebunker des Vorbrechers ist eine Wasserbedüsungseinrichtung zu installieren, die bei Bedarf jederzeit zugeschaltet werden kann.

Es muss eine ausreichend dimensionierte Wasserversorgung für den Betrieb der Wasserbedüsungseinrichtung vorhanden sein.

21. Der Staubbiedererschlag am Materialabwurf hat mit einer Wasserbedüsung zu erfolgen. Die Fraktion 0/2 mm ist vor dem Austrag auf Halde wie im Antrag dargestellt zu waschen.

22. Alle Vibrations-Förderrinnen und Übergabestellen der Gurtförderer sind mit Staubschutzhauben zu kapseln und an eine Entstaubungsanlage anzuschließen.
23. Die Entstaubungsanlage ist so zu bemessen, dass sämtliche bei Volllastbetrieb der Anlage auftretenden staubhaltigen Abgasmengen erfasst und verarbeitet werden können.
24. Die staubimmissionsrelevanten Anlagenteile (Nachbrecher, Siebmaschine, Übergabestellen, usw.) am Schotter- und Splittwerk sind staubdicht zu kapseln. Die staubhaltige Luft ist zu erfassen und den Entstaubungsanlagen zuzuführen. Der Gesamtstaubgehalt der gereinigten Abluft darf 10 mg/m^3 im Dauerbetrieb nicht überschreiten.
25. Die Einhaltung der Emissionsbegrenzung für den Gesamtstaub von 10 mg/m^3 ist dem Landratsamt Schwäbisch Hall frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des Schotter- und Splittwerkes durch Messgutachten einer nach § 29b Bundesimmissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

Die Messung soll bei Betriebsbedingungen durchgeführt werden, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen.
26. Die in dem Anhang 1 des Bauantrags Schotterwerk (Anlage 17/3 der Antragsunterlagen) dargestellte Verkehrsfläche im Bereich der stationären Aufbereitungsanlage (Schotterwerk) und die Zufahrt sind zu asphaltieren und müssen regelmäßig und bei Bedarf feucht gereinigt werden.
27. Fahrstraßen und Wege im Steinbruch sind so auszubauen und zu unterhalten, dass sie jederzeit sicher befahren oder begangen werden können. Dies gilt auch bei trockener Witterung, wenn zur Minimierung der Staubentwicklung Staubbindemittel, z.B. Besprühen der Fahrwege mit Wasser, eingesetzt bzw. verwendet werden.
28. Wenn Beerdigungen in Satteldorf-Bölgental durchgeführt werden, soll auf Sprengungen im Steinbruch verzichtet und der Schotterwerksbetrieb eingestellt werden

Arbeitsschutz

29. An den Bandförderern sind die Gurt- und Auflaufstellen an den Umlenk- und Antriebsrollen sowie die im Arbeits- und Verkehrsbereich liegenden Einzugsstellen an Tragrollen, bei denen der Traggurt nicht mindestens 50 mm frei nach oben ausweichen kann, gegen Zugriff durch fest angebrachte Schutzeinrichtungen zu sichern.
30. Im Arbeits- und Verkehrsbereich sind an den Bandförderern Seilzug-Notschalter mit Reißleine zu installieren.

Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- der Betätigungsweg bis zum Abschalten sollte 0,3 m nicht überschreiten
- die erforderliche Zugkraft darf 125 N nicht überschreiten
- beim Bruch der Leine muss der Schalter selbständig abschalten

- ein Wiedereinschalten darf erst möglich sein, wenn der Schalter vor Ort entriegelt wurde
 - beim Entriegeln darf der Förderer nicht selbstständig wieder anlaufen.
31. Förderanlagen, die beim Einschalten von der Schaltstelle nicht vollständig überblickt werden können, müssen mit Anlauf-Warneinrichtungen ausgerüstet sein. Dabei können optische oder akustische Warneinrichtungen je nach Umweltbedingungen gleichermaßen verwendet werden. Die Vorlaufzeit sollte 15 s jedoch nicht unterschreiten.
 32. Durch eine entsprechende schalltechnische Gestaltung der Abbauarbeiten im Steinbruch ist sicherzustellen, dass die Lärmbelastung der Beschäftigten möglichst klein gehalten wird.
 33. Die Arbeitsbreite der Berme muss ausreichend bemessen sein, jedoch mindestens 10 Meter betragen.
 34. Das anstehende Gestein darf nicht untergraben, unterhackt, unterhöhlt und/oder untersprengt werden.
 35. Überhängende Wände sind unverzüglich zu beseitigen.
 36. Klüftige Wände, die einstürzen können, unterhöhltes sowie überhängendes Gestein in den Bruchwänden sind unverzüglich zu beseitigen. Gefahrenbereiche müssen unabhängig davon ordnungsgemäß, z.B. mit Abschränkungen, gegen Betreten gesichert werden.
 37. Gewölbte Kluftwände im Steinbruch mindern die Standsicherheit der Abbauwände. Der felsmechanische Zustand ist sachverständig untersuchen und bewerten zu lassen.
 38. Natürliche Bewegungen in der Bruchwand, abbaubedingte oder rekultivierungsbedingte Bewegungen der Wände sind zu beobachten, zu dokumentieren, zu vermessen und aufzuzeichnen. Davon betroffene Arbeitsstätten sind zu räumen.
 39. Absturzkanten an Fahrstraßen sind durch Wälle oder Freisteine zu sichern.
 40. Die Fahrstraßen und Wege im Steinbruch sind so auszubauen, dass sie jederzeit während des Betriebes gefahrlos befahren und begangen werden können.
 41. Wenn bei Dunkelheit und bei schlechten Sichtverhältnissen gearbeitet wird, ist für eine ausreichende, gute und blendungsfreie Beleuchtung der Arbeitsplätze und Verkehrswege zu sorgen. Fahrzeuge müssen mit Scheinwerfern ausgestattet sein.
 42. Rekultivierungsarbeiten im Steinbruch sind so auszuführen, dass zwischen Gewinnung und Rekultivierung keine gegenseitigen Gefährdungen entstehen.
 43. Das Auffüllmaterial ist lagenweise in kleinen Abschnitten standsicher einzubauen, einzuebnen und zu verdichten. Dabei die Böschungsneigungen entsprechend Anlage 16 der Antragsunterlagen anzulegen.

44. Freisteine oder Wälle an der Bruchwand dürfen vor der Rekultivierung nicht abgeräumt werden.
45. An der Einfahrt zur Rekultivierungsfläche ist ein Hinweisschild anzubringen mit der Aufschrift "Nicht bis an die Böschungskante heranfahren! Entladen nur im verdichteten Bereich!".

C. Gewässer- und Bodenschutz

1. Wasser- und bodengefährdende Stoffe, z. B. Betriebsstoffe, dürfen nur außerhalb des Gewinnungsbereiches des Steinbruchs auf befestigten Flächen und in dichten Behältern gelagert werden, und zwar so, dass kein Regenwasser in Auffangwannen gelangen kann.
2. Für Steuer-, Antriebs- und Bremsvorrichtungen der Fahrzeuge und Antriebsmaschinen sowie Geräte, die im Steinbruch eingesetzt werden, sind biologisch abbaubare Hydrauliköle zu verwenden, soweit dies technisch möglich ist. Die Hydrauliköle müssen vom Hersteller hierfür vorgesehen und zugelassen sein.

Die Auflage ist bei Neuanschaffungen zu berücksichtigen. Bereits vorhandene Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und Geräte sind ausgenommen.

3. Eine Betankung der antragsgegenständlichen mobilen Brech- und Klassieranlage sowie der weiteren Betriebsmittel (z. B. LKWs, Bagger, ...) darf auch in der Aufschlussphase nur auf befestigtem Untergrund oder über medienundurchlässigen Betankungswannen erfolgen.
4. Eventuelle Tropfverluste sind unverzüglich aufzusammeln.
5. Die Grundwassermessstelle P5 ist während der Betriebszeit des Steinbruchs zu erhalten.

Bodenschutz

6. Generell gelten bei Aushubarbeiten und Bodenbewegungen die Vorgaben der DIN 19731.
Vor Ausbau des abzutragenden Oberbodens ist der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche zu entfernen. Der Ober- und Unterboden ist getrennt auszubauen. Erdbauarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und geeignetem Feuchtezustand des Bodens erfolgen. Unbedeckter Oberboden darf nicht mit Radfahrzeugen befahren werden.
7. Der nicht für „Flächen für Sicht- und Immissionsschutz sowie zur Einbindung des Steinbruchs in die Landschaft“ erforderliche Mutterboden ist direkt einer Verwertung zuzuführen (z. B. zur Bodenverbesserung nahe gelegener landwirtschaftlicher Flächen). Die chemischen und physikalischen Voraussetzungen für den erforderlichen Oberboden, der für die Rekultivierung der im Anschluss landwirtschaftlich genutzten Flächen benötigt wird, ist zu gegebenem Zeitpunkt mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.
8. Nach Beendigung der Rekultivierung im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zur Gefügestabilisierung zunächst für mindestens zwei Jahre eine

mehrfährige, tiefwurzelnde Pflanzenmischung auszusäen. In die landwirtschaftliche Nutzung kann die Rekultivierungsfläche erst übergehen, wenn evtl. Setzungen abgeklungen sind und dadurch entstandene Mulden mit geeignetem Material angefüllt wurden.

Eigenverbrauchstankstelle

9. Der Füllstutzen für die Befüllung des Dieseltanks ist so anzubringen, dass bei einer Undichtigkeit der Kraftstoff nicht nach außerhalb der Spritzschutzwand gelangen kann.
10. Die Spritzschutzwand aus Beton ist mit der flüssigkeitsdichten Bodenplatte konstruktiv so zu verbinden, dass dauerhaft keine Risse auftreten können. Bei der Ausführung der Fugenabdichtung ist auf die Bestimmungen des bauaufsichtlichen Verwendungsnachweises zu achten.
11. Austretender Dieseldieselkraftstoff kann in der geplanten Abscheideranlage zurückgehalten werden. Jedoch muss verhindert werden, dass Ad-Blue in den Ablauf der Abfüllfläche gelangen kann. Bei Einhaltung der nachfolgenden Anforderung können dabei nur Tropfverluste an Ad-Blue anfallen, die auf der Abfüllfläche zurückgehalten werden können.
12. Selbstschließende Zapfventile ohne Feststelleinrichtung und automatische Schlauchrückholung sind zu verwenden.
13. Der Tank darf nur befüllt werden, wenn eine Vollschauchabgabe mit Trockenkupplung verwendet wird, das Tankfahrzeug mit einer Wegfahrsperrung ausgerüstet ist und der Schlauch nicht überfahren werden kann.
14. Die Anlage ist von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV errichten zu lassen. Ein gültiger Fachbetriebsnachweis ist dem Betreiber vorlegen zu lassen.
15. Die Dieseltankanlage ist in die Gefährdungsstufe C eingestuft, deshalb ist die Anlage vor Inbetriebnahme und wiederkehrend von einem Sachverständigen nach § 53 AwSV überprüfen zu lassen.
16. Die Abfüllfläche ist nach einjähriger Betriebsdauer erneut überprüfen zu lassen.
17. Der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat nach § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und vorzuhalten. Diese beinhaltet z. B. den Aufbau und Abgrenzung der Anlage, die Bauart, die verwendeten Werkstoffe, Angaben zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen zur Standsicherheit.
18. Handelt es sich um eine prüfpflichtige Anlage nach § 46 AwSV ist die Dokumentation um Folgendes zu erweitern:
Die Anlagenabgrenzung nach § 14 AwSV, die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise sowie der letzte Prüfbericht.

19. Die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtung sind regelmäßig von sachkundigem Personal zu kontrollieren oder es ist ein Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV abzuschließen.
20. Das Betriebspersonal ist mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Durchführung ist vom Betreiber zu dokumentieren (§ 44 Abs. 2 AwSV).

Abwasser

21. Der geplanten Abscheideranlage NeutraCom, Abscheider System A /Klasse I mit Schlammfang 1200 l, Nenngroße 4 mit selbsttätigem Abschluss, Ölspeichervolumen 450 l optische und akustische Warnanlage, Probeentnahmeschacht dürfen nur Abwässer aus der Abfüllfläche für Dieselmotoren (50 m²) zugeführt werden.
22. Das vorbehandelte Abwasser ist über den Probeentnahmeschacht dem „Auffangbecken Abscheideranlage“ zuzuführen. Von dort wird es in das Absetzbecken und Wasservorratsbecken geleitet und zur Steinbearbeitung verwendet.
23. Beim Bau und Betrieb der Abscheideranlage ist das beiliegende Merkblatt zu beachten.
24. Die Leitungen zur Abwasserreinigungsanlage und die Leitungen von der Anlage bis zur Abscheideranlage sind so zu verlegen, dass eine Dichtheitsprüfung nach Anhang 2 Ziffer 3.4 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) vom 20.02.2001 (GBl. 309) erfolgen kann.
Erstmals ist die Dichtheitsprüfung der unterirdischen Leitungen und die Generalinspektion der Abscheideranlage **nach der Fertigstellung der Anlage und wiederkehrend alle 5 Jahre von einem Fachkundigen durchführen zu lassen. Das Ergebnis ist in das Betriebstagebuch einzutragen und dem Landratsamt vorzulegen.**

Die regelmäßigen Eigenkontrollen an der Abscheideranlage ist der Ziffer 3.1 des Merkblattes zu entnehmen.

D. Naturschutz

1. Das Vorhaben ist, wie in den Antragsunterlagen beschrieben, umzusetzen. Hierzu gehören der UVP-Bericht, der Bericht zu biologischen Erfassungen, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag, der landschaftspflegerische Begleitplan sowie die FFH-Vorverträglichkeitsstudie. Insbesondere sind im Hinblick auf naturschutzfachliche Belange folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen umzusetzen:
 - a. Fäll- und Abraumarbeiten sind zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Müssen diese Arbeiten aus bestimmten belegbaren Gründen bereits im September stattfinden, ist eine Prüfung auf Vogelarten durch die ökologische Baubegleitung oder andere sachkundige Personen durchzuführen. Gleiches gilt für eine Verlängerung des Zeitraumes in den März hinein. Die Prüfung ist mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwäbisch Hall abzustimmen.

- b. Abrissarbeiten dürfen ausschließlich im Zeitraum vom 1. November bis 28. Februar durchgeführt werden.
 - c. Zur Vergrämung der Zauneidechse muss die Vegetation der Graswege im Umfeld des Leybruchs im Winter zwischen dem 15. November und dem 15. März entfernt und abgeräumt werden.
 - d. Als Ausgleich für die entfallenen Lebensstätten gebäudebrütender Vogelarten müssen Ersatzlebensräume in Form von Vogelnistkästen angebracht werden. Je betroffener Art und Papierrevier sind drei Kästen zu installieren.
 - e. Für die entfallenen Quartiere der Fledermäuse sind ebenfalls Ersatzquartiere in Form von Kastenquartieren anzubringen. Insgesamt sollen fünf Kastengruppen mit je acht Flachkästen aufgehängt werden.
 - f. Die geforderten Vogelnist- und Fledermauskästen sind an den in den Antragunterlagen vorgesehenen Standorten anzubringen und jährlich durch Reinigung instand zu halten. Ein Nachweis für das tatsächliche Ausbringen der künstlichen Quartiere muss der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwäbisch Hall vor Baubeginn unaufgefordert vorgelegt werden. Beschädigte Kästen müssen in einem Zeitraum von 20 Jahren nach Aufhängung ersetzt werden.
2. Die CEF-Maßnahmen sind vorgezogen zum Eingriff umzusetzen.
 3. Um nachweislich zu belegen, dass sich der Betrieb des Steinbruchs nicht erheblich auf die bekannten Winterquartiere der Fledermäuse auswirkt, ist ein Monitoring der Winterquartiere durchzuführen. Dieses muss mindestens aus einer akustischen und optischen Überwachung der sich im Winterquartier befindlichen Tiere bestehen. Das Ergebnis des Monitorings ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. Ergeben sich daraus Unklarheiten oder Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen wird das Monitoring um mindestens ein Jahr verlängert.
 4. Die freiwilligen aufwertenden Maßnahmen am Altsteinbruch Bölgental (Leybruch) müssen spätestens mit der Bestandskraft der Genehmigung durchgeführt werden. Auch die Umsetzung der Maßnahmen zur Förderung des Insektenreichtums im Offenland müssen spätestens zu diesem Zeitpunkt beginnen. Der unteren Naturschutzbehörde ist ein entsprechender Nachweis zur Umsetzung/ Beginn der Maßnahmen vorzulegen.
 5. Die Durchführung und der Erfolg aller genannten Maßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung umzusetzen, zu überprüfen, zu sichern und zu dokumentieren. Der unteren Naturschutzbehörde ist jeweils im Jahr nach erfolgten Maßnahmendurchführungen unaufgefordert ein Bericht der Tätigkeiten und umgesetzten Maßnahmen der ökologischen Baubegleitung vorzulegen.
 6. Werden entgegen der Erwartungen dennoch Exemplare von streng geschützten Arten im Baufeld angetroffen, ist unmittelbar die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwäbisch Hall zu informieren, um geeignete Maßnahmen zum Schutz derer einleiten zu können.
 7. Die Rekultivierungsmaßnahmen sind grundsätzlich entsprechend der Rekultivierungsplanung umzusetzen und zu dokumentieren. Die Rekultivierung des Steinbruchs ist parallel zum fortschreitenden Abbau durchzuführen. Dem Landratsamt Schwäbisch Hall ist jeweils zum Ende eines Jahres unaufgefordert ein

ergänzter Lageplan vorzulegen, aus dem der Abbau- und der Rekultivierungsfortschritt ersichtlich wird. Vor der Rekultivierung der jeweiligen Abschnitte sind die Rekultivierungsmaßnahmen jedoch nochmals mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Rekultivierungsmaßnahmen sind dann ggf. an die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Begebenheiten anzupassen.

8. Zur Bepflanzung mit Gehölzen sind nur gebietsheimische Gehölze, Vorkommensgebiet 5.1 (Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken) zulässig. Ein entsprechender Nachweis ist dem Landratsamt Schwäbisch Hall – Bau- und Umweltamt – auf Verlangen vorzulegen.
9. Zur Begrünung von Flächen in der freien Natur ist nur gebietseigenes Saatgut aus dem Produktionsraum 7 (Süddeutsches Berg- und Hügelland) zu verwenden. Ein entsprechender Nachweis über die Herkunft des Saatguts ist dem Landratsamt Schwäbisch Hall – Bau- und Umweltamt – auf Verlangen vorzulegen.
10. Die Neupflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und ordnungsgemäß zu pflegen. Bei Bedarf sind die Neupflanzungen mit einem Verbisschutz zu versehen. Ausfälle sind in der Pflanzperiode, die nach der Feststellung des Ausfalls folgt, nach zu pflanzen.
11. Neben den aus den Antragsunterlagen und den Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsverfahren abzuleitenden Maßnahmen sind insbesondere auch die einschlägigen fachlichen Regelwerke und DIN-Normen zu beachten.

E. Baurecht

1. Die Abnahme nach Fertigstellung und vor Ingebrauchnahme des gesamten Bauvorhabens wird gemäß § 67 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) angeordnet.

Die angeordnete Abnahme ist rechtzeitig zu beantragen.

2. Die Baugenehmigung wird ohne Baufreigabe, d. h. ohne "Roten Punkt" erteilt.

Die Bauarbeiten werden erst dann zur Ausführung freigegeben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es ist eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Bauleitererklärung eines Bauleiters, der für die ihm unterliegenden Aufgaben die erforderliche Sachkunde und Erfahrung haben muss (§ 45 LBO), vorzulegen.
- Es ist eine Erklärung zum Standsicherheitsnachweis gemäß § 10 Abs. 2 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) vom Verfasser der bautechnischen Nachweise (Statiker) **für den Container und den Dieseltank** vorzulegen.
- Die vollständigen bautechnischen Nachweise nach § 9 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) **für das Schotterwerk mit allen Anlagenteilen und das Waaghaus inkl. Waage** sind vorzulegen und der Stand der Prüfung vorgenannter Bauvorlagen durch einen Prüfstatiker muss die Baufreigabe rechtfertigen.

- Zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG ist eine Sicherheitsleistung von 338.391,- € in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft oder Versicherungsbürgschaft vorzulegen.
- 3. Die genaue Lage des Vorhabens auf dem Baugrundstück ist anhand der genehmigten Pläne festzulegen.
- 4. Wärmeschutzmaßnahmen sind für das Waaghaus zu treffen nach DIN 4108 (Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden), DIN V 18599 (Energetische Bewertung von Gebäuden) und nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) in der jeweils aktuellen Fassung.
- 5. Die statisch und konstruktiv wesentlichen Bauteile sind vor ihrem Einbau oder ihrer Herstellung vom Bauleiter oder vom Statiker zu kontrollieren.
- 6. Die bauliche Anlage ist in allen Teilen standsicher zu gründen. Die Konstruktionsteile sind sicher zu verbinden und ausreichend zu bemessen. Aussteifungen, Windverbände sowie Verankerungen sind gegen Sog- und Druckkräfte einzubauen.
- 7. Neben der Prüfung der bautechnischen Nachweise wird dem Prüfstatiker auch die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht gemäß § 17 Abs. 1 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) übertragen. Der Prüfstatiker ist rechtzeitig zur Durchführung notwendiger Kontrollen vor Einbau oder Herstellung statischer oder konstruktiv wesentlicher Bauteile zu benachrichtigen.
- 8. Der Prüfbericht der bautechnischen Nachweise ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die Prüfbemerkungen und Eintragungen sind zu beachten.
- 9. Für das Waaghaus muss gemäß §79 Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom Planverfasser im Auftrag des Bauherrn ein Energie- bzw. Wärmebedarfsausweis nach den §§ 80 bis 86 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) erstellt werden. Der Bauherr hat sich unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten von einem Sachverständigen in einer schriftlichen Erklärung bestätigen zu lassen, dass die Wärmeerzeugungssysteme, Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen die Mindestanforderungen nach den §§ 61 bis 64 GEG erfüllen. Gleiches gilt für Kleinklimaanlagen und sonstige Anlagen der Raumluftechnik, welche die Mindestanforderungen nach § 65 bis 68 GEG erfüllen müssen. Wurden die Arbeiten von Fachbetrieben ausgeführt, haben diese die schriftliche Erklärung abzugeben.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind alle o. g. Nachweise, Unternehmererklärungen nach § 96 GEG sowie der Energie- und Wärmebedarfsausweis vom Bauherrn unverzüglich der Baurechtsbehörde vorzulegen.

Die Baurechtsbehörde kann sich durch Kontrollen davon überzeugen, dass die Bauausführung mit den vorgelegten Nachweisen übereinstimmt. Zu diesem Zweck kann die Baurechtsbehörde den Bauherrn zur Erteilung der notwendigen Auskünfte und Vorlage der notwendigen Unterlagen verpflichten.

10. Gemäß § 2 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) müssen bei allen neu zu errichtenden Gebäuden, die unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden und für die nach dem 01.01.2009 der Bauantrag gestellt wurde, erneuerbare Energien genutzt werden.

Der Anteil erneuerbarer Energien und die ersatzweise Erfüllung dieser Verpflichtung ist durch die § 34 ff. GEG geregelt.

Es besteht eine Nachweispflicht. Der zuständigen Behörde, dem Bau- und Umweltamt des Landkreises Schwäbisch Hall, Fachbereich Baurecht, sind die entsprechenden Maßnahmen zum Einbau der erneuerbaren Energien oder die Alternativmaßnahmen nachzuweisen. Diese Bestätigung ist dem Bau- und Umweltamt innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Heizanlage vorzulegen.

Sofern dieser Nachweispflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachgekommen wird, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 108 GEG dar, welche mit einem Bußgeld in einer Höhe bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden kann.

11. An Kanten von Flächen, bei denen eine Absturzgefahr besteht bzw. die mehr als 1,0 m Höhenunterschied aufweisen, sind geeignete Umwehrungen anzubringen. Dies gilt insbesondere für Öffnungen in begehbaren Decken, Rändern von begehbaren Dachflächen, offene Schächte und Gruben, Balkone usw.

F. Brandschutz

1. Vor der Inbetriebnahme ist ein von einem Brandschutzsachverständigen erstelltes Brandschutzkonzept der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
2. Für die bauliche Anlage sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen. Die Erkenntnisse des Brandschutzkonzeptes sind in den Feuerwehrplan einzuarbeiten. Die Verteilung dieser Pläne ist mit dem Brandschutzsachverständigen der Baurechtsbehörde abzustimmen.
3. Je eine Ausfertigung des Feuerwehrplanes ist beim Empfang/Pforte und bei der örtlichen Feuerwehr zu hinterlegen.
4. Im Benehmen mit dem Brandschutzsachverständigen sind für festzulegende Gefahrensituationen Planungen zu erstellen.
5. Der örtlichen Feuerwehr ist in regelmäßigen Abständen Gelegenheit zur Begehung der baulichen Anlage zu geben.
6. Für die Beschäftigten ist eine Anweisung über das Verhalten im Gefahrenfall herauszugeben (Brandschutzordnung Teil B). Als Grundlage ist die DIN 14096 Teil 2 zu verwenden. Die Personen sind über die Handhabung der Feuerlöschgeräte und über die Sicherheitsvorschriften zu unterweisen.

7. Die Rettungswege sind ausreichend mit Rettungszeichen nach DIN 4844 zu kennzeichnen. Ausführung nach ASR A1.3.
8. An geeigneter Stelle ist ein Flucht- und Rettungswegeplan nach DIN 4844-3 anzubringen bzw. vorzuhalten.
9. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind zugelassene Feuerlöscher nach DIN EN 3 in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. Die Art des Löschmittels, die Größe der Feuerlöscher und deren Standorte, sind im Benehmen mit der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Dienststelle vor Inbetriebnahme der baulichen Anlage festzulegen.

G. Straßenbau

1. Mittels Schleppkurvennachweis ist sicherzustellen, dass die vorhandene Zufahrt den geplanten Verkehr aufnehmen kann, ohne bauliche Maßnahmen vorzusehen. Sofern der Nachweis nicht erfüllt ist, ist die Planung mit dem Straßenbauamt im Landratsamt Schwäbisch Hall abzustimmen (Tel.0791/755-6131.)
2. Anpassungsarbeiten im Bereich der Zufahrt an / auf dem Straßengrundstück dürfen vom Bauherrn nur im Benehmen mit dem Straßenbauamt, Tel. 0791/755-6131, durchgeführt werden.
3. Während des Betriebs des Vorhabens ist die Kreisstraße, soweit erforderlich, zu reinigen. Insbesondere sind die durch die An- und Abfahrt vom Vorhaben verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
4. Die aktuelle Fahrbahnbreite der Kreisstraße 2508 mit einer Fahrbahnbreite zw. 5,20 und 5,50 m ist nur bedingt geeignet einen hohen zusätzlichen Lkw-Verkehr auf dem Streckenabschnitt aufzunehmen. In Engstellen sind bauliche Haltebuchten vorzusehen, so dass die Beeinträchtigungen der Bankettebereiche auf ein Minimum beschränkt werden können. Die Abstimmung hat mit der zuständigen Straßenmeisterei Crailsheim, 07951/95612-0, zu erfolgen.
5. Während des Ausbaus der Bundesautobahn A 6 - insbesondere mit Blick auf den Bau der Ingenieurbauwerke - ist bei den Sprengungen auf schwingungsempfindliche Bauvorgänge zu achten.
6. Für die in den Betriebsphasen - Aufschlussphase und Regelbetrieb - eingesetzte Sprengtechnik und den jeweiligen minimalen Abständen zu dem maßgeblichen Brückenpfeiler, dürfen die rechnerisch ermittelten Schwinggeschwindigkeiten von 20 mm/s nicht überschritten werden.
7. Begleitend zum Beginn der Aufschlussphase und dem Regelabbau wird eine messtechnische Überwachung der Talbrücke eingerichtet, um die rechnerisch ermittelten Werte aus dem sprengtechnischen Gutachten überprüfen zu können. Die Daten werden bei Bedarf der Straßenbauverwaltung zur Verfügung gestellt. Bei gemessenen Überschreitungen muss das gewählte Sprengschema unverzüglich angepasst werden.

8. Darüber hinaus ist vor Beginn der Sprengarbeiten der Zustand des Bauwerks in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung festzuhalten und als Beweissicherung zu dokumentieren.

Abschnitt IV

Hinweise

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, welche nach § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.
3. Anhand der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz, § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 7 Gefahrstoffverordnung sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen festzulegen. Dabei sind die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen festzulegen.
4. Für den Umgang mit Gefahrstoffen ist eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen, in der auf die beim Umgang mit diesen Stoffen auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird, sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle bekannt zu machen. In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über die Erste Hilfe zu treffen.
5. Bei der Durchführung aller Arbeiten im Steinbruch, einschließlich der Rekultivierungsarbeiten, sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Insbesondere wird auf die folgenden Unfallverhütungsvorschriften hingewiesen:

Allgemeine Vorschriften“ (DGUV Vorschrift 1; ehem. BGV A 1)
„Sprengarbeiten“ (DGUV Regel 113-016; ehem. BGV C 24),
„Steinbrüche, Gräbereien und Halden“ (DGUV Vorschrift 29; ehem. BGV C 11)
„Bauarbeiten“ (DGUV Vorschrift 38; ehem. BGV C 22)
„Betreiben von Arbeitsmitteln“ (DGUV Regel 100-500; ehem. BGR 500)
„Stetigförderer“ (DGUV Information 208-018; ehem. BGI 710)

6. Mit Inkrafttreten der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 sind beim Lagern und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Dieselkraftstoff, Ad-Blue, die dortigen Bestimmungen zu beachten.
7. Bezüglich der Eigenverbrauchstankstelle wird auf die Betreiberpflichten des § 23 Abs. 1 AwSV - Anforderungen an das Befüllen und Entleeren und § 24 AwSV - Pflichten bei Betriebsstörungen verwiesen.

8. Bei der Anpflanzung von Gehölzen sind die Vorschriften des Nachbarrechts und die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Abstandsvorschriften zu beachten.
9. Auf die zweijährige Prüfpflicht für Feuerlöscher wird hingewiesen.
10. Um die im sprengtechnischen Gutachten getroffenen Annahmen zu überprüfen, können vom Regierungspräsidium Stuttgart detaillierte Bestandspläne zu dem Brückenbauwerk zur Verfügung gestellt werden.

Abschnitt V

Begründung

1. Sachverhalt

Die Firma Schön + Hippelein GmbH & Co. KG, Industriestraße 1 in 74589 Satteldorf, stellte am 07.09.2020, eingegangen am 10.09.2020, letztmalig ergänzt am 30.11.2020, beim Landratsamt Schwäbisch Hall einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für den Aufschluss und Betrieb eines Steinbruchs zum Abbau von Kalkstein mit einer Abbaufäche von rund 21 ha auf den Grundstücken Flst. Nrn. 234, 235, 236, 237, 239, 240, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 255, 256, 257, 258, 340, Flurnummer 1, Gemarkung Gröningen, Gemeinde Satteldorf sowie Flst. Nrn. 521, 522 und 524, Flurnummer 0, Gemarkung Gröningen, Gemeinde Satteldorf. . Der Antrag umfasst zudem die Errichtung und den Betrieb eines ortsfesten Schotterwerkes sowie in der Aufschlussphase den zeitweiligen Betrieb einer mobilen Brech- und Klassieranlage.

Dem Antrag waren die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlichen Erläuterungen, Pläne und sonstigen Unterlagen beigefügt bzw. wurden in Abstimmung mit den Fachbehörden ergänzt.

Mit Schreiben vom 04.10.2018 hat die Antragstellerin bei der Genehmigungsbehörde die Durchführung der freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 7 Abs. 3 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) beantragt. Das Landratsamt Schwäbisch Hall hat das Entfallen der UVP-Vorprüfung gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG als zweckmäßig erachtet. Aus diesem Grund besteht für das geplante Vorhaben gem. § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG die UVP-Pflicht.

Am 08.01.2019 wurde ein Scoping-Termin zur Vorstellung der Planung, zur Festlegung des Untersuchungsrahmens und des Inhalts und Umfangs der voraussichtlich beizubringenden Antragsunterlagen durchgeführt. Zum Termin waren die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange, die betroffene Gemeinde Satteldorf sowie die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen eingeladen.

Das Vorhaben bedarf nach Nr. 2.1.1 und Nr. 2.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG. Die baurechtliche Genehmigung nach § 58 LBO sowie die wasserrechtliche Eignungsfeststellung für eine ortsfeste Betriebstankstelle nach § 63 WHG sind gemäß § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung eingeschlossen. Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (vgl. § 19 Abs. 3 Naturschutzgesetz).

Zuständig für die immissionsschutzrechtliche Entscheidung ist das Landratsamt Schwäbisch Hall. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden die Stellungnahmen der beteiligten Behörden eingeholt.

Es wurde folgenden Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme und Äußerung gegeben:

1. Gemeinde Satteldorf
2. Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21 (Raumordnung, Kompetenzzentrum Energie)
3. Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr

4. Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege
5. Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
6. Regionalverband Heilbronn-Franken
7. Landratsamt Schwäbisch Hall, Fachbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht
8. Landratsamt Schwäbisch Hall, Fachbereich Baurecht
9. Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt
10. Landratsamt Schwäbisch Hall, Fachbereich Wasserwirtschaft und Bodenschutz
11. Landratsamt Schwäbisch Hall, Brandschutzsachverständiger
12. Landratsamt Schwäbisch Hall, Landwirtschaftsamt

Die Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben, zum Teil unter Nennung von Nebenbestimmungen, zugestimmt.

Die Gemeinde Satteldorf hat ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) versagt.

Das Vorhaben und die Auslegung der Planunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 09.12.2020 auf der Internetseite des Landratsamtes Schwäbisch Hall öffentlich bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im Internet wurde durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung hingewiesen. Die Bekanntmachung erfüllte alle Vorgaben des § 10 Abs. 4 BImSchG i. V. m. § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Die anerkannten Umweltverbände sowie der Betreiber der in der Nähe des Vorhabens befindlichen Gasleitung terranets bw GmbH wurden explizit am 07.12.2020 auf die Bekanntmachung und die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, hingewiesen.

Der Antrag, die Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichts sowie die bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten (Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Stuttgart – Höhere Raumordnungsbehörde, des Regierungspräsidiums Stuttgart – Straßenwesen und Verkehr, des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, des Regierungspräsidiums Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, der Gemeinde Satteldorf, des Regionalverbands Heilbronn-Franken, der unteren Naturschutz-, der unteren Wasser- und der untere Landwirtschaftsbehörde im Landratsamt Schwäbisch Hall sowie des Straßenbauamtes) lagen vom 16.12.2020 bis 15.01.2021 (je einschließlich) beim Landratsamt Schwäbisch Hall und bei der Kommunalverwaltung Satteldorf zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus wurden die öffentliche Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen in das UVP-Portal des Landes Baden-Württemberg eingestellt.

Zusätzlich wurden der Antrag und die Antragsunterlagen sowie die derzeit dem Landratsamt Schwäbisch Hall als zuständiger Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten samt UVP-Bericht, nach § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) während des o. g. Zeitraums auf der Internetseite des Landratsamtes Schwäbisch Hall www.LRASHA.de unter „Aktuelles“ „Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Eine Kurzbeschreibung, die einen Überblick über die Anlage, ihren Betrieb und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ermöglicht, lag mit aus, sodass auf Aufforderung die Kurzbeschreibung einem Einsehenden überlassen werden konnte. Zudem war der Download dieses Dokuments über die Internetseite des Landratsamtes Schwäbisch Hall und dem UVP-Portal des Landes Baden-Württemberg möglich.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten vom 16.12.2020 bis einschließlich 15.02.2021 schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Gegen das oben genannte Vorhaben wurden fristgerecht Einwendungen erhoben.

Soweit Einwendungen auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden diese auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Soweit Einwendungen nicht fristgerecht oder formgerecht (z.B. fehlende Schriftform, fehlende Unterschrift, Unleserlichkeit) eingelegt wurden, sind sie ohnehin unzulässig.

Der mit öffentlicher Bekanntmachung vom 09.12.2020 für den 24.03.2021 um 10:00 Uhr festgesetzte Erörterungstermin wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 17.03.2021 abgesagt und durch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 1, 2, 4 PlanSiG ersetzt. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde mit der Durchführung einer Online-Konsultation eine formwahrende Alternative zur Wahrnehmung von Beteiligungsrechten, bei denen eine physische Anwesenheit notwendig ist, zur Verfügung gestellt.

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 16.04.2021 wurde die Durchführung einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 PlanSiG bekannt gemacht. Für die Online-Konsultation wurden den Einwendern sowie der Öffentlichkeit, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen vom 23.04.2021 bis zum 07.05.2021 (u.a. eine jeweils vom Antragsteller erstellte Zusammenfassung der privaten Einwendungen mit dessen jeweiligen Erwidern hierzu sowie eine tabellarische Zusammenfassung der Einwendungen drei weiterer Einwender), über die Cloud des Landratsamtes Schwäbisch Hall sowie ergänzend bei den v. g. auslegenden Behörden zugänglich gemacht.

Den bisherigen Einwendern wurde Gelegenheit gegeben, bis einschließlich 21.05.2021 schriftlich beim Landratsamt Schwäbisch Hall oder elektronisch dazu Stellung zu nehmen (§ 5 Abs. 4 S. 1 und 2 PlanSiG). Von der Möglichkeit der Äußerung durch die bisherigen Einwender wurde Gebrauch gemacht. Kein Einwender hat seine Einwendungen zurückgenommen.

Am 12.05.2021 hat die Gemeinde Satteldorf beim Regierungspräsidium Stuttgart beantragt, die Durchführung dieser Online-Konsultation zu prüfen und eine erneute, ordnungsgemäße Durchführung anzuordnen. Das Antragsbegehren wurde als Fachaufsichtsbeschwerde gewertet, die am 11.06.2021 zurückgewiesen wurde.

Mit Schreiben vom 30.11.2020 hat die Antragstellerin überarbeitete Unterlagen dahingehend nachgereicht, als dass Ergänzungen zu den baugenehmigungspflichtigen Unterlagen, zur FFH-Vorprüfung, zum Arbeitsschutz, zur Eigenverbrauchstankstelle und der Abscheideranlage sowie diverse redaktionelle Änderungen eingereicht wurden.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungs Voraussetzungen / Verfahrensfragen

Das Landratsamt Schwäbisch Hall ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg).

Der beantragte Aufschluss und Betrieb eines Steinbruchs zum Abbau von Kalkstein mit einer Abbaufäche von rund 21 ha ist eine Anlage i. S. d. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und Nr. 2.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV. Auch die beantragte Errichtung und der Betrieb eines ortsfesten Schotterwerkes sowie in der Aufschlussphase den zeitweiligen Betrieb einer mobilen Brech- und Klassieranlage ist eine Anlage i. S. d. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und Nr. 2.2 des Anhangs zur 4. BImSchV. Beide Anlagen bedürfen nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Genehmigung ist rechtmäßig, wenn die Voraussetzungen von § 5 BImSchG sowie einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG eingehalten sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Insbesondere kommt es darauf an, ob

- (1) schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG);
- (2) dem Vorsorgeprinzip genügt wird (§ 5 Abs. 1 S. 2 BImSchG);
- (3) dem Abfallvermeidungsprinzip genügt wird (§ 5 Abs. 1, Nr. 3 BImSchG) und
- (4) dem Energieeffizienzprinzip genügt wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),

und so ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet wird.

Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 6 BImSchG. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 2.1.1 und Nr. 2.2 der 4. BImSchV war zu erteilen, da die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung und bei Beachtung der gemäß § 12 BImSchG erlassenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Durch den Standort der Anlage und bei Beachtung der erteilten Nebenbestimmungen ist nicht zu befürchten, dass schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Einer diesbezüglichen Vorsorge wird mittels Auflagen und Bedingungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen Rechnung getragen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Auch baurechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Baugenehmigung nach § 58 LBO ist gemäß § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung eingeschlossen.

Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung für eine ortsfeste Betriebstankstelle nach § 63 WHG ist ebenfalls gemäß § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung eingeschlossen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erfolgt im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (vgl. § 19 Abs. 3 Naturschutzgesetz).

Die Festsetzung der Sicherheitsleistung beruht auf § 19 Abs. 4 NatSchG.

Nach den Vorgaben der 4. BImSchV (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 b mit Anhang 1, Nr. 2.1.1) war für das Vorhaben ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Im Zuge der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 2 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) fand am 25.01.2018 eine öffentliche Gemeinderatssitzung in der Gemeinde Satteldorf statt, bei der den Bürgern das geplante Projekt vorgestellt wurde. Bei dieser Gelegenheit konnten die Besucher Bedenken und Anregungen zur geplanten Maßnahme vorbringen. Weiterhin fand am 27.02.2018 die Auftaktveranstaltung zum Dialogprozess, veranstaltet vom Kommunikationsbüro Ulmer, statt. Im Rahmen des Dialogverfahrens der Runden Tische sollten Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit bekommen, ihre Themen und Belange einzubringen.

Das Vorhaben fällt außerdem in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die für das Gesamtvorhaben notwendige Durchführung einer Allgemeinen Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG konnte entfallen, weil der Träger des Vorhabens die Durchführung der freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 7 Abs. 3 UVPG am 04.10.2018 beantragt, und das Landratsamt Schwäbisch Hall das Entfallen der UVP-Vorprüfung gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG als zweckmäßig erachtet hat.

Für das geplante Vorhaben besteht somit gem. § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG die UVP-Pflicht.

Nach § 2a der 9. BImSchV i.V. m § 15 UVPG wurde auf Antrag des Vorhabenträgers im Vorfeld ein sog. „Scoping-Verfahren“ durchgeführt.

Bei dem Scopingtermin am 08.01.2019 wurde mit Sachverständigen, der betroffenen Gemeinde, den zu beteiligenden Behörden und den anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, der Untersuchungsrahmen sowie Inhalt und Umfang der für die UVP voraussichtlich beizubringenden Unterlagen festgelegt. Sämtliche vorgebrachten Hinweise und Anregungen einschließlich der Ergänzungen des Untersuchungsrahmens für die Umweltverträglichkeitsstudie wurden bei der Abfassung der Antragsunterlagen berücksichtigt.

Entsprechend wurde vom Vorhabenträger ein Bericht über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) erstellt, der dem Landratsamt zusammen mit dem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und dem speziellen artenschutzrechtlichen Gutachten vorgelegt wurde, und dieser Entscheidung als Teil der Begründung beigefügt ist.

Die UVP ist gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens und umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und

Landschaft sowie auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen (vgl. §§ 2, 3 UVPG).

Die Antragsunterlagen enthalten alle Angaben, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind. Vom Träger des Vorhabens wurde das Sachverständigenbüro für Steine und Erde, Dr. Fahlbusch + Partner aus Clausthal-Zellerfeld mit der Erarbeitung der gem. § 4 e der 9. BImSchV notwendigen zusätzlichen Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit in Form eines UVP-Berichts beauftragt. Die Unterlagen über Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden als Anlage zum Antrag nach BImSchG vorgelegt.

2.2 Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter sowie deren Bewertung

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung wird auf Grundlage der §§ 24 und 25 UVPG erstellt.

Die Genehmigungsbehörde hat auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach dem § 11 der 9. BImSchV und der Ergebnisse eigener Ermittlungen eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft erarbeitet.

Die Genehmigungsbehörde hat nach Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung auf deren Grundlage und nach den für ihre Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu bewerten.

2.2.1 Verfahrensablauf

Die Firma Schön + Hippelein GmbH & Co. KG, Satteldorf, stellte am 07.09.2020, eingegangen am 10.09.2020, letztmalig ergänzt am 30.11.2020, beim Landratsamt Schwäbisch Hall einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG. Die Behördenbeteiligung erfolgte am 15.09.2020.

Um Doppelungen zu vermeiden, wird zur Beteiligung der zuständigen Behörden, zur öffentlichen Bekanntmachung und zum Erörterungstermin auf die Ausführung im Bescheid (siehe Abschnitt V. Begründung, 1. Sachverhalt) verwiesen.

2.2.1.1 Lage und Kennzeichnende Größe des Vorhabens

Die Firma Schön + Hippelein GmbH & Co. KG plant den Aufschluss und Betrieb des Steinbruchs Satteldorf-Bölgental auf den Grundstücken Flst. Nrn. 234, 235, 236, 237, 239, 240, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 255, 256, 257, 258, 340, Flurnummer 1, Gemarkung Gröningen, Gemeinde Satteldorf sowie Flst. Nrn. 521, 522 und 524, Flurnummer 0, Gemarkung Gröningen, Gemeinde Satteldorf im Landkreis Schwäbisch Hall, Regierungsbezirk Stuttgart.

Die Erschließung erfolgt über die Kreisstraße K 2508. Im Regionalplan Heilbronn – Franken 2020 ist die Lagerstätte Satteldorf-Bölgental als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen.

Das Planungsgebiet ist durch intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen geprägt (v.a. Acker sowie kleinere Flächen mit Grünland und Wegen). Die Ackerflächen liegen auf einer Hochebene. Das eben bis leicht geneigt ausgeprägte Vorhabensgebiet geht im Süden und Osten in steile Hanglagen der Jagst und Gronach über. Hier sind sehr hochwertige Wälder (Ahorn-Eschen-Blockwälder und Buchenwälder) sowie mageres Grünland, Felsen und Gewässer vorhanden. Im Westen befindet sich der naturschutzfachlich wertvolle Altsteinbruch Bölgental (Leybruch).

Die Abbaufäche liegt außerhalb von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten und außerhalb von Wasserschutzgebieten. Jedoch grenzen an die Abbaufäche folgende Schutzgebiete an:

- Naturschutzgebiet „Jagsttal mit Seitentälern zwischen Crailsheim und Kirchberg“
- Landschaftsschutzgebiet „Jagsttal mit Seitentälern zwischen Crailsheim und Kirchberg“
- FFH-Gebiet „Jagst bei Kirchberg und Brettach“
- Vogelschutzgebiet „Jagst mit Seitentälern“

Ebenfalls befinden sich im Umfeld der Planungsfläche mehrere gesetzlich geschützte Biotope wie beispielsweise Fließgewässer, Felsen, Magerrasen oder Blockwälder.

Die Planungsfläche liegt in der naturräumlichen Haupteinheit 12 „Neckar- und Tauber Gäuplatten“ und dort in der Untereinheit 126 „Kocher – Jagst – Ebenen“.

Nordwestlich der Planungsfläche liegt die Ortschaft Bölgental, nordöstlich die Ortschaft Gröningen. Im Süden auf der anderen Jagstseite liegt Wollmershausen. Es handelt sich um dörflich geprägte Ortschaften. Die Abbaufäche wurde dergestalt abgegrenzt, dass der Mindestabstand zwischen Sprengstellen und bewohnten Häusern von Bölgental 300 m beträgt.

Die Vorräte der derzeit im Abbau stehenden Lagerstätte Satteldorf-Kernmühle stehen vor der Erschöpfung. Am Standort Satteldorf-Kernmühle gibt es keine Erweiterungsmöglichkeiten. Das Vorhaben dient der Weiterführung der Rohstoffgewinnung am Standort Satteldorf. Es handelt sich um eine kombinierte Gewinnung von Werkstein und Natursteinprodukten (Schotter und Splitte).

Gewinnung und Aufbereitung lassen sich in die die Aufschlussphase und den Regelbetrieb unterteilen.

Die Aufbereitung von Splitten erfolgt in der Aufschlussphase mobil oder im Werk Kernmühle. Im Regelbetrieb soll ein vor Ort neu errichtetes eigenes Splitt- und Schotterwerk genutzt werden.

Die Planungsfläche ist rund 30,6 Hektar groß und teilt sich folgendermaßen auf:

- Abbaufäche rund 21,0 ha,
- Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen rund 9,5 ha,
- Flächen für die Zufahrt rund 0,1 ha.

Die Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen umfassen zwei begrünte Begrenzungswälle und einen begrünten Sichtschutzwall sowie Flächen mit landwirtschaftlicher Nachnutzung.

Der Steinbruch wird werktags in der Zeit zwischen 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben. Zur Nachtzeit finden keine Betriebstätigkeiten im Steinbruch statt.

Mit dem Abbau der Lagerstätte Satteldorf – Bölgental soll nach Anlage 4/1/1 des immissionsschutzrechtlichen Antrages im Süden begonnen werden. Dort soll zunächst auf einer etwa vier Hektar großen Fläche Kalkstein bis in eine Tiefe von 20 Metern abgebaut werden.

Auf diese Weise werden die räumlichen Voraussetzungen für den abgesenkten Bau der neuen Aufbereitungsanlage geschaffen. Nach Errichtung und Inbetriebnahme der neuen Aufbereitungsanlage erfolgt der Übergang in die Regelabbauphase.

Im Regelbetrieb wird auf folgenden Abbausohlen abgebaut:

- und 2. Abbausohle, Höhe: 14,5 bzw. 20,0 m, Abbau von Gestein zur Herstellung von Gesteinskörnungen für Asphalt, Beton- und Tiefbau.
- Abbausohle, Höhe im Mittel etwa 26,0 m, davon rd. 10,0 m Werksteinzone.

Die Gewinnung des Gesteins erfolgt auf allen Sohlen im Steinbruch mit Bohr- und Sprengarbeit, d. h., dass durch die Wirkung von gewerblichen Sprengstoffen das Gestein aus seinem Verband gelöst wird. In den Sohlen, aus denen Gesteinskörnungen produziert werden, kommt das Großbohrlochverfahren zum Einsatz. In den Werksteinbänken wird mit kleineren, eng aneinander gebohrten Sprengbohrlöchern und speziellen Sprengstoffen gearbeitet, um die Werksteinblöcke schonend zu lösen.

Beim Abbau anfallender Abraum und bei der Gesteinsaufbereitung abgetrenntes nicht verwertbares Gestein sollen im Süden, Westen und im Osten für die Geländegestaltung und damit für die Rekultivierung des Steinbruchs im Bereich der entstehenden Endböschungen eingebaut werden.

In der Aufschlussphase sollen auf etwa vier Hektar Fläche die Voraussetzungen für die abgesenkte Aufstellung der neuen Gesteinsaufbereitungsanlage geschaffen werden. In dieser Aufschlussphase kommt für die Aufbereitung von Kalkstein eine mobile Brech- und Klassieranlage zum Einsatz, mit der Gesteinsgemische für die Verwendung im Tiefbau hergestellt werden können.

Die für den Regelbetrieb vorgesehene ortsfeste Gesteinsaufbereitungsanlage besteht aus einem Vorbrecher, der Nachbrechanlage, der Schotter- und Splittaufbereitung sowie der Verladung.

Das Gesamtvorhaben führt zu durchschnittlich etwa 130 LKW-Fahrten/Tag bzw. 260 LKW-Fahrbewegungen/Tag.

Die Rekultivierung des Steinbruches wird parallel zum fortschreitenden Abbau durchgeführt.

Der bei der Freilegung des Muschelkalks anfallende Abraum sowie nicht verwertbares Gestein, das bei der Aufbereitung in dem Schotter- und Splittwerk anfällt, wird im Bereich der entstehenden Endböschungen für die Geländegestaltung eingebaut und somit vollständig vor Ort verwertet.

Ziel der Rekultivierung ist es, innerhalb der Planungsfläche angrenzend an die Hänge von Jagst und Gronach vernetzende Biotopstrukturen zu schaffen, die naturschutzfachlichen Funktionen des benachbarten FFH-Gebietes zu ergänzen und auf Teilflächen eine landwirtschaftliche Nachnutzung zu ermöglichen.

2.2.1.2 Übergeordnete Planungen / planerische Vorgaben

RAUMORDNUNG UND REGIONALPLANUNG

Die grundsätzliche Notwendigkeit zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) wird gemäß § 15 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) in Verbindung mit der Raumordnungsverordnung (RoV) geklärt.

Nach Maßgabe der Bestimmungen in § 23 a der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde die im Raumordnungsverfahren ermittelten, beschriebenen und bewerteten Auswirkungen

des Vorhabens auf die Umwelt nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 b 9. BImSchV bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen.

Durch das Regierungspräsidium (RP) Stuttgart wurde am 29.11.2018 mit Az.: 21-2437.3/Schön + Hippelein gem. § 16 Abs. 2 ROG, § 18 Abs. 4 LplG festgestellt, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Die Prüfung der Belange der Raumordnung hat demnach im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erfolgen. Die hierzu notwendigen Ausführungen enthält Anlage 7 der Antragsunterlagen. Im Rahmen der raumordnerischen Beurteilung – Anlage 7 – wurde nachvollziehbar dargelegt, dass die Inanspruchnahme der geplanten Abbaufäche mit den raumordnerischen Erfordernissen als vereinbar angesehen werden kann.

Das Vorhaben liegt gemäß Strukturkarte des Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 im „Verdichtungsbereich des ländlichen Raumes“ außerhalb von regionalen oder landesweiten Entwicklungsachsen. Nächstgelegene zentrale Orte zum Vorhaben „Kalksteinbruch Satteldorf – Bölgental“ sind:

- Mittelzentrum Crailsheim im Süden,
- Kleinzentrum Rot am See im Norden,
- Kleinzentrum Kirchberg im Westen und
- Unterzentrum Gerabronn im Nordwesten.

Satteldorf ist nicht zentraler Ort und gehört zum Mittelbereich des Mittelzentrums Crailsheim. Eine Landesentwicklungsachse gemäß Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) verläuft von Crailsheim nach Norden Richtung Rot am See durch das Gemeindegebiet Satteldorf. Regionale Entwicklungsachsen sind nicht vorhanden.

Im Ergebnis kann folgendes festgestellt werden:

1. Das Leitbild der räumlichen Entwicklung und Belange der Raumstruktur werden nicht beeinträchtigt.
2. Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge ist ein Konflikt bezüglich der siedlungsnahen Erholung zu erwarten, der jedoch als gering einzustufen ist.
3. Wirtschaftsentwicklung und Standortbedingungen wären durch einen Verzicht auf das Vorhaben erheblich stärker betroffen als bei der Umsetzung, auch wenn durch das Vorhaben eine Reduzierung landwirtschaftlicher Nutzfläche erfolgt.
4. In Bezug auf die verschiedenen Belange der Freiraumnutzung überwiegen die Gründe für einen Rohstoffabbau ebenfalls die Konflikte, die aufgrund der Nutzung landwirtschaftlich gut geeigneter Standorte sowie von Wanderwegen entstehen. Hierbei ist zu beachten, dass das Vorhaben „Kalksteinbruch Satteldorf – Bölgental“ mit Lage in einem Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung den Vorgaben der Raumordnung entspricht.
5. Festlegungen zu sonstigen Belangen wie Verkehrsinfrastruktur und Richtfunk sind nicht betroffen.

Zu 1) Die raumstrukturelle Situation wird sich durch das Vorhaben „Kalksteinbruch Satteldorf – Bölgental“ nicht signifikant ändern. Einer geringfügig verringerten Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen steht die Sicherung der Rohstoffversorgung gegenüber.

Lärm-, Staub- und sonstige Immissionen am Standort Satteldorf–Kernmühle verringern sich und entstehen am Standort Satteldorf–Bölgental neu. Die Belastungen liegen jedoch im gesetzlich zulässigen Rahmen und unter der Berücksichtigung der Verringerung der Belastungen in Neidenfels/ Kernmühle liegt kein raumordnerisch bedeutsamer Konflikt vor.

Zu 2) Satteldorf – Kernort ist in PS 2.4.1 Abs.1 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 bzw. entsprechend PS 3.1.3 (Z) LEP als Gemeinde benannt, in der sich zur längerfristigen Tragfähigkeit der regionalen Siedlungsstruktur die Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus verstärkt vollziehen soll. Es handelt sich somit um einen sog. „Siedlungsbereich“. Aus diesen Plansätzen ergibt sich allerdings nicht, dass nur im Kernort eine verstärkte Siedlungsentwicklung zulässig ist und in den umliegenden Ortsteilen keine Flächen bereitgestellt werden dürfen. Auch die Ortsteile dürfen grundsätzlich in angemessenem Umfang, der den Gesamtbedarf für die Gemeinde Satteldorf nicht überschreitet, wachsen, vgl. § 1 Abs. 3 BauGB.

Satteldorf-Kernort ist gemäß PS 2.4.3.1 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 zudem als ein Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgelegt. Hier sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, sofern sie nicht mit dieser Festlegung vertretbar sind.

Die Ausweisung von Wohnbaugebieten im Bereich der Ortsteile Bölgental und Gröningen sowie weiterer Ortslagen außerhalb von Satteldorf Kernort ist im Hinblick auf regionalplanerische bzw. baurechtliche Regelungen grundsätzlich möglich. Bis zum Jahr 2035 ist im Ergebnis der zu erwartenden Entwicklung der Bevölkerung mit einem gleichbleibenden Bedarf an Siedlungsfläche zu rechnen. Ab dem Jahr 2035 ist ein Bevölkerungsrückgang sowie die Erhöhung des Anteils älterer Menschen zu erwarten. Der Bedarf an altersgerechten Wohnungen im Umfeld geeigneter Infrastruktur wird sich dann im Gemeindegebiet Satteldorf im Kernort aufgrund der Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen wie Ärzten und Einzelhandel konzentrieren. Der Bedarf an Neubauflächen für Eigenheime mobiler, d. h. jüngerer Bevölkerungsgruppen, dürfte hingegen ab ca. 2035 voraussichtlich stagnieren oder sogar zurückgehen.

Die Ausweisung von Baugebieten in der Umgebung von Steinbrüchen kann aufgrund betriebsbedingter Lärm- und Staubimmissionen sowie von Erschütterungen nur eingeschränkt möglich sein. Die Intensität dieser möglichen Auswirkungen sinkt mit der Entfernung zur Quelle, das heißt der Abbaustätte.

Die vorliegenden Lärm-, Staub- und Erschütterungsprognosen belegen, dass in der dem Vorhaben nächstgelegenen Ortslage Bölgental die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz vor Immissionen und Erschütterungen sicher eingehalten werden. Somit ist grundsätzlich davon auszugehen, dass in mehr als 250 m Entfernung zu der Abbaustätte und bei einer Entfernung von 300 m zu Sprengstellen eine Siedlungsentwicklung möglich und nicht eingeschränkt ist.

Auch unter Berücksichtigung des Vorhabens „Kalksteinbruch Satteldorf – Bölgental“ sind ausreichend Bauflächen um Bölgental vorhanden, die entwickelt werden können. Dies gilt umso mehr, als dass in ca. 15 Jahren mit einer Verringerung der Baulandnachfrage aufgrund der demographischen Entwicklung insbesondere in dörflichen Lagen zu rechnen ist. Eine Baulandentwicklung nach Norden und Westen ist dort insbesondere auf Flächen möglich, die nicht als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen sind oder Streuobstbestände umfassen. Eine Siedlungsentwicklung von Bölgental nach Süden und Südosten würde Streuobstbestände oder Grünland beanspruchen. Nur diese Entwicklung würde räumlich durch das Vorhaben „Kalksteinbruch Satteldorf – Bölgental“ eingeschränkt.

Eine Betroffenheit der Bauflächenentwicklung bzw. diesbezüglicher Planungen in Bölgental kann ausgeschlossen werden.

Eine Gewerbeflächenausweisung in Bölgental ist nicht zu erwarten, da hierfür geeignetere Flächen bei Gröningen und in Satteldorf zur Verfügung stehen. Auch zukünftig ist nicht mit einem entsprechenden Bedarf zu rechnen, da sich Gewerbebetriebe bevorzugt näher an überregionalen Verkehrsverbindungen ansiedeln.

Eine Betroffenheit sonstiger Infrastruktur, wie die vorhandene Gasleitung der terranets bw GmbH sowie die Bundesautobahn A 6, ist ebenfalls nicht gegeben, da ausreichende Abstände bei der Abbauplanung berücksichtigt und eingehalten werden.

Die ortsnahe Erholungseignung wird vorhabenbedingt verringert. Die Nutzung des zentralen Weges, der in Nord-Süd-Richtung durch die Planungsfläche verläuft sowie die Nutzung zweier in West-Ost-Richtung verlaufener Wege wird vorhabenbedingt nicht mehr möglich sein. Alternative Routen zur Anbindung des Jagsttals und zum Erhalt von Rundwegen sind Bestandteil der Planungen (vgl. Anhang 1/5 der Anlage 7). Rundwege unter Einbindung von Gronach- und Jagsttal sind weiterhin möglich, da Wege in die Täler im Osten und im Westen der Planungsfläche erhalten bleiben bzw. neu geschaffen werden.

Da alle bisher erreichbaren Ausflugsziele aber weiterhin erreichbar bleiben, Rundwege weiterhin möglich sind und die Betroffenheit in einem durch die Autobahn A 6 vorbelasteten Raum stattfindet, wird die Betroffenheit als gering bis mittel eingestuft.

Konflikte des Vorhabens „Kalksteinbruch Satteldorf – Bölgental“ mit Belangen der Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge, sind bis auf eine als gering bis mittel eingestufte Verringerung der ortsrandnahen Erholungseignung auszuschließen.

Zu 3) § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 1 ROG besagt als einen Grundsatz der Raumordnung, dass der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln ist.

Die Wirtschaft des Landes ist in ihrer räumlichen Struktur und beim Ausbau ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit so zu fördern, dass ein angemessenes Wirtschaftswachstum unter Wahrung ökologischer Belange erreicht wird (PS 3.3.1 Abs. 1 (G) LEP). Vielseitige sowie krisenfeste Erwerbsgrundlagen sollen zur Verfügung gestellt werden, wobei dem Strukturwandel und den jeweiligen Standortvoraussetzungen Rechnung zu tragen ist (PS 3.3.1 Abs. 1 (G) LEP, PS 1.2.6 Abs.1 (G) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020).

Eine frühzeitige planerische Vorbereitung von Flächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen soll Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten offenhalten (PS 3.3.4 (G) LEP).

Die Rohstoffversorgung der Region ist sicherzustellen (PS 1.2.6 Abs.3 (G)).

Nächstgelegener „Erholungsort“ laut Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 (Übersichtskarte 9) ist Kirchberg. Luftkurorte und Heilbäder sind noch weiter von der Vorhabenfläche entfernt.

Bölgental selbst ist ein Wohnort, der durch die vor Ort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe geprägt ist. In Gröningen sind einige Gewerbebetriebe ansässig.

Gastronomiebetriebe finden sich insbesondere in Gröningen.

Jagst- und Gronachtal sind ein beliebtes Wandergebiet.

Die ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe werden landwirtschaftliche Nutzfläche verlieren. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die produzierenden Gewerbebetriebe in Gröningen sind nicht erkennbar. Hinsichtlich touristischer Einrichtungen ist festzuhalten, dass Jagst- und Gronachtal weiterhin erreichbar bleiben (vgl. Ausführungen auf S. 34).

Die regionale Versorgung mit Naturstein sowie die Versorgung eines örtlichen weiterverarbeitenden Betriebs mit Crailsheimer Muschelkalk wird durch das Vorhaben gewährleistet, wobei die Gewinnung von Crailsheimer Muschelkalk nicht durch Ausweichen auf eine andere Gewinnungsstelle ersetzt werden kann.

Stellt man die landwirtschaftlichen Belange der Gewinnung des Crailsheimer Muschelkalks gegenüber, kommt man zu folgendem Ergebnis:

- Die landwirtschaftlichen Betriebe sind nicht in dem Maße ortsgebunden wie eine Rohstoffgewinnung, insbesondere für den Werkstein „Crailsheimer Muschelkalk“.
- Ein Werksteinbetrieb und eine Gewinnungsstätte für Werk- und Naturstein tragen zur Vielseitigkeit und damit Krisenfestigkeit des lokalen und regionalen Arbeitsplatzangebotes im Verdichtungsbereich des ländlichen Raumes bei.

Ein wesentliches Kriterium für die Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29.11.2018 über die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens war die kombinierte Gewinnung der hochwertigen Kalksteine des Oberen Muschelkalks in den Qualitäten „Naturstein“ und „Werkstein des Crailsheimer Muschelkalks“.

In der Entscheidung heißt es: „Die Weiterführung der kombinierten Gewinnung der hochwertigen Kalksteine des Oberen Muschelkalks in den Qualitäten „Werkstein Crailsheimer Muschelkalk“ und „Naturstein“ (gebrochene, oft güteüberwachte Körnungen), für deren langfristige Bereitstellung ein Bedarf besteht, ist aus raumordnerischer Sicht offensichtlich nur am geplanten Standort (westliche Hauptfläche im Teilgebiet 2c nach Anlage 4/3) im Muschelkalkverbreitungsgebiet L 6926-2 möglich: Aus fachlicher Sicht sind in diesem Bereich eindeutig die größten Vorräte in 2 Qualitäten (Naturstein und Werkstein) zu erwarten, die eine langfristige Bedarfsdeckung (etwa 25 Jahre) sicherstellen. Die Fläche liegt außerdem autobahnnah und daher in einem schon vorbelasteten Bereich. Ihre Inanspruchnahme entspricht den raumordnerischen Erfordernissen und ist unter Berücksichtigung des raumordnerischen Prüfungsmaßstabs auch aus Naturschutz-gründen konfliktfrei.“

Alle anderen Muschelkalkverbreitungsgebiete scheiden demgegenüber im Ergebnis aus, weil sie vor allem hinsichtlich ihrer Rohstoffausstattung in Qualität bzw. Quantität jedes für sich nicht in gleichem Maße geeignet sind, den Bedarf an den hochwertigen Rohstoffen zu decken.“

Unter Berücksichtigung der sehr starken Standortgebundenheit bei der Gewinnung des Crailsheimer Muschelkalkes ist dem Vorhaben im Rahmen der Abwägung im Ergebnis Vorrang einzuräumen.

Zu 4) Natürliche Lebensgrundlagen sind zu schützen. Naturgüter (Boden, Wasser, Klima, Luft) sowie Tier- und Pflanzenwelt einschließlich Lebensgemeinschaften sind dauerhaft zu sichern und wiederherzustellen (PS 5.1.1 Abs. 1 (G) LEP, PS 5.1.2.1 Abs. 2 (G) LEP).

Die Freiraumsicherung muss zum Schutz der ökologischen Ressourcen, der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie der Erholung ausreichend sein (PS 5.1.1 Abs. 2 (Z) LEP).

Überregional bedeutsame Landschaftsräume sollen möglichst nicht zerschnitten, sondern vernetzt werden, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist hier zu erhalten und zu verbessern. Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder ausgeglichen werden, sofern sie unvermeidbar sind (PS 5.1.2.1 Abs. 1 (Z) LEP; PS 5.1.2.2 Abs. 2 (Z) LEP).

Das Planungsgebiet ist durch intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen geprägt (v.a. Acker, sowie kleinere Flächen mit Grünland und Wegen). Die Ackerflächen liegen auf einer Hochebene. Das eben bis leicht geneigte Vorhabensgebiet geht im Süden und Osten in steile Hanglagen der Jagst und Gronach über. Hier sind sehr hochwertige Wälder (Ahorn-Eschen-Blockwälder und Buchenwälder) sowie mageres Grünland, Felsen und Gewässer vorhanden. Im Westen befindet sich der naturschutzfachlich höchst wertvolle Altsteinbruch Bölgental (Leybruch), in dem es zu keiner Flächeninanspruchnahme kommt. Dort sind nur landschaftspflegerische Maßnahmen und keine betriebliche Nutzung vorgesehen.

Die Abbaufäche liegt außerhalb von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten und außerhalb von Wasserschutzgebieten. Jedoch grenzen an die Abbaufäche folgende Schutzgebiete an:

- Naturschutzgebiet „Jagsttal mit Seitentälern zwischen Crailsheim und Kirchberg“
- Landschaftsschutzgebiet „Jagsttal mit Seitentälern zwischen Crailsheim und Kirchberg“
- FFH-Gebiet „Jagst bei Kirchberg und Brettach“
- Vogelschutzgebiet „Jagst mit Seitentälern“

Ebenfalls befinden sich im Umfeld der Planungsfläche mehrere gesetzlich geschützte Biotope wie beispielsweise Fließgewässer, Felsen, Magerrasen oder Blockwälder.

Das Vorhaben „Kalksteinbruch Satteldorf – Bölgental“ liegt außerhalb von überregional bedeutsamen, naturnahen Landschaftsräumen nach LEP, PS 5.1.2.

Insbesondere legt der Regionalplan für die Planungsfläche keine Freiraumziele wie Grünzüge, Grünzäsuren und schutzbedürftige Bereiche u.a. für die Landwirtschaft fest.

Das Vorhaben „Kalksteinbruch Satteldorf – Bölgental“ berührt keine Vorranggebiete oder Vorsorgegebiete für die Trinkwassergewinnung. Hausbrunnen zur Trinkwassergewinnung sind in Bölgental nicht vorhanden. Hausbrunnen beziehen ihr Wasser außerhalb der geplanten Steinbruchfläche. Diese Feststellung ergibt sich aus der Grundwasserfließrichtung, den Grundwasser(flurab)ständen, den Ausbautiefen der Brunnen und der Entfernung zum Vorhaben. Es ist daher keine nachteilige Beeinflussung der Brunnen – weder qualitativ noch quantitativ – durch das Vorhaben zu erwarten.

Das Vorhaben liegt außerhalb von Hochwasserschutzgebieten oder Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Jagst bei Kirchberg und Brettach“ sowie im Vogelschutzgebiet „Jagst mit Seitentälern“ können nach Prüfung der FFH-Vorverträglichkeitsstudie ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis sind keine Konflikte des Vorhabens mit Belangen der Raumordnung erkennbar, die Festlegungen zu Freiraumsicherung und Freiraumnutzung, Themengebiete – Naturschutz und Wasserschutz betreffen.

Den Zielen des Landesentwicklungsplanes hat die Regionalplanung im Gebiet um Satteldorf für den Abbau von Werk- und Naturstein der Ausweisung der aktiven Abbaustätte Satteldorf-Kernmühle als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, sowie der Ausweisung der Lagerstätte Satteldorf-Bölgental als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Rechnung getragen.

In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, bevor neue Vorkommen erschlossen werden (PS 5.2.4 Abs. 3 (G) LEP). Die Rekultivierung, Renaturierung und Einbindung in die Landschaft ist sicherzustellen (PS 5.2.5 (G) LEP).

Da die Gesteinsvorräte in der Lagerstätte Satteldorf-Kernmühle größtenteils abgebaut sind und diese bereits in großen Teilen rekultiviert ist, ist in einer geeigneten Anschlusslagerstätte abzubauen. Die kombinierte Gewinnung von Crailsheimer Muschelkalk als Werkstein sowie von Naturstein als hochwertiger Baurohstoff, ist aufgrund der geologischen, naturschutzrechtlichen und sonstigen Rahmenbedingungen nur südlich von Bölgental möglich. Der geplante Abbau in der Lagerstätte Satteldorf-Bölgental entspricht somit den Festlegungen und Intentionen des LEP und des Regionalplan Heilbronn-Franken 2020.

Um ein erhebliches time-lag zu verhindern, erfolgt die Flächeninanspruchnahme abschnittsweise, abbaubegleitend findet bereits die Rekultivierung statt. Aufwertende Maßnahmen werden zusätzlich bereits zu Beginn des Vorhabens umgesetzt.

Ziel der Rekultivierung ist die Schaffung wertvoller Biotopstrukturen, der Ergänzung naturschutzfachlicher Funktionen des benachbarten FFH-Gebietes und die Schaffung eines Puffers zu landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Dazu sollen Mosaik aus Offenland- und Gehölzbiotopen entstehen.

Ein Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach PS 3.2.3.3 (Z) des Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ist innerhalb der Planungsfläche des geplanten Kalksteinbruches Satteldorf – Bölgental nicht festgelegt. Ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft beginnt erst nördlich der Ortslage.

In PS 3.2.3.1 des Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sind vier allgemeine Grundsätze der Raumordnung bezüglich der Landwirtschaft definiert. Demnach soll die Landwirtschaft in der Planungsregion so gefördert werden, dass sie langfristig ihre wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Funktionen wahrnehmen kann (PS 3.2.3.1 Abs. 1 (G) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020).

Angesichts des auf das Gemeindegebiet oder gar auf die Region bezogenen geringen Verlusts an landwirtschaftlicher Fläche (max. 20,8 ha) ist eine übergreifende Verschlechterung der Agrarstruktur auszuschließen. Weiterhin erfolgt die Inanspruchnahme der Flächen sukzessive.

Es entstehen Konflikte durch die nicht durch Steigerung der Nutzungsfähigkeit an anderer Stelle ausgleichbare Beanspruchung landwirtschaftlich gut geeigneter Böden (PS 3.2.2 Abs. 1 (G) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020) und der Beeinträchtigung der lokalen Agrarstruktur (PS 1.10 (G) LEP). Die Konfliktintensität wird als mittelstark eingestuft.

Eine Verfüllung der Abbaustätte mit Fremdmassen ist nicht vorgesehen, weil dies in größerem Umfang nur langfristig, d. h. nach Abbauende umgesetzt werden könnte und eine verlängerte Verkehrsbelastung in Gröningen zur Folge hätte. Zudem könnten wertvolle Biotopstrukturen, die Ergänzung naturschutzfachlicher Funktionen des benachbarten FFH-Gebietes und die Schaffung eines Puffers zu landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen nicht umgesetzt werden. Diese Belange sind stärker zu gewichten als die Belange des Bodenschutzes zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion außerhalb von Vorbehalts- oder Vorranggebieten für die Landwirtschaft. Insbesondere unter Berücksichtigung des Vorliegens eines Gebietes zur Rohstoffsicherung erfolgt die Abwägung zugunsten des Vorhabens.

Bezüglich der Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsnutzung wird auf die Ausführungen unter 2) verwiesen. Durch das Vorhaben ist grundsätzlich eine Beeinträchtigung der Erholungseignung festzustellen. Jedoch sind die attraktiven Wege im Jagst- und Gronachtal für die touristische Nutzung weiterhin zugänglich.

Das Vorhaben entspricht somit den Vorgaben der Raumordnung.

Zu 5) Aufgrund des Vorhabens wird der Verkehr zwischen Bölgental und Gröningen sowie in Gröningen selbst zunehmen.

Zusätzlicher Verkehr entsteht im Untersuchungsraum nicht, da der derzeit entstehende Transportverkehr aus der Lagerstätte Satteldorf – Kernmühle wegfallen wird. Im Gegensatz dazu führte die Realisierung der Nullvariante zu einer erheblichen Zunahme des überregionalen Transportverkehrs. Der geplante Ausbau der Bundesautobahn A 6 wurde bei der Planung des Vorhabens berücksichtigt.

Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken, der Ver- und Entsorgung, der Verteilung sowie weitere raumbezogene Aspekte sind nicht betroffen.

Das Vorhaben entspricht somit den Vorgaben der Raumordnung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bestimmungen der Raumordnung vollumfänglich entsprochen wurde.

Trotz dessen, dass der geplante Standort in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Rohstoffen gem. PS 3.5.2 Regionalplan liegt, wurde dieser Nutzung kein absoluter Vorrang eingeräumt. Vielmehr war raumordnerisch die Feststellung des offensichtlich günstigsten Standorts das Ergebnis einer umfassenden Abwägung aller relevanten Belange.

Das geplante Vorhaben widerspricht nicht PS 5.3.2 (Z) LEP. PS 5.3.2 (Z) LEP besagt:

Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

Über die in Anlage 7 Abschnitt 2.7 angesprochenen Aspekte hinaus ist folgendes zu beachten:

Nach PS 5.1.3 (Z) Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 LEP werden in den Regionalplänen Grünzüge, Grünzäsuren und schutzbedürftige Bereiche u.a. für die Landwirtschaft ausgewiesen. Sie konkretisieren und ergänzen die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume im Freiraumverbund.

Dem ist auch der Regionalverband Heilbronn-Franken nachgekommen und hat gerade auch die guten landwirtschaftlichen Flächen und Standorte über Grünzüge, Grünzäsuren und schutzbedürftige Bereiche u.a. für die Landwirtschaft besonders geschützt, vgl. dazu insbesondere die Begründung zu PS 3.2.3.3 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, in der ausdrücklich auf PS 5.3.2 (Z) LEP Bezug genommen wird. Am vorliegenden Standort besteht aber gerade keines dieser Freiraumziele, festgelegt ist ausschließlich ein Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Rohstoffabbaus.

Auf der Ebene des Regionalplans wurde daher PS 5.3.2 (Z) LEP so konkretisiert, dass für dessen unmittelbare Anwendung kein Raum mehr gegeben ist.

Selbst wenn der Anwendungsbereich des PS 5.3.2 (Z) LEP eröffnet wäre, so bestimmt im Übrigen Satz 2 des Plansatzes, dass eine andere Nutzung dann in Betracht kommt, wenn sie unabweisbar notwendig ist. Dies ist nach den Ausführungen des Regierungspräsidiums Stuttgart im Schreiben vom 29.11.2018 der Fall, da in der Gesamtschau der beantragte Standort der einzige Standort ist, der eine angemessene Rohstoffversorgung sicherstellen kann und gleichzeitig zu keinen sonstigen erheblichen Nachteilen führt.

2.2.2 Geprüfte Standort- und Verfahrensalternativen

NULLVARIANTE

Bei Umsetzung der Nullvariante würde die Gewinnung von Werkstein aus Crailsheimer Muschelkalk beendet werden. Der Rohstoff wäre danach am Markt nicht mehr verfügbar.

STANDORTALTERNATIVEN / ALTERNATIVE ABBAUFLÄCHEN

Das Vorkommen des Crailsheimer Muschelkalk ist regional eng begrenzt im Gebiet um Crailsheim in den Crailsheim-Schichten des Oberen Muschelkalks. Der Vorhabenträger hat eine Standortauswahl mit Hilfe einer eigenständigen Studie getroffen, die in Anlage 18 der Antragsunterlagen enthalten ist.

Es wurden daraufhin verschiedene Gebiete unter Beachtung naturschutzrechtlicher Restriktionen und unter Beachtung der Planungen zur Bundesautobahn A 6 näher untersucht.

Aus fachlicher Sicht sind im nun beantragten Bereich eindeutig die größten Vorräte in 2 Qualitäten (Naturstein und Werkstein) zu erwarten, die eine langfristige Bedarfsdeckung (etwa 25 Jahre) sicherstellen. Die Fläche liegt außerdem autobahnnah und daher in einem schon vorbelasteten Bereich. Ihre Inanspruchnahme entspricht den raumordnerischen Erfordernissen und ist unter Berücksichtigung des raumordnerischen Prüfungsmaßstabs auch aus Naturschutzgründen konfliktfrei.

AUSFÜHRUNGALTERNATIVEN

Die stationäre Aufbereitungsanlage wird so installiert, dass aufgrund der Entfernung und der abgesenkten Lage möglichst geringe Auswirkungen auf Bölgental zu erwarten sind.

Es wurde aus Gründen des Nachbarschaftsschutzes darauf verzichtet, den Abbau aus dem Leybruch (Altsteinbruch südlich von Bölgental) zu entwickeln, was aus abbautechnischer Sicht die optimale Variante gewesen wäre. Die Erschließung des Vorhabens erfolgt von Süden aus, um die Immissionsbelastung zu minimieren.

Aufgrund der Beschaffenheit des Crailsheimer Muschelkalks ist die Gewinnung mittels Bohr- und Sprengarbeit alternativlos.

2.2.3 Untersuchungsumfang / Untersuchungsgebiet

Zu untersuchen waren die umwelterheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter des geplanten Vorhabens und die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Das Untersuchungsgebiet ist größer als die Planungsfläche und umfasst diese vollständig (vgl. u.a. Anlage 11 der Antragsunterlagen, Anhang 1/1).

Die Abbaufäche liegt außerhalb von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten und außerhalb von Wasserschutzgebieten. Jedoch grenzen an die Abbaufäche folgende Schutzgebiete an:

- Naturschutzgebiet „Jagsttal mit Seitentälern zwischen Crailsheim und Kirchberg“
- Landschaftsschutzgebiet „Jagsttal mit Seitentälern zwischen Crailsheim und Kirchberg“
- FFH-Gebiet „Jagst bei Kirchberg und Brettach“
- Vogelschutzgebiet „Jagst mit Seitentälern“

Die Planungsfläche liegt in der naturräumlichen Haupteinheit 12 „Neckar- und Tauber Gäuplatten“ und dort in der Untereinheit 126 „Kocher-Jagst-Ebenen“.

Die Planungsfläche ist durch intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen geprägt. Eine Grünlandfläche ragt halbinselartig in die Planungsfläche hinein. Diese Fläche wurde nicht in die Antragstellung einbezogen. Die landwirtschaftliche Erzeugung beinhaltet den Anbau von Getreide und anderen Feldfrüchten.

Die Planungsfläche wird nördlich und nordöstlich durch das Tal des Rotbaches und eines ganz überwiegend trockenen Zuflusses begrenzt. Im Osten liegt das Gronachtal, im Süden die Autobahn A 6. Die südwestliche Grenze der Planungsfläche bildet das Jagsttal. Westlich schließt der Leybruch an, der auch als Altsteinbruch Bölgental bezeichnet wird und im Norden in intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen übergeht. Die westlichen Teilflächen des Leybruchs, die bereits im FFH-Gebiet „Jagst bei Kirchberg und Brettach“ liegen, sind nicht in die Planungsfläche einbezogen.

Das Gelände fällt nach Süden und Osten hin zu den Tälern von Jagst, Gronach und Rotbach ab. Die Talhänge bestehen überwiegend aus Wald, stellenweise kommen aber auch naturschutzfachlich wertvolle Offenlandbiotope wie Mähwiesen und Magerrasen sowie intensiver genutztes Grünland vor. In den Hängen finden sich zudem mehrere steile Abflussrinnen.

Außerhalb der Planungsfläche liegen im näheren Umfeld drei Quellen. Die an der Zufahrt zum Leybruch gelegen Quelle entwässert nach Westen in den westlichen Teil des Leybruchs. Die anderen Quellen liegen im Nordosten außerhalb der Planungsfläche am oberen Rand bzw. im Gronachtal.

Die Ermittlung der Umweltauswirkungen durch die Immissionen sowie die angewandten Methoden sind in den entsprechenden Fachgutachten dargestellt. Diese sind in den Antragsunterlagen zu finden.

Im Allgemeinen wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden.

Zur Beurteilung der Schallimmissionen wurden die Bestimmungen der TA Lärm als Grundlage für die Festlegung des Beurteilungsgebietes herangezogen.

Kartierungen und Datenerhebungen erfolgten je nach spezifischem Schutzgut zu unterschiedlichen Zeiträumen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltfolgen werden in der UVP gutachterlich aufgezeigt und beurteilt. Dazu sind Fachgutachten erstellt worden, die geeignet sind, die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, u.a. Biologische Vielfalt, Landschaft und Erholung, zu beurteilen.

Am 18.02.2019 fand ein Scopingtermin zum Vorhaben statt. Grundlage war eine Beratungsvorlage mit Vorschlägen zum Untersuchungsumfang für die einzelnen Schutzgüter. Das Protokoll zu diesem Termin mit den detaillierten Festlegungen ist dem UVP- Bericht als Anlage 6, Anhang 3, beigefügt.

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Eingriffe (Konfliktanalyse) und Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes erfolgte dahingehend, dass der Bestand erfasst und Konfliktschwerpunkte mit relevanten Umweltauswirkungen aufgezeigt wurden. Vorbelastungen wie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden im UVP-Bericht berücksichtigt.

Die Methoden zur Erfassung der Arten sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 9 der Antragsunterlagen) sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 11 der Antragsunterlagen) detailliert zusammengestellt.

2.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft i. S. des § 14 BNatSchG vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Dazu sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die der Vermeidung von Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt dienen. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Die art- bzw. artengruppenspezifisch festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen sind ebenfalls geeignet, das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu verhindern und vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen.

Gemäß § 16 Abs. 1 UVPG wurde vom Vorhabenträger eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen vorgelegt.

Im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (vgl. Anlage 11, Ziff. 7 der Antragsunterlagen) wird dargestellt, wie die im UVP-Bericht ermittelten und nach Vermeidung und Minimierung verbliebenen erheblichen Beeinträchtigungen aufzugreifen und zu kompensieren sind.

Folgende Maßnahmen werden in den Antragsunterlagen benannt, die der Gesamtbewertung zugrunde lagen.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Schutzgut Mensch

- M_Verm_Mensch_1: Staubminderung durch betriebliche Vorkehrungen
- M_Verm_Mensch_2: Erhalt und Anlage von Wegeverbindungen
- M_Verm_Mensch_3: Schaffung von begrüntem Begrenzungs- und Sichtschutzwällen
- M_Verm_Mensch_4: Einbindung des Schotter- und Splittwerkes

Zudem sind die in der Lärmprognose, in der Staubimmissionsprognose und im Sprenggutachten allgemein beschriebenen Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung einzuhalten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- M_Verm_Ein_1: Geringstmögliche Beräumung der Abbaufäche und abbauparallele Rekultivierung
- M_Verm_Bauzeiten: Festlegung Zeitraum für Fäll-, Abraum- und Abrissarbeiten:

- Fällung/Rückschnitte von Gehölzen im Bereich der Zufahrt sowie im Rahmen landschaftspflegerischer Maßnahmen im Leybruch zwischen dem 1. September und dem 28. Februar
- Die Abramarbeiten sollen zwischen dem 1. September und dem 28. Februar stattfinden. Arbeiten zwischen dem 1. und dem 20. März können nur nach vorheriger Untersuchung der betroffenen Flächen auf Brutn erfolgen
- Der Zeitraum für Abrissarbeiten liegt unter Berücksichtigung der gebäudebrütenden Arten zwischen dem 11. September und dem 28. Februar. Eine Ausweitung dieses Zeitraumes ist nach entsprechenden biologischen Untersuchungen möglich.
- Abrissarbeiten (Abriss der Feldscheune) sind im Zeitraum von 1. November bis 28. Februar durchzuführen.
- M_Verm_Rep: Strukturelle Vergrämung von Zauneidechsen:
Entfernung der Vegetation der Graswege im Umfeld des Leybruchs im Winter zwischen dem 15. November und dem 15. März zur strukturellen Vergrämung der Zauneidechse mit dem Ziel der erheblichen Reduzierung der Habitatsignung und infolgedessen das selbstständige Abwandern der Tiere aus dem Vorhabensbereich. Zudem werden bereits beräumte Flächen durch Entfernen der Vegetation als ungeeigneter Lebensraum erhalten, um ein erneutes Einwandern von Zauneidechsen aus den Randbereichen zu verhindern

Schutzgut Boden und Fläche sowie Wasser

- M_Verm_Ein_2: Zeitnahe Verwertung des anfallenden Oberbodens/Schonende Zwischenlagerung
- M_Verm_Ein_3: Vermeidung des Eintrages wassergefährdender Stoffe in die Umwelt

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- M_Verm_Kult_1: Vorgehen bei Verdacht auf Bodendenkmale
- M_Verm_Sach_1: Verminderung von Sprengerschütterungen durch betriebliche Maßnahmen

Schutzgut Landschaft

- K_Ein_Land_1: Unterbrechung von Wegeverbindungen
- K_Ein_Land_2: Einsehbarkeit der Abbauflächen von Siedlungen und Wegen

Kompensationsmaßnahmen

Als Kompensationsmaßnahmen werden

- Maßnahmen zur Erhaltung verlorener Lebensräume im funktionalen Zusammenhang (CEF-Maßnahmen) und
- sonstige Kompensationsmaßnahmen

eingestuft.

Diese werden ausgehend von den nach Umsetzung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleibenden Konflikten

- K_Ein_Biot: Verlust von Biotoptypen unterschiedlicher Wertigkeit,
- K_Ein_Bod_1: Beanspruchung von Boden,
- K_Art_Avi_2: Verlust verschiedener Vogellebensräume und
- K_Art_Fledermaus_2: Beanspruchung von Fledermausquartieren

beschrieben. Details enthalten der artenschutzrechtliche Fachbeitrag bzw. der landschaftspflegerische Begleitplan.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- M_CEF_1: Schaffung von Kastenquartieren für Vogelarten der Gilde Gebäudebrüter hinsichtlich des Verlustes verschiedener Vogellebensräume

Durch den Abriss der Feldscheune gehen Fortpflanzungsstätten von gebäudebrütenden Vogelarten verloren. Als Ausgleich sollen künstliche Nistplätze in Form von Vogelnistkästen geschaffen werden. Diese sollen vorgezogen zum Abriss der Scheune im direkten Umfeld der Planungsfläche angebracht werden. Je Art und festgestelltem Papierrevier werden drei Nistkästen aufgehängt. Die Nistkästen werden im Bereich der begrünten Begrenzungswälle im Nordwesten der Planungsfläche angebracht.

- M_CEF_1: Schaffung von Kastenquartieren für Fledermäuse hinsichtlich der Beanspruchung von Fledermausquartieren

Durch den Abriss der Scheune geht ein Männchenquartier der Zwergfledermaus verloren. Potentiell könnten noch weitere gebäudebewohnende Fledermausarten betroffen sein, dazu gehören die Wasserfledermaus, die kleine Bartfledermaus, die Fransenfledermaus sowie das Braune Langohr. Winterquartiere, die ausreichend frostsicher sind, sind in der Scheune nicht vorhanden. Als CEF-Maßnahme sollen künstliche Fledermausquartiere in Form von Kastenquartieren im direkten Umfeld der Planungsfläche aufgehängt werden. Die Kästen unterschiedlicher Typen werden vorgezogen zum Eingriff installiert. Als Ersatz für die Feldscheune werden fünf Kastengruppen mit jeweils 8 Flachkästen unterschiedlicher Typen im Leybruch und seinem unmittelbaren Umfeld aufgehängt. Beigemischte Vogelkästen dienen der Verringerung der interspezifischen Konkurrenz.

- M_Komp_1: Naturnahe Rekultivierung hinsichtlich Verlust von Biotoptypen unterschiedlicher Wertigkeit

Ziel der Rekultivierung ist die Schaffung wertvoller Biotopstrukturen, der Ergänzung naturschutzfachlicher Funktionen des benachbarten FFH-Gebietes und die Schaffung eines Puffers zu landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Dazu sollen Mosaik aus Offenland- und Gehölzbiotopen entstehen.

Die Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen betragen 9,5 ha und umfassen zwei begrünte Begrenzungswälle und einen begrünten Sichtschutzwall, Flächen mit landwirtschaftlicher Nachnutzung, Anlage einer Streuobstwiese auf zwei Teilflächen sowie Flächen mit Gehölzgruppen und extensiv genutztem Offenland. Hier sollen auch neu anzulegende Wege verlaufen.

Schutzgut Boden und Fläche

- M_Komp_1: Naturnahe Rekultivierung hinsichtlich Beanspruchung von Boden vgl. vorhergehende Ausführungen

Die Planungsfläche hat im Istzustand einen Biotopwert von 1.968.082 Ökopunkten. Nach dem Abbau wird die Fläche entsprechend des Rekultivierungsplanes gestaltet. Nach Umsetzung der Rekultivierung ergibt sich ein Gesamtplanwert von 3.611.296 Ökopunkten. Dieser liegt deutlich über dem Wert des Istzustandes.

Daher gilt der Eingriff für das Schutzgut Arten, Biotope und Lebensgemeinschaften als ausgeglichen.

2.2.5 Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Bewertung

Nach einer kurzen Darstellung der Bestandssituation werden die zu erwartenden vorhabenbedingten Wirkungen und deren Auswirkungen einschließlich der Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen beschrieben. Alle Arbeiten, die im Zusammenhang mit Vorfeldberäumung (Abbauvorbereitung), dem Abbau von Rohstoffen, der Aufbereitung und der Geländegestaltung stehen, werden der „Betriebsphase“ zugeordnet und die damit zusammenhängenden Auswirkungen als „betriebsbedingt“ bezeichnet. Weiterhin werden die möglichen Auswirkungen geprüft, die von der Abbaustätte nach Abschluss der Rekultivierung ausgehen könnten. Diese Auswirkungen werden als „Nach Abschluss Rekultivierung“ bezeichnet.

Kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind. Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Der Kalksteinbruch Satteldorf-Kernmühle kumuliert nicht mit dem Vorhaben Kalksteinbruch Satteldorf-Bölgental, da sich die Einwirkungsbereiche nicht überschneiden. Weiterhin kommt es in der Aufschlussphase des Betriebes Satteldorf-Bölgental zu einer Reduzierung der Produktion von Natursteinbrechkornprodukten im Betrieb Satteldorf-Kernmühle. Mit Errichtung des ortsfesten Schotter- und Splittwerkes in dem Betrieb Satteldorf-Bölgental wird die Brechkornproduktion im Betrieb Satteldorf-Kernmühle enden. Nach Freilegung der Werksteinbänke in der Lagerstätte Satteldorf-Bölgental wird dort die Werksteingewinnung aufgenommen und dann die Werksteingewinnung aus der Lagerstätte Satteldorf-Kernmühle ersetzen. Somit sind die Vorhaben weder funktional noch wirtschaftlich aufeinander bezogen.

Bei der Bundesautobahn A 6 handelt es sich um kein Vorhaben derselben Art.

2.2.5.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Zu betrachten sind hier die möglichen Auswirkungen auf das Wohn- Arbeits- und Lebensumfeld vor allem im Bereich Lärm, Staub, Sprengungen und der Einsehbarkeit des Vorhabens.

Ausführungen zur Lage des Vorhabens, zur Siedlungsentwicklung sowie zum Lebensumfeld (Erholungseignung) finden sich bereits unter Ziff. 2.2.1.2 *Übergeordnete Planungen / planerische Vorgaben* dieser Entscheidung. Eine Vorbelastung besteht durch die Bundesautobahn A 6. Die Vorbelastung der Umwelt mit Luftschadstoffen ist als gering einzustufen. Es ist von einer niedrigen Stickstoffhintergrunddeposition für die Planungsfläche auszugehen.

Die zu erwartenden Geräuschemissionen im Umfeld der Fläche des Abbaus sind in der Schallimmissionsprognose detailliert dargestellt. Der Betrieb soll in der Tagzeit, d. h. in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr an Werktagen (Montag bis Samstag) erfolgen. Nachts wird im Betrieb nicht gearbeitet und findet demzufolge auch kein LKW-Abtransport statt.

Wesentliche Quelle ist die stationäre Aufbereitungsanlage. Bei der Lärmprognose wurden zusätzlich auch kurzfristig wirkende Schallereignisse berücksichtigt, die – wie z. B. Sprengungen.

Zur Beurteilung der vorhabenbedingten Lärmimmissionen an den gewählten Immissionsorten wurden diese gemäß TA Lärm als Dorf/Mischgebiet oder Außenbereich eingestuft.

Der zusätzliche Lärm aus vorhabenbedingtem Transportverkehr wurde entsprechend der 16. BImSchV ermittelt. Nach TA-Lärm ist hierfür der zusätzliche Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen zu berücksichtigen, soweit dieser in einem Abstand von 500 m zum Betriebsgrundstück durch schutzwürdige Gebiete nach Ziffer 6.1 Bst. c bis f der TA Lärm führt. Dies betrifft ausschließlich die Kreisstraße K 2508 Bölgental – Gröningen.

Die Prognoseberechnungen zeigen, dass die Immissionsrichtwerte zur Tageszeit an allen Immissionsorten eingehalten und um mehr als 6 dB unterschritten werden. Die Bewertung der gewerblichen Vorbelastung ist nicht erforderlich. An den Immissionsorten treten keine kurzzeitigen Geräuschspitzen auf, die die zulässigen maximalen Immissionsrichtwerte zur Tagzeit überschreiten (vgl. TA Lärm Ziff. 3.2.1 Abs. 6).

Nach Abschluss der Rekultivierung entstehen keine vorhabenbedingten Lärmimmissionen.

Der Wirkfaktor Staub wurde im Emissions-/Immissionsprognose (Staubgutachten) des Ingenieurbüro Ulbricht GmbH im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen auf Menschen untersucht. Grundlage der Beurteilung ist die TA Luft.

Es wurde belegt, dass die zulässigen Immissionsjahreswerte für Schwebstaub und Staubniederschlag deutlich unterschritten werden.

Nach Abschluss der Rekultivierung kommt es zu keinen Staubemissionen.

Die zu erwartenden Sprengerschütterungen im Umfeld der Vorhabenfläche sind im sprengtechnischen Sachverständigengutachten detailliert untersucht und beschrieben.

Beeinträchtigungen durch Sprengimmissionen sind nach dem vorgelegten Gutachten unter Beachtung des antragsgegenständlichen Schutzkonzepts nicht zu befürchten. Gemäß dem sprengtechnischen Gutachten des Sachverständigen ist mit dem deutlichen Unterschreiten der Immissionsrichtwerte nach DIN 4150 Teil 3 zu rechnen. Unter Nr. 4.2 der DIN 4150 Teil 3 wird ausgesagt: „Werden diese Anhaltswerte eingehalten, so treten Schäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes (Risse im Putz von Wänden, Vergrößerung bereits vorhandener Risse, Abreißen von Trenn- und Zwischenwänden von tragenden Wänden und Decken), deren Ursache auf Erschütterungen zurückzuführen wären, nach den bisherigen Erfahrungen nicht auf.“

Das Schutzkonzept sieht vor, im Gebäudebestand, der am dichtesten zum Steinbruch liegt, eine Dauermessstelle einzurichten. Damit werden die Sprengerschütterungen laufend überwacht. Mit diesem Konzept ist sichergestellt, dass die Anhalts- bzw. Immissionswerte für Erschütterungen bei sämtlichen Anliegern, die weiter vom Steinbruch entfernt liegen als die Dauermessstelle, sicher eingehalten werden.

Nach Abschluss der Rekultivierung kommt es zu keinen Sprengerschütterungen.

Lichtimmissionen entstehen durch mobile Geräte im Zeitraum zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr (Tagzeit) und durch die Beleuchtung der stationären Anlagen in diesem Zeitfenster. Eine zusätzliche stationäre Beleuchtung von Flächen, insbesondere auch am Rand des

Steinbruchs ist nicht vorgesehen. Eine Störung von Menschen während der Nachtruhe ist aufgrund der o. g. Betriebszeiten in der Tagzeit auszuschließen.

Nach Abschluss der Rekultivierung entstehen keine vorhabenbedingten Lichtimmissionen.

Bewertung der Umweltauswirkungen:

Zusammenfassend betrachtet ergeben sich durch das Vorhaben nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit aufgrund von Immissionen und Sprengerschütterungen.

Das Vorhaben entspricht bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung von Nebenbestimmungen dem Stand der Technik. Immissionen und Sprengerschütterungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, sind unter diesen Voraussetzungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

2.2.5.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Planungsgebiet ist durch intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen geprägt (v.a. Acker, sowie kleinere Flächen mit Grünland und Wegen). Die Ackerflächen liegen auf einer Hochebene. Das eben bis leicht geneigt Vorhabensgebiet geht im Süden und Osten in steile Hanglagen der Jagst und Gronach über. Hier sind sehr hochwertige Wälder (Ahorn-Eschen-Blockwälder und Buchenwälder) sowie mageres Grünland, Felsen und Gewässer vorhanden. Im Westen befindet sich der naturschutzfachlich höchst wertvolle Altsteinbruch Bölgental (Leybruch).

Für Aussagen zum biologischen Inventar wurden die Artengruppen Biototypen/Flora, Avifauna, Haselmaus, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Tagfalter untersucht.

Flora:

Insgesamt wurden 221 Gefäßpflanzen erfasst. Besonders geschützte oder gefährdete Pflanzenarten kommen jedoch nicht auf der geplanten Abbaufäche vor, sondern größtenteils im Bereich des Altsteinbruchs Bölgental (Leybruch) sowie in den Waldbeständen an Gronach und Jagst und liegen somit außerhalb der Eingriffsfläche.

Vögel:

Bei der Brutvogelerfassung konnten im Untersuchungsraum insgesamt 59 Brutvogelarten nachgewiesen werden. Gefährdete Vogelarten kamen bis auf die Feldlerche vor allem im Umfeld des Leybruchs sowie in den Tälern und Talhängen vor. Die Vögel wurden in verschiedene Gilden eingeteilt, auf die nachgehend kurz eingegangen wird. Gefährdete Vögel wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zudem einzeln abgehandelt.

Gilde der Gebäudebrüter (z.B. Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling):

Geeignete Brutstandorte innerhalb der Planungsfläche sind ausschließlich an der Feldscheune vorhanden. Hier konnten 2017 auch jeweils ein Brutpaar der Bachstelze und des Hausrotschwanzes festgestellt werden.

Gilde der Greife und Eulen (z.B. Mäusebussard, Rotmilan, Waldkauz, Waldohreule):

Innerhalb der Planungsfläche befinden sich keine geeigneten Brutstandorte in Form von Gehölzen, wodurch Bruten ausgeschlossen werden können. Der Lebensraum innerhalb der Planungsfläche beschränkt sich auf potenziellen Jagdlebensraum (Acker- und Grünlandflächen sowie Wegränder). Da sich außerhalb der Planungsfläche noch

ausreichend gut geeignete Nahrungsflächen befinden und durch die geplante Rekultivierung mit landschaftspflegerischen Maßnahmen auch nach dem Abbau wieder Nahrungsflächen entstehen, können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden.

Von einer Zerschneidungswirkung der A 6 bezüglich des Rotmilans wird nicht ausgegangen. Dies stellt kein Hindernis für den Rotmilan dar. Im Umfeld der geplanten Abbaufäche finden sich ausreichend viele und geeignete Flächen zur Nahrungssuche wie Äcker und Grünland. Daher stehen dem Rotmilan auch weiterhin genügend Nahrungshabitate zur Verfügung.

Gilde der Arten des strukturreichen Offenlandes (z.B. Dorngrasmücke, Goldammer, Turteltaube, Rebhuhn):

Mögliche Brutvorkommen im Planungsgebiet beschränken sich auf hochwüchsige Ruderalfluren und Gräben, geeignete Gehölze sind nicht vorhanden. Im Umfeld sind weitere Strukturen für diese Arten vorhanden. Die geeigneten Flächen am Leybruch und der Zufahrt zum Leybruch bleiben ebenfalls erhalten. Das Rebhuhn wurde nur mit einem männlichen Tier südlich der Jagst erfasst. Dieses Revier liegt weit außerhalb der Planungsfläche. Im Planungsraum sind zudem keine geeigneten Bruthabitate für das Rebhuhn vorhanden.

Gilde der Arten des reinen Offenlandes (z.B. Feldlerche, Schaftstelze, Wachtel):

Die Arten des reinen Offenlandes besiedeln offene, gehölzarme Landschaften wie Grünland und Äcker. Diese Lebensräume sind im Untersuchungsgebiet vorhanden. Somit sind Brut- und Nahrungshabitate betroffen. Der einzige Nachweis der Wachtel war südöstlich der Ortschaft Bölgental außerhalb der Planungsfläche. Jedoch können mögliche spätere Brutvorkommen im Planungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Auch die Eignung als Nahrungshabitat kann nicht ausgeschlossen werden. Jedoch sind im näheren Umfeld gut geeignete Brut- und Nahrungshabitate vorhanden und es werden durch die Rekultivierung und die landschaftspflegerischen Maßnahmen neue hochwertige Habitate für die Wachtel entstehen.

Lichtimmissionen entstehen durch mobile Geräte im Zeitraum zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr (Tagzeit) und durch die Beleuchtung der stationären Anlagen in diesem Zeitfenster. Eine zusätzliche stationäre Beleuchtung von Flächen, insbesondere auch am Rand des Steinbruchs ist nicht vorgesehen. Somit ist auszuschließen, dass vorhabenbedingt Störungen wie z.B. von Fledermäusen während Transferflügen am Rand des Steinbruches stattfindet.

Projektbedingte Stickstoffeinträge im Umfeld der Abbaustätte können im Fall des Projektes Kalksteinbruch Satteldorf – Bölgental aus Entstehung von gasförmigen Stickstoffoxiden (NO_x) durch Verbrennungsvorgänge in dieselbetriebenen Aggregaten und Maschinen sowie bei Sprengungen resultieren. Derzeit ist, insbesondere am Vorkommen von Dominanzbeständen des Stickstoffzeigers Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*), eine starke Eutrophierung in den oberen Randbereichen der Wälder des Jagsttals und auch im Bereich des Gronachtals zu erkennen. Von einem Zusammenhang mit Stickstoffeinträgen aus den angrenzenden ackerbaulich genutzten Flächen, insbesondere nach dem Ausbringen von Wirtschaftsdünger, ist auszugehen. Da diese Einträge vorhabenbedingt stark zurückgehen werden, ist eine projektbedingte Eutrophierung angrenzender Biotope durch Stickstoffeintrag über den Wirkpfad Luft von vornherein auszuschließen. Der Wirkfaktor Stickstoffeinträge als mögliche erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird deshalb nicht weiter untersucht.

Im Rahmen der Eingriffsregelung ist bezüglich des Schutzgutes Arten, Biotope und Lebensgemeinschaften die Verringerung der Wertigkeit von Biotopen als Kriterium für die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen entscheidend.

Die Planungsfläche hat im Istzustand einen Biotopwert von 1.968.082 Ökopunkten. Nach dem Abbau wird die Fläche entsprechend des Rekultivierungsplanes gestaltet. Nach Umsetzung der Rekultivierung ergibt sich ein Gesamtplanwert von 3.611.296 Ökopunkten. Dieser liegt deutlich über dem Wert des Istzustandes. Der Konflikt des Eingriffs ist nach Umsetzung der Rekultivierung kompensiert.

Der Eingriff für das Schutzgut Arten, Biotope und Lebensgemeinschaften gilt als ausgeglichen.

Innerhalb der Planungsfläche sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden.

Westlich der Zufahrt im Norden der Planungsfläche befindet sich das Naturdenkmal "FND 81270730023 - Ahorn-Lindenreihe". Es liegt außerhalb der Planungsfläche.

An die Abbaufäche grenzen verschiedene Schutzgebiete:

- a) Naturschutzgebiet „Jagsttal mit Seitentälern zwischen Crailsheim und Kirchberg“ und Landschaftsschutzgebiet „Jagsttal mit Seitentälern zwischen Crailsheim und Kirchberg“

Die beiden Schutzgebiete wurde zusammen am 14. Januar 2003 (GBl. v. 05.03.2003, S. 1) durch das Regierungspräsidium Stuttgart als Natur- und Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Die Ziele der o. g. Schutzgebietsverordnung sind insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes einschließlich Schutz vor landschaftsbildverändernden Nutzungen wie Abgrabungen, Schutz vor intensiver Erholungsnutzung, Schutz von Lebensräumen nach Anhang I und von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Schutz von wildlebenden Vogelarten entsprechend der Vogelschutzrichtlinie. Das Landschaftsschutzgebiet hat dabei eine Pufferwirkung für das Naturschutzgebiet.

Die Grenzen des Naturschutzgebietes entsprechen denen des

- b) FFH-Gebietes "Jagsttal bei Kirchberg und Brettach".

In der FFH-Vorverträglichkeitsstudie, die dem Antrag als Anlage 10 beigefügt ist, wurden alle Arten und Lebensraumtypen, die als Schutz- und Erhaltungsziel eingestuft werden, hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben überprüft.

In der FFH-Vorverträglichkeitsstudie wurden die potentiell betroffenen Natura 2000-Gebiete ermittelt, deren Schutz- und Erhaltungsziele dargestellt, das Vorhaben und seine relevanten Wirkfaktoren beschrieben sowie mögliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele prognostiziert und bewertet.

Innerhalb eines 1 km-Radius um das Abbauvorhaben liegt das FFH-Gebiet „Jagst bei Kirchberg und Brettach“ sowie das

- c) Vogelschutzgebiet „Jagst mit Seitentälern“.

Das Vogelschutzgebiet „Jagst mit Seitentälern“ (6624-401) schließt Teile des FFH-Gebietes „Jagst bei Kirchberg und Brettach“ ein und setzt sich nördlich und westlich davon fort.

Mögliche Wirkfaktoren des Vorhabens sind Flächenbeanspruchung, Sprengerschütterungen, Staubimmissionen, Lärmimmissionen, Stickstoffeinträge, Veränderungen des Wasserhaushaltes im Umfeld der Planungsfläche sowie visuelle Wirkfaktoren. Diese werden im Folgenden kurz dargelegt.

Flächenbeanspruchung:

Eine Beanspruchung von Flächen des FFH-Gebietes oder des Vogelschutzgebietes erfolgt nicht. Um den Leybruch werden freiwillige aufwertende Maßnahmen zur Förderung der Gelbbauchunke, der Fledermäuse und der Wildbienen durchgeführt.

Sprengerschütterungen:

Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Winterquartiere der Mopsfledermaus in der Heinzen- und Gaisenmühle durch die Sprengerschütterungen ist nicht zu rechnen. Die Geräuschemissionen durch Sprengungen sind nur auf wenige Sekunden pro Tag beschränkt, weshalb die Wahrscheinlichkeit einer Störung als gering einzuschätzen ist. Die Heinzen- und Gaisenmühle liegen weiter vom geplanten Abbaubereich und den Sprengstellen entfernt als die Autobahnbrücke. In der Autobahnbrücke darf es nicht zu unzulässigen Sprengerschütterungen kommen, daher werden diese Werte auch für die Heinzen- und Gaisenmühle eingehalten. Fledermausquartiere befinden sich oftmals in (Autobahn-) Brücken, Eisenbahnunterführungen und -tunnel, in Steinbrüchen, Stollen oder in Abbaustätten. Daher ist davon auszugehen, dass Fledermäuse keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Erschütterungen und Vibrationen aufweisen und dadurch nicht aus ihrem Winterschlaf erwachen. Zudem ist die Mopsfledermaus eine typische Art, die im Sommer in Bäumen hinter abgeplatzter Rinde oder in Baumhöhlen zu finden ist. Daher ist sie an ein gewisses Maß an Vibrationen und Bewegungen (beispielsweise durch Wind) gewöhnt.

Auch für Arten des Gewässers (Steinkrebs, Kleine Flussmuschel, Strömer, Groppe und Biber) können Beeinträchtigungen durch Sprengerschütterungen ausgeschlossen werden. Für die Amphibienarten Kammmolch und Gelbbauunke sind erhebliche Beeinträchtigungen ebenfalls ausgeschlossen, da sie regelmäßig in Abbaustätten vorkommen. Da die Standsicherheit der Böschungen im Umfeld des Steinbruchs gewährleistet sind, können Auswirkungen auf Lebensräume und Lebensraumtypen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Staub:

Es ist nicht davon auszugehen, dass Staubeinträge die Bodenbedingungen im FFH-Gebiet verändern und somit Lebensraumtypen beeinträchtigen, da es sich um Staub aus dem anstehenden Kalkstein handelt, der auch Grundlage der Bodenbildungsprozesse in den Lebensraumtypen des Gronach- und Jagsttals ist.

Lärm/ Geräusche:

Mit einer projektbedingten Erhöhung der Lärmimmissionen ist prinzipiell in den Betriebszeiten zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr zu rechnen. Wesentliche Quelle eines dauerhaft erhöhten Lärmpegels ist die stationäre Aufbereitungsanlage. Hinzu kommen kurzfristig wirkende Schallereignisse wie Sprengungen. Die am oder im Gewässer vorkommenden Arten sind dadurch nicht betroffen. Auch Fledermäuse sind durch betriebsbedingten Lärm nicht betroffen, da die gefundenen Quartiere der Fledermäuse bereits jetzt durch den Lärm der Autobahn A 6 vorbelastet sind und sie sich in ausreichender Entfernung befinden. Der Eisvogel brütet derzeit bereits ebenfalls im direkten Umfeld der Autobahn A 6, sodass erhebliche Auswirkungen durch Lärm ausgeschlossen werden können.

Licht:

Lichtmissionen können insbesondere die Insektenfauna beeinflussen und in Folge dessen eine Veränderung der Nahrungspyramide nach sich ziehen. Weiterhin kann es zur Störung nachaktiver Tierarten kommen. Die Zeiten der Beleuchtung beschränkt sich auf die Zeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr, eine stationäre Beleuchtung innerhalb der Nachtzeit erfolgt nicht. Mobile Lichtquellen im Herbst und Winter sind durch Abbauböschungen sowie die geplanten begrünten Wälle abgeschirmt. Projektbedingte Lichtmissionen gegenüber dem Vogelschutzgebiet sind durch die Topographie abgeschirmt.

Stickstoffeinträge:

Erhebliche Beeinträchtigungen von Stickstoffmissionen (bspw. aus Verbrennungsvorgängen in dieselbetriebenen Aggregaten und Maschinen sowie bei Sprengungen) können ausgeschlossen werden. Aktuell ist bereits eine starke Eutrophierung am Randbereich der Wälder im Bereich des Jagsttals und des Gronachtals zu erkennen (Dominanzbestände Knoblauchsrauke), die auf die angrenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen ist. Diese Einträge entfallen durch das Abbauvorhaben im Eingriffsbereich, sodass durch die Stickstoffmissionen des Steinbruchs keinesfalls höhere Stickstoffeinträge erfolgen als durch die jetzige intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Veränderung des Wasserhaushaltes:

Vorhabensbedingt werden Gräben entfernt, die der Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen dienen. Der Wasserhaushalt der angrenzenden Lebensraumtypen im FFH-Gebiet wird durch die Entfernung dieser Gräben nicht beeinflusst. Bei dem Abbauvorhaben handelt es sich um einen Trockenabbau, daher sind Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Offenlegung oder Wasserhaltung auszuschließen. Auch die Grundwasserqualität wird nicht beeinträchtigt.

Die waldbedeckten Hänge im Jagsttal werden durch Niederschlagswasser versorgt, eine Versorgung durch Grundwasser wird gutachterlich ausgeschlossen. Dadurch können Auswirkungen auf die Wasserversorgung der Hangwälder im Jagsttal ausgeschlossen werden. Auch bei den Wäldern im Gronachtal kann ausgeschlossen werden, dass diese durch Wasser versorgt werden, das aus dem geplanten Abbaubereich stammt.

Visuelle Auswirkungen:

Um visuelle Auswirkungen zu verringern, werden drei begrünte Wälle errichtet. Ebenfalls soll auf einer etwa 4 ha großen Fläche Kalksteine bis zu einer Tiefe von 20 m abgebaut werden, um die Voraussetzungen für die abgesenkten betrieblichen Abläufe unterhalb der Geländeoberkante zu schaffen. Daher ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung von Tierarten durch den Wirkfaktor visuelle Wahrnehmung zu rechnen.

Negative Auswirkungen des Vorhabens auf den landesweiten Biotopverbund können ebenfalls ausgeschlossen werden, da die geplante Schaffung von trockenen Offenlandbiotopen im Steinbruch, die Sicherung von Offenlandbiotopen im Leybruch und die Schaffung von Gehölzen und Streuobstbeständen sowie die Extensivierung der Nutzung am Rand zum Jagsttal den Zielsetzungen zur Schaffung eines Biotopverbundes entsprechen.

Bewertung der Umweltauswirkungen:

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt können ausgeschlossen werden.

2.2.5.3 Fläche und Boden

Das Vorhaben liegt im Außenbereich. Von der betrieblichen Nutzung sind im wesentlichen Acker und Grünlandflächen betroffen. Das Ackerland ist nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) als Vorrangflur Stufe 2 eingestuft. Es handelt sich somit um landbauwürdige Flächen mittlerer bis hoher Eignung. Sie werden demgemäß auch überwiegend zum Ackerbau genutzt.

Im Bereich der Planungsfläche und im Umfeld stehen Unterer Keuper und Muschelkalk an. Es handelt sich um überwiegend fruchtbare Böden, die stellenweise staunass sind.

Die Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte stimmt mit dem Vorhaben eines Steinbruches überein. Aufgrund der anstehenden Rohstoffqualität und der standörtlichen Lage (Gewinnung von Naturstein und Werkstein an einem Standort) werden Böden anderswo geschont. Es sind nur wenige überdurchschnittlich ausgeprägte Bodenfunktionen auf Teilflächen der Planungsfläche vorhanden.

Die Planungsfläche ist rund 30,6 Hektar groß und teilt sich folgendermaßen auf:

- Abbaufäche rund 21,0 ha,
- Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen rund 9,5 ha,
- Flächen für die Zufahrt rund 0,1 ha.

Um ein erhebliches time-lag zu verhindern, erfolgt die Flächeninanspruchnahme abschnittsweise, abbaubegleitend findet bereits die Rekultivierung statt. Aufwertende Maßnahmen werden zusätzlich bereits zu Beginn des Vorhabens umgesetzt.

Ziel der Rekultivierung ist die Schaffung wertvoller Biotopstrukturen, der Ergänzung naturschutzfachlicher Funktionen des benachbarten FFH-Gebietes und die Schaffung eines Puffers zu landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Dazu sollen Mosaik aus Offenland- und Gehölzbiotopen entstehen.

Die Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen betragen 9,5 ha und umfassen zwei begrünte Begrenzungswälle und einen begrünten Sichtschutzwall, Flächen mit landwirtschaftlicher Nachnutzung, Anlage einer Streuobstwiese auf zwei Teilflächen sowie Flächen mit Gehölzgruppen und extensiv genutztem Offenland. Hier sollen auch neu anzulegende Wege verlaufen.

Die Planungsfläche hat im Istzustand einen Biotopwert von 1.968.082 Ökopunkten. Nach dem Abbau wird die Fläche entsprechend des Rekultivierungsplanes gestaltet. Nach Umsetzung der Rekultivierung ergibt sich ein Gesamtplanwert von 3.611.296 Ökopunkten. Dieser liegt deutlich über dem Wert des Istzustandes.

Nach Abschluss der Rekultivierung kommt es zu keiner Flächenbeanspruchung bzw. Flächenzerschneidung.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Stoffeinträge können vorhabenbedingt nur im Fall von Havarien mit Freisetzung wassergefährdender Stoffe eintreten. Mit Hilfe entsprechender Vermeidungsmaßnahmen wie die Wartung sowie Betankung der eingesetzten Geräte entsprechend dem Stand der Technik, Durchführung von

Mitarbeiterschulungen sowie das Bereithalten von Ölbindemitteln vor Ort kann der Austritt wassergefährdender Stoffe vermieden werden.

Es wird landwirtschaftliche Fläche dauerhaft entzogen. Ein Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach PS 3.2.3.3 (Z) des Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ist innerhalb der Planungsfläche des geplanten Kalksteinbruches Satteldorf – Bölgental nicht festgelegt, sodass kein überörtlicher (raumbedeutsamer) Konflikt mit Belangen der Landwirtschaft festgestellt werden kann.

Bewertung der Umweltauswirkungen:

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden und Fläche kann ausgeschlossen werden.

2.2.5.4 Wasser

Die hydrogeologischen Verhältnisse im Umfeld der Planungsfläche sind in dem hydrogeologischen Gutachten detailliert beschrieben, welches dem immissionsschutzrechtlichen Antrag als Anlage 15 beigelegt ist.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Innerhalb der Planungsfläche liegen Gräben. Diese Gräben dienen der Planungsfläche der Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen und führen nur nach starken Niederschlägen Wasser. Dieses Wasser wird über Abflussrinnen direkt in Gronach und Jagst abgeführt.

Außerhalb der Planungsfläche liegen im näheren Umfeld drei Quellen. Die an der Zufahrt zum Leybruch gelegene Quelle entwässert nach Westen in den westlichen Teil des Leybruches. Die anderen Quellen liegen im Nordosten außerhalb der Planungsfläche am oberen Rand bzw. im Gronachtal.

Die waldbedeckten Hänge im Jagsttal werden durch Niederschlagswasser versorgt, eine Versorgung durch Grundwasser wird gutachterlich ausgeschlossen.

Es ist keine Ableitung von Grund-, Schicht oder Niederschlagswasser in die Jagst vorgesehen. Die Abbausohle des Steinbruchs liegt laut dem hydrogeologischen Gutachten über dem durchgängigen Karst-Grundwasserleiter des Muschelkalks der in Richtung Jagst entwässert und ein Druckwasserspiegel ist nicht vorhanden. Durch den Steinbruch wird temporäres Schichtwasser aus den schwebenden Grundwasserstockwerken des Muschelkalks und in geringerem Umfang des Lettenkeupers aufgeschlossen. Das anfallende Wasser verbleibt komplett im Steinbruch als Brauchwasser bzw. verdunstet.

Da es sich bei dem Vorhaben um einen Trockenabbau handelt, sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Offenlegung oder Wasserhaltung nicht zu erwarten. Gleiches gilt für Veränderungen der Grundwasserqualität, zumal Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlicher Nutzung verringert werden.

Sowohl die Brunnen in Bölgental als auch der Osterbrunnen, die „Quelle 7“, die „Quellen am großen Stein“ sowie der Kühhof beziehen ihr Wasser von außerhalb der geplanten Steinbruchfläche. Diese Feststellung ergibt sich aus der Grundwasserfließrichtung, den Grundwasser(flurab)ständen, den Ausbautiefen der Brunnen und der Entfernung zum geplanten Steinbruch. Es ist daher keine nachteilige Beeinflussung der Brunnen – weder qualitativ noch quantitativ – durch den Steinbruch zu erwarten.

Oberhalb des tiefen Karstgrundwasserleiters ist der Muschelkalk nur bereichsweise grundwasserführend. Dort sind lokal eng begrenzte schwebende Grundwasserleiter ausgebildet. Das Sickerwasser staut sich auf geringmächtigen Tonhorizonten. Die Grundwasserführung dieser schwebenden Grundwasserstockwerke ist äußerst gering und extremen zeitlichen Schwankungen unterworfen. In den tiefen Karstgrundwasserleiter wird im Zuge der Steinbrucharbeiten nicht eingegriffen, weshalb nicht mit einer Grundwasserabsenkung zu rechnen ist. Eine erhebliche Beeinflussung des Wasserhaushalts der angrenzenden FFH-Gebiete ist nicht zu befürchten.

Durch die Anlage des Steinbruchs verkleinert sich das Einzugsgebiet der Quelle 8 minimal (westlich). Das Haupteinzugsgebiet der Quelle befindet sich nördlich der Quelle und damit außerhalb des geplanten Steinbruchs. Eine eventuell verringerte Quellschüttung ist folglich minimal und führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wasserführung der Gronach oder der Wasserversorgung des angrenzenden Hangwalds. Zumal die Schüttung der Quelle ohnehin stark schwankt und nicht signifikant zur Wasserversorgung der Gronach oder der Hangwälder beiträgt.

Die waldbedeckten Hänge im Jagsttal werden durch Niederschlagswasser versorgt. Eine seitliche Wasserversorgung aus schwebenden Grundwasserleitern im Oberen Muschelkalk ist wegen der Zerrüttungszonen auszuschließen. Geringfügige, temporäre Wasseraustritte z. B. in Felsen nahe der Autobahnbrücke oder auf Höhe des Leybruches, sind auf oberflächennahe Versickerung von Niederschlägen zurückzuführen und nicht auf Schichtwasserzufuhr aus dem Bereich des Abbauvorhabens. Somit sind auch erhebliche oder signifikante Auswirkungen auf die Wasserversorgung der Hangwälder im Jagsttal auszuschließen.

Bei den Wäldern im Gronachtal handelt es sich um Wälder frischer bis feuchter Standorte. Aufgrund der Neigung der Muschelkalkschichten nach Süden bzw. Südwesten ist jedoch auszuschließen, dass diese Wälder in signifikantem Maße durch Wasser versorgt werden, welches aus dem geplanten Abbaubereich stammt und auf Schichtflächen austritt. Zudem sind auch hier die o. a. oberflächennahen Auflockerungszonen vorhanden.

Die oberflächennahen Gräben und Drainagen, die im Zuge des Abbaus entfernt werden, führen das Wasser Rinnen zu, die es schnell durch den Hang in die Jagst abführen. Dieses abgeführte Wasser steht den Vegetationsbeständen im Hang nicht in signifikantem Maße zur Verfügung (und führt eher zu Erosionsbahnen im Hang).

Weiterhin wird durch die Entfernung der Entwässerungsgräben die Erosion entlang der künstlich geschaffenen steilen Abflussrinnen in den Talhängen vermindert. Außerdem ist langfristig ein weiterer positiver Aspekt der verminderte Eintrag von Dünger bzw. Nährstoffen aus dem Plangebiet in die Jagst.

Es ist nur eine geringfügige Verringerung des Zuflusses zur Gronach in der wasserreichen Jahreszeit zu befürchten. Ökologische Schäden an Fließgewässer und Fließgewässerorganismen sind wegen der Geringfügigkeit jedoch auszuschließen.

Dem Zufluss ins Gronachtal von Osten konnte im hydrogeologischen Gutachten nach Abflussmessungen zu Beginn der trockenen Sommermonate mit 3 % des Gesamtabflusses der Gronach eine untergeordnete Rolle zugeschrieben werden. Das Landratsamt Schwäbisch Hall hält diesen Wert – unabhängig vom Trockenjahr 2018 – für plausibel.

Natürliche oberirdische Abflüsse aus dem Gebiet des geplanten Steinbruchs in die Jagst sind nicht vorhanden. Die Wasserführung der Jagst ist im Verhältnis zu den künstlichen Zuflüssen aus dem Vorhabengebiet so groß, dass kein signifikanter Einfluss durch eventuell verminderten Oberflächenzufluss aus dem Plangebiet zu befürchten ist. Für die Jagst hydrogeologisch relevant ist der Grundwasserzufluss aus dem tiefen Karstgrundwasserleiter in den Vorfluter. Dieser Zufluss wird durch den geplanten Steinbruch nicht beeinflusst.

Bei beschreibungsgemäßer Ausführung der Eigenverbrauchstankstelle bzw. der Abfüllfläche bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Im Rahmen der Rekultivierung sind keine Veränderungen des Wasserhaushaltes zu erwarten.

Bewertung der Umweltauswirkungen:

Unter Einhaltung der wasser- und bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen, und durch die geplante Rekultivierung ist die nachhaltige Verfügbarkeit der Fläche für das Schutzgut Wasser langfristig gesichert. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

2.2.5.5 Luft und Klima

Besondere klimatische Standortverhältnisse liegen nicht vor.

Das Vorhaben Kalksteinbruch Satteldorf – Bölgental liegt außerhalb des Einwirkungsbereiches industrieller Anlagen und außerhalb einer Umweltzone.

Es ist von einer niedrigen Stickstoffhintergrunddeposition für die Planungsfläche auszugehen.

Auswirkungen auf die Luftqualität durch Staubimmissionen können ausgeschlossen werden, vgl. Ausführungen zum Schutzgut Mensch.

Es werden moderne mobile Maschinen entsprechend dem Stand der Technik eingesetzt, die mit Rußpartikelfiltern und Einheiten zur Reduzierung von Stickoxiden ausgestattet sind.

In geringem Umfang trägt auch der Einsatz von Sprengstoffen zur Entstehung von gasförmigen Stickstoffverbindungen bei.

Bewertung der Umweltauswirkungen:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klein- oder Mikroklima im Umfeld des Vorhabens zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind auszuschließen.

2.2.5.6 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Hinweise auf Bodendenkmale innerhalb der Planungsfläche liegen nicht vor. Baudenkmale oder besondere, historische Nutzungsformen der Landschaft sind nicht vorhanden.

Sonstige Sachgüter sind:

- eine Gasleitung im Osten der Planungsfläche,
- verschiedene Wege und die Kreisstraße K 2508 im Norden der Planungsfläche,
- eine Feldscheune,
- Gebäude in Bölgental sowie
- Bundesautobahn A 6.

Von entsprechenden Denkmalen wie den Mühlen in den Flusstälern oder der Anhäuser Mauer beim ehemaligen Kloster Anhausen ist die Planungsfläche nicht einsehbar. Auswirkungen von Sprengerschütterungen auf diese Baudenkmale sind im Ergebnis des Sprenggutachtens auszuschließen. Dies gilt auch für die Kulturdenkmale Heinzenmühle und Gaismühle im Jagsttal.

Im Zuge des Neuaufschlusses kommt es zu einer Veränderung der Geländemorphologie und somit zu einer Veränderung der Nutzung und Ausprägung der Landschaft. In der Kulturlandschaft sind Steinbrüche jedoch nicht unbekannt. Ein neues Landschaftsbildelement entsteht nicht.

Im Ergebnis des Sprenggutachtens können Beeinträchtigungen sonstiger Sachgüter ausgeschlossen werden. Da ausreichende Abstände bei der Abbauplanung berücksichtigt und eingehalten werden, sind negative Auswirkungen auszuschließen.

Bewertung der Umweltauswirkungen:

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind auszuschließen.

2.2.5.7 Landschaft

Insgesamt besitzt das Gebiet um die Planungsfläche mit seiner typischen geländemorphologischen Ausprägung und den typischen Strukturelementen des Naturraumes (Flusstäler, Wälder) aus Sicht des Landschaftsbildes eine mittlere Wertigkeit. Es besteht eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die Bundesautobahn A 6.

Mit Beginn des Abbaus der Lagerstätte Satteldorf – Bölgental soll zunächst auf einer etwa vier Hektar großen Fläche Kalkstein bis in eine Tiefe von 20 Metern abgebaut werden. Auf diese Weise werden die Voraussetzungen für die Aufbereitung unterhalb der Geländeoberkante geschaffen.

Die Einsehbarkeit des Steinbruches Satteldorf – Bölgental von Ortslagen wurde im landschaftspflegerischen Begleitplan eingehend untersucht.

Es ist zu berücksichtigen, dass im Osten und Nordwesten des Abbaubereiches drei begrünte Wälle errichtet werden, wodurch die Abbaustätte in die Landschaft eingebunden werden soll. Somit werden auch die Auswirkungen auf Sichtbeziehungen zu den umliegenden Ortschaften vermindert. Ebenfalls soll das ortsfeste Schotterwerk deutlich tiefer liegen, sodass auch hier die Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermindert werden. Im Rekultivierungsplan sind neu zu verlegende Wege vorgesehen.

Im Ergebnis lässt sich folgendes feststellen: Unter Berücksichtigung einer drei bis fünf Meter hohen Vegetation auf den begrünten Begrenzungswällen ist der Steinbruch von Bölgental aus nicht einsehbar. Bezüglich der Ortschaft Gröningen ist festzuhalten, dass die Abraumarbeiten begrenzt einsehbar sein werden, sofern die vorhandene Vegetation nicht berücksichtigt wird. Bei Berücksichtigung des vorhandenen Waldes um den Rotbach ist eine Einsehbarkeit auch bei diesen Arbeiten nicht vorhanden bzw. zumindest sehr stark eingeschränkt. Von Wollmershausen aus mit Blickrichtung nach Norden werden betriebliche Tätigkeiten teilweise sichtbar sein. Die Einsehbarkeit wird sich nach Eintiefung stark verringern.

Das Schotter- und Splittwerk wird erst nach Vertiefung des Geländes, d. h. nach der Aufschlussphase, errichtet. Richtung Gröningen ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund von Entfernung, Gelände und Bewuchs auszuschließen. In Richtung Wollmershausen ist dieses aufgrund der Topographie und des Bewuchses nicht beeinträchtigt, weil es abgeschirmt ist. Zudem besteht eine Vorbelastung von Sichtbeziehungen durch die Autobahn A 6. In Richtung Bölgental ist das Schotter- und Splittwerk nur zu sehen, solange die Vegetation auf den östlichen begrünten Begrenzungswällen niedriger als ca. 5 m ist.

Aus den Tälern von Jagst und Gronach, d.h. den Schwerpunkten der lokalen Wegeführung für Erholungszwecke, ist die Planungsfläche überhaupt nicht einsehbar. Gleiches gilt für den Verbindungsweg zwischen Jagsttal (Heinzenmühle / Bölgental) südöstlich von Bölgental.

Nach Abschluss der Rekultivierung wird ein Komplex aus Gehölzen, Ruderalfluren und landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen, welcher sich gut in die Umgebung mit vergleichbaren Biotopen integriert.

Durch die Planungsfläche führen Wegeverbindungen. Die intensivere Nutzung von Wegen zur Erholung erfolgt jedoch in den Tälern von Jagst und Gronach. Die Erholungseignung auf Wegen, die zukünftig am Steinbruchrand oder in dessen Nähe verlaufen, wird verglichen mit dem derzeitigen Zustand verringert. Die Nutzung des zentralen Weges, der in Nord-Süd-Richtung durch die Planungsfläche verläuft sowie die Nutzung zweier in West-Ost-Richtung verlaufener Wege wird vorhabenbedingt nicht mehr möglich sein. Alternative Routen zur Anbindung des Jagsttals und zum Erhalt von Rundwegen sind Bestandteil der Planungen (vgl. Anhang 1/5 der Anlage 7). Rundwege unter Einbindung von Gronach- und Jagsttal sind weiterhin möglich, da Wege in die Täler im Osten und im Westen der Planungsfläche erhalten bleiben bzw. neu geschaffen werden.

Bewertung der Umweltauswirkungen:

Erhebliche Beeinträchtigungen auf dieses Schutzgut können ausgeschlossen werden.

2.2.5.8 Die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Über die direkten vorhabensbedingten Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter hinaus können zusätzliche Auswirkungen infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern entstehen. Die Betrachtung relevanter Wechselwirkungen ist daher integraler Bestandteil einer Umweltverträglichkeitsstudie.

Wechselwirkungen ergeben sich aus den stellenweise sehr engen Verknüpfungen und ökosystemaren Wechselwirkungen einzelner Schutzgüter wie z. B. zwischen Tieren, Pflanzen, biologischer Vielfalt und dem Boden. Wichtig bei der Betrachtung derartiger Wechselwirkungen sind mögliche Synergieeffekte bzw. kumulierende Wirkungen, die bei der schutzgutspezifischen Wirkungsbetrachtung der Schutzgüter nicht entsprechend gewürdigt werden können. Ein wesentliches Merkmal ökosystemarer Elemente wie Boden, Tiere und Pflanzen, Wasser sowie Klima und Luft ist die wechselseitige Beeinflussung dieser Elemente.

Mit dem geplanten Abbauvorhaben sind keine erheblichen negativen und längerfristig nicht kompensierbaren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter verbunden. Die Anzahl der potenziell relevanten Wechselwirkungen ist ebenfalls stark eingeschränkt.

Im UVP-Bericht wurden die möglichen Wechselwirkungen bei den einzelnen Schutzgütern bzw. Wirkfaktoren gutachterlich behandelt. Hierzu zählt insbesondere die Untersuchung der erheblichen Beeinträchtigung von Schutz- und Erhaltungszielen in Schutzgebieten durch

Verringerung der Wasserzufuhr oder Einträge von Nährstoffen. Beides kann verneint werden.

Immissionen in Form von Stäuben, Abgasen oder anderen Schadstoffen, die Auswirkungen auf das Schutzgut menschliche Gesundheit haben, führen zu Belastungen des Schutzgutes Klima und Luft, wobei die Luft auch und v. a. als Transportmedium wirkt. Ein Teil des Staubes und der Schadstoffe wird von den Böden und damit von den dortigen Pflanzen absorbiert oder an das Wasser, v. a. an das Grundwasser abgegeben. Staubimmissionen können durch Sichtbeeinträchtigungen auch Wirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung und damit auf den Menschen haben.

Auswirkungen durch Immissionen auf Tiere sind meist mit dem Ausfall oder schlechterem Wachstum von Futterpflanzen verbunden. Direkte Schädwirkungen durch Aufnahme von Stäuben oder anderen Schadstoffen über die Futterpflanze treten dagegen nur bei sehr hohen Konzentrationen auf, die durch das Vorhaben nicht vorliegen.

Die Erholungseignung auf Wegen, die zukünftig am Steinbruchrand oder in dessen Nähe verlaufen, wird verglichen mit dem derzeitigen Zustand verringert. Demzufolge wirkt sich die Flächeninanspruchnahme auch auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung des Menschen aus. Alternative Routen zur Anbindung des Jagsttals und zum Erhalt von Rundwegen sind Bestandteil der Planungen. Erhebliche Beeinträchtigungen treten durch diese Wechselwirkungen nicht ein.

Es sind keine Auswirkungen auf das Klein- oder Mikroklima im Umfeld des Vorhabens zu erwarten. Somit ist eine Schädigung der umliegenden Wälder und der landwirtschaftlichen Produktion durch Spätfröste und Sturmwurf nicht zu erwarten. Dadurch wäre eine potenzierende Wirkung auf Wind und Kaltluftabfluss möglich. Auch dies ist eine weitere Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern Klima und Luft mit Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, die im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben ist.

Weiterhin wird durch die Entfernung der Entwässerungsgräben die Erosion entlang der künstlich geschaffenen steilen Abflussrinnen in den Talhängen vermindert. Außerdem ist langfristig ein weiterer positiver Aspekt der verminderte Eintrag von Dünger bzw. Nährstoffen aus dem Plangebiet in die Jagst.

Bewertung der Umweltauswirkungen:

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine Wechselwirkungen mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt mit dem geplanten Abbauvorhaben verbunden sind.

2.2.6 Auswirkungen bzw. Entwicklung ohne das Vorhaben (Nullvariante)

Es ist absehbar, dass ohne das Vorhaben die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ohne Einschränkungen/Flächenverlust weitergeführt werden würde. Die im Rahmen der Rekultivierung vorgesehenen naturschutzfachlich wertvollen Biotope würden nicht entstehen. Die nicht mehr vor Ort erzeugten Baurohstoffe würde aus anderen Lagerstätten angeliefert werden. Dies würde eine erheblich höhere Verkehrs- und Umweltbelastung zur Folge haben.

Mit dem Vorhaben verbundene Emissionen würden im Rahmen der Nullvariante hingegen vermieden. Visuelle Auswirkungen würden ebenso vermieden werden.

2.2.7 Mögliche Auswirkungen des zu erwartenden Klimawandels auf das Vorhaben

Die Gutachten zu Sprengerschütterungen und zur Standsicherheit sind durch Änderungen des Klimas nicht betroffen. Die Staub- und Lärmprognose des immissionsschutzrechtlichen Antrages beruhen u. a. auf Annahmen zur Windstärke. Diese wird sich voraussichtlich nicht oder nur geringfügig verstärken, so dass keine erhöhten Staubabwehungen oder Lärmbelastungen im Umfeld des Vorhabens aufgrund Klimafolgen bedingt erhöhter Windgeschwindigkeiten zu erwarten sind.

Die in der „Nahen Zukunft“ (bis zum Jahr 2050) möglicherweise leicht erhöhten Jahresniederschlagsmengen sind so gering, dass eine Erhöhung der maximalen Grundwasserstände bis über die Tagebausohe nicht zu erwarten ist.

Als Elemente der Rekultivierung sind magere sowie trocken/warme Biotope als naturschutzfachlich besonders bedeutsame Elemente vorgesehen. Auf diese wirkt sich der Klimawandel positiv aus.

2.2.8 Zusammenfassende Bewertung

Mit den dargestellten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen wurden wesentliche Bewertungsgrundlagen vorgelegt, die im Hinblick auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu berücksichtigen waren.

Die genannten Maßnahmen sind somit integrierender Bestandteil des Bewertungsgefüges und wurden in den jeweiligen Sachkapiteln berücksichtigt.

Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Untersuchung wird festgestellt, dass das Vorhaben bei Umsetzung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen umweltverträglich erfolgen kann.

Mit dem Vorhaben sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.

Diese Bewertung schließt ein, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 13 ff. BNatSchG bilanziert wurden und kompensiert werden, die Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG gegeben sowie die Einhaltung der Vorschriften des Besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG gewährleistet ist.

In den südlich von Bölgental liegenden Leybruch wird auf Eingriffe verzichtet, die hier vorhandenen Biotope bleiben als Lebensraum für Flora und Fauna erhalten bzw. werden durch punktuelle freiwillige Maßnahmen noch verbessert. Es werden freiwillige aufwertende Maßnahmen zur Förderung der Gelbbauchunke, der Fledermäuse und der Wildbienen

durchgeführt. Weiterhin sind Maßnahmen zur Erhöhung des Insekten- und Blütenreichtums im Offenland außerhalb der Planungsfläche (Extensivierung von Grünland auf zwei Flächen sowie Anlage eines Blühstreifens auf einer Ackerrestfläche) vorgesehen.

Die Schutz- und Vorsorgeziele des § 1 BImSchG sind bei Verwirklichung des Vorhabens gewährleistet. Aufgrund der Wechselwirkungen sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten und wurden weder im Behördenbeteiligungsverfahren noch in der Beteiligung der Öffentlichkeit vorgetragen.

2.3 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG – ggfs. unter Beachtung auf Grundlage von § 12 BImSchG getroffener Nebenbestimmungen - vorliegen. Die unter Abschnitt III dieses Bescheides auf Grundlage des § 12 Abs. 1 BImSchG verfügten Nebenbestimmungen sind geeignet, um die geforderten Voraussetzungen des § 6 BImSchG zu erfüllen und erforderlich, da es keine mildereren, den Anlagenbetreiber weniger belastenden, aber ebenso wirksamen Mittel gibt, um die Ziele der Auflagen zu erreichen. Sie sind erforderlich, um insbesondere sicherzustellen, dass es infolge des Betriebs der Anlage nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen kommt und auch die sonstigen Vorschriften eingehalten werden. Ferner stehen die mit der Erfüllung der Maßgaben verbundenen Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck. Folglich genügen die Nebenbestimmungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Insbesondere stellen die Nebenbestimmungen unter III. B. sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Auch die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG werden eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der Anlage überhaupt Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle oder solche deren Vermeidung nicht zumutbar ist, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die Aufnahme zusätzlicher Nebenbestimmungen hierzu war nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG waren neben den in den Antragsunterlagen enthaltenen Darstellungen keine Nebenbestimmungen erforderlich.

Durch den Standort der Anlage und bei Beachtung der nach § 12 BImSchG erteilten Nebenbestimmungen ist nicht zu befürchten, dass schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden können.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen, ebenso wenig etwaige Pflichten aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung. Die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG für die Erteilung der Genehmigung liegen damit vor.

Auch baurechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Baugenehmigung ist gemäß § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung eingeschlossen.

Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (vgl. § 19 Abs. 3 Naturschutzgesetz).

Die Festsetzung der Sicherheitsleistung beruht auf § 17 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 4 NatSchG.

Danach kann das Landratsamt Schwäbisch Hall eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG sicherzustellen.

Mit der Sicherheitsleistung soll das Risiko für die nicht rekultivierte Steinbruchfläche bei unvorhersehbarer Einstellung des Abbaus- bzw. der Rekultivierung abgesichert werden. Die Sicherheitsleistung umfasst die Kosten für die Herstellung und Fertigstellung der im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Rekultivierung und Folgenutzung. Mit der Sicherheitsleistung soll das Risiko für die nicht rekultivierte Steinbruchfläche bei unvorhersehbarer Einstellung des Abbaus- bzw. der Rekultivierung abgesichert werden. Die Sicherheitsleistung umfasst die Kosten für die Herstellung und Fertigstellung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Rekultivierung und Folgenutzung. Grundlage für die Bemessung der Sicherheitsleistung ist die vom Planungsbüro Dr. Fahlbusch + Partner vorgelegte Kostenschätzung „*Ermittlung der Rekultivierungskosten für die in Anlage 11 des immissionsschutzrechtlichen Antrages dargestellten Kompensationsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen*“ des Steinbruchs Satteldorf-Bölgental vom 01.12.2021.

Insgesamt ergeben sich Kosten (Anlage und Pflege) von 582.427,77 Euro. Aufgeteilt werden die Kosten auf die Fläche der Bauabschnitte: BA 1 - 338.390,53 € und BA 2 - 244.037,24 €.

2.4 Entscheidung über das Einvernehmen der Gemeinde Satteldorf

Das Einvernehmen der Gemeinde Satteldorf nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit gem. § 54 Abs. 4 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) ersetzt. Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme.

Die Gemeinde Satteldorf hat das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen nicht erteilt.

Das erforderliche Einvernehmen wurde mit Schreiben vom 12.11.2020 und 05.02.2021 durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Heer namens und im Auftrag der Gemeinde Satteldorf im Wesentlichen mit der Begründung aufgrund nachfolgender Punkte verweigert:

- 1) Der Antrag sei unvollständig und zu unbestimmt.
- 2) Das Vorhaben bedürfe der vorherigen Durchführung eines Raumordnungsverfahren (ROV).
- 3) Das Vorhaben verstoße gegen Vorgaben der Raumordnung.
- 4) Das Vorhaben sei bauplanungsrechtlich unzulässig.
- 5) Flächen innerhalb des Vorhabengebiets seien nicht verfügbar.
- 6) Es gäbe Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm.
- 7) Es gäbe Beeinträchtigungen durch Anlagenlärm.
- 8) Es gäbe Beeinträchtigungen durch Sprengerschütterungen.
- 9) Es gäbe Beeinträchtigungen durch Staub.
- 10) Umwelt- und Naturschutzbelange seien nicht ausreichend und sachgerecht berücksichtigt worden.
- 11) Die Feldwege im Abbauggebiet seien zu entwidmen.
- 12) Die Verkehrssituation in Satteldorf-Gröningen sei unzumutbar.

Mit Schreiben vom 09.08.2021 wurde der Gemeinde Satteldorf Gelegenheit gegeben, sich zum versagten Einvernehmen und einer möglichen Ersetzung des Einvernehmens bis 15.09.2021 zu äußern.

Das gemeindliche Einvernehmen darf im konkreten Fall gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB nur versagt werden, wenn § 35 BauGB einer Erteilung der beantragten Genehmigung entgegensteht.

Das Thema wurde daraufhin in der Gemeinderatssitzung am 13.09.2021 erneut beraten und es wurde beschlossen, die Verweigerung des Einvernehmens aufrecht zu erhalten.

Der Errichtung eines Steinbruchs im Außenbereich können im Einzelfall öffentliche Belange entgegenstehen. Allerdings führt nicht jede Beeinträchtigung öffentlicher Belange zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Es muss vielmehr eine Abwägung zwischen den berührten öffentlichen Belangen und dem Vorhaben stattfinden, wobei zu dessen Gunsten die Privilegierung ins Gewicht fällt.

zu 1) Der Antrag ist nach Auffassung des Landratsamts Schwäbisch Hall sowohl vollständig als auch beurteilungsfähig. Das Vorhaben wurde demzufolge ab 09.12.2020 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 der 9. BImSchV bekannt gemacht, da die Unterlagen ein vollständiges Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens ermöglicht haben.

zu 2 und 3) Es wird vorgebracht, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens - entgegen dem vom Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 29.11.2018 mitgeteilten Prüfungsergebnis - erforderlich und ein Absehen gem. § 16 Abs. 2 ROG, § 18

Abs. 4 LplG nicht möglich bzw. zumindest ermessensfehlerhaft gewesen sei. Das geplante Vorhaben verstoße im Übrigen gegen die Vorgaben der Raumordnung.

Gem. § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Zu den Zielen der Raumordnung gehören auch die Ziele des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg.

Nach § 16 Abs. 2 ROG i. V. m. § 18 Abs. 4 LplG konnte ermessensfehlerfrei von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden. Außerdem begegnet das geplante Vorhaben aus raumordnerischer Sicht keinen Bedenken. Es bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die Einbeziehung des Prüfungsergebnisses des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29.11.2018 in die noch ausstehende Entscheidung bzgl. des o. g. Vorhabens.

Die Gemeinde ist der Auffassung, dem Standort 5 (zwischen bisherigen Steinbruch Neidenfels und A 6) sei die Eignung zu Unrecht sowie unter unvollständiger Abwägung abgesprochen worden. Die im Ergebnis festgestellte Ungeeignetheit des Standorts 5 folgt aus einer Gesamtbetrachtung aller entscheidungserheblichen Umstände.

Es wurde im Hinblick auf den Standort 5 festgestellt, dass die Fläche aufgrund ihrer teilweisen Lage im FFH-Gebiet, im Natur-, Landschafts- und Vogelschutzgebiet sowie der Betroffenheit eines Magerrasenbiotops, eines Heckenbiotops, eines Waldbiotops und einer offenen Felswand besonders schutzwürdig ist und deren Inanspruchnahme einen Zielkonflikt im Hinblick auf PS 5.1.2.1 (Z) LEP auslösen würde. Der nun beantragte Standort 2c liegt demgegenüber völlig außerhalb von Schutzgebieten und Biotopen; ein Zielkonflikt im Hinblick auf PS 5.1.2.1 (Z) LEP wird nicht ausgelöst.

Als zusätzliches, also nicht alleiniges bzw. ausschlaggebendes Kriterium wurde die im Vergleich zum geplanten Standort 2c deutlich reduzierte mögliche Abbaumenge auf der reduzierten verbleibenden Fläche des Standorts 5 herangezogen. Im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie auf eine nachhaltige Planung stehen Aufwand und negative Effekte der Inanspruchnahme der verbleibenden Fläche in keinem Verhältnis zur geringen gewinnbaren Vorratsmenge, die nur etwa 20 bis 25 % dessen erreicht, was am Standort 2c abgebaut werden kann.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Abbaumenge ein alleiniges bzw. ausschlaggebendes Kriterium gewesen sein soll bzw. dass der Entscheidung eine rein wirtschaftliche Sichtweise zu Grunde gelegt wurde. Richtig ist allerdings, dass wirtschaftliche Aspekte nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Es sollte angenommen werden dürfen, dass eine Lagerstätte mit heutigen industriellen Verfahren eine wirtschaftliche Gewinnung zulässt. Ansonsten würde dem raumordnerischen Auftrag einer Sicherstellung der bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung mit oberflächennahen Rohstoffen gemäß Landesentwicklungsplan 2002 Plansatz 5.2 nicht Rechnung getragen werden.

Die Gemeinde kritisiert in ihrem Schreiben vom 12.11.2020, dass vom Regierungspräsidium Stuttgart keine über die vom Vorhabenträger genannten hinausgehenden Standorte geprüft wurden.

In die Prüfung der Standortbindung sind keine über die vom Vorhabenträger genannten hinausgehende Standorte, deren Realisierbarkeit darüber hinaus zweifelhaft erscheint, einzubeziehen.

Im Übrigen hat die Gemeinde nicht konkret vorgetragen, welche Standorte zusätzlich hätten untersucht werden müssen.

Die Gemeinde zweifelt weiterhin die Wirksamkeit bzw. Anwendbarkeit des § 18 Abs. 4 Nr. 4 LplG an. Es handle sich lediglich um ergänzendes Landesrecht, welches eigenständige Bedeutung nur hinsichtlich der nicht in § 1 RoV genannten Planungen und Maßnahmen habe.

Dass es sich bei § 18 Abs. 4 Nr. 4 LplG um ergänzendes Landesrecht handelt, wird auch im Schriftsatz vom 12.11.2020 festgestellt. § 27 Abs. 3 Variante 3 ROG lässt in Bezug auf die Regelungen zum Raumordnungsverfahren (§§ 15, 16 ROG) ergänzende Regelungen ausdrücklich zu. Auf die zusätzliche eigenständige Bedeutung hinsichtlich der nicht in § 1 RoV genannten Planungen und Maßnahmen kommt es daher nicht an. § 18 Abs. 4 LplG ist schließlich seit 2003 inhaltlich unverändert, obwohl das Landesplanungsgesetz auch im Hinblick auf § 18 mehrfach überarbeitet wurde.

Es kann daher nicht eingewandt werden, dass § 18 Abs. 4 Nr. 4 LplG nicht wirksam ist oder nicht angewendet werden kann. Das Land Baden-Württemberg hat von seiner Abweichungsbefugnis im hier entscheidenden Zusammenhang rechtmäßig Gebrauch gemacht.

Die Behauptung, es sei im Rahmen der Entscheidung über das Absehen von einem Raumordnungsverfahren seitens des Regierungspräsidiums Stuttgart kein Ermessen ausgeübt worden, ist nicht nachvollziehbar.

Ihre Ausführungen vom 12.11.2020 ignorieren die Tatsache, dass wesentliche Grundlage für die Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens die kombinierte Gewinnung der hochwertigen Kalksteine des Oberen Muschelkalks in den Qualitäten „Naturstein“ und „Werkstein des Crailsheimer Muschelkalks“ waren. Dies war gemäß den Ausführungen in der Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29.11.2018 ein wesentliches Kriterium für die Entscheidungsfindung.

Auch liegen keine Gründe für die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens vor.

Den Bestimmungen der Raumordnung wurde vollumfänglich entsprochen.

Entgegen der Behauptung der Gemeinde wurde aufgrund der Tatsache, dass der geplante Standort in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Rohstoffen gem. PS 3.5.2 Regionalplan liegt, dieser Nutzung kein absoluter Vorrang eingeräumt. Vielmehr war raumordnerisch die Feststellung des offensichtlich günstigsten Standorts das Ergebnis einer umfassenden Abwägung aller relevanten Belange.

Das geplante Vorhaben widerspricht nicht PS 5.3.2 (Z) LEP. Über die in Anlage 7 Abschnitt 2.7 zum anhängigen Antrag gem. § 4 BImSchG (raumordnerischen Prüfung) angesprochenen Aspekte hinaus ist folgendes zu beachten:

Nach PS 5.1.3 (Z) Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 LEP werden in den Regionalplänen Grünzüge, Grünzäsuren und schutzbedürftige Bereiche u.a. für die Landwirtschaft ausgewiesen. Sie konkretisieren und ergänzen die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume im Freiraumverbund.

Dem ist auch der Regionalverband Heilbronn-Franken nachgekommen und hat gerade auch die guten landwirtschaftlichen Flächen und Standorte über Grünzüge, Grünzäsuren und schutzbedürftige Bereiche u.a. für die Landwirtschaft besonders geschützt, vgl. dazu insbesondere die Begründung zu PS 3.2.3.3 Regionalplan, in der ausdrücklich auf PS 5.3.2 (Z) LEP Bezug genommen wird. Am Standort 2c besteht aber gerade keines dieser Freiraumziele, festgelegt ist ausschließlich ein Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Rohstoffabbaus.

Auf der Ebene des Regionalplans wurde daher PS 5.3.2 (Z) LEP so konkretisiert, dass für dessen unmittelbare Anwendung kein Raum mehr gegeben ist.

Selbst wenn der Anwendungsbereich des PS 5.3.2 (Z) LEP eröffnet wäre, so bestimmt im Übrigen Satz 2 des Plansatzes, dass eine andere Nutzung dann in Betracht kommt, wenn sie unabweisbar notwendig ist. Dies ist nach den Ausführungen des Regierungspräsidiums Stuttgart im Schreiben vom 29.11.2018 der Fall, da in der Gesamtschau der Standort 2c der einzige Standort ist, der eine angemessene Rohstoffversorgung sicherstellen kann und gleichzeitig zu keinen sonstigen erheblichen Nachteilen führt.

Die Forderung der Gemeinde nach einem Zielabweichungsverfahren wegen der grundsätzlichen Eignung des geplanten Standorts für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung entbehrt folglich jeglicher Grundlage.

Im Übrigen wird auf die Auseinandersetzung mit den raumordnerischen Vorgaben unter Abschnitt V, Ziff. 2.2.1.2 Übergeordnete Planungen / planerische Vorgaben verwiesen.

zu 4) Das Vorhaben ist entgegen der Aussage der Gemeinde gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB am geplanten Standort zulässig. Die Behauptung durch die Standortanalyse sei aufgezeigt worden, dass das Vorhaben an anderer Stelle möglich wäre und somit die Ortsgebundenheit nicht mehr gegeben sei, geht fehl. Folgt man dieser Auffassung, wäre das Vorhandensein eines möglichen Alternativstandorts bereits ausreichend um die Ortsgebundenheit eines Betriebes zu verneinen und eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 aufgrund der Ortsgebundenheit faktisch nicht möglich. Das zitierte Urteil des BVerwG bezieht sich zudem auf die Zulässigkeit einer Windkraftanlage im Außenbereich, für die in diesem Fall die Ortsgebundenheit verneint wurde.

Vielmehr spricht gerade die Standortanalyse für die Ortsgebundenheit des Betriebes. Im Zuge dessen wird auf das Urteil des BVerwG vom 18.03.1983 - 4 C 17/81 verwiesen. Demnach dient eine Abgrabung zur Gewinnung von Gestein einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb i. S. des § 35 Absatz 1 Nr. 4 BauGB, wenn ein vernünftiger Betriebsinhaber unter Beachtung des Gebots größtmöglicher Schonung des Außenbereichs das Abgrabungsvorhaben am selben Standort und mit etwa gleichem Umfang durchführen würde. Dies wird gerade auch durch die Standortanalyse unterstützt. Die Standortanalyse legt dar, dass mit dem Abbau am beantragten Standort die größtmögliche Schonung des Außenbereichs gegeben ist, da dieser die wenigsten konflikträchtige Fläche darstellt und die Inanspruchnahme der anderen Standorte auch Gründen des Natur- und Freiraumschutzes erheblich eingeschränkt nutzbar wäre.

Das Vorhaben ist somit nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig.

Es liegt auch eine ausreichend gesicherte Erschließung nach § 35 Abs. 1 S.1 BauGB bezüglich der Kreisstraße vor:

Entgegen der Erschließungsanforderungen in Gebieten mit qualifizierten Bebauungsplänen sowie im unbeplanten Innenbereich (§ 30 Abs. 1 BauGB, § 34 BauGB) verlangt § 35 Abs. 1 BauGB bei privilegierten Vorhaben nur eine ausreichende Erschließung. An die gesicherte Erschließung sind somit geringere Anforderung zu stellen.

Die Mindestanforderung einer ausreichenden Erschließung bestimmt sich nach dem Urteil des BVerwG vom 30.08.1985 – 4 C 48/81 nach dem jeweils zu errichtenden Vorhaben. Dies bedeutet, dass sich die Anforderungen an eine ausreichende Erschließung zum einen nach den jeweiligen privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 BauGB und zum anderen auch nach der jeweiligen Ausgestaltung des Vorhabens im Konkreten richtet. So richtet sich der Umfang der wegemäßigen Erschließung nach der Größe des Vorhabens dienenden Betriebes, dessen spezielle Ausprägungen und des hierbei zu erwartenden Verkehrsaufkommens (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.08.1985 - 4 C 48/81).

Im vorliegenden Fall sind an die Erschließung des Steinbruchs somit höhere Anforderungen als an einen landwirtschaftlichen Betrieb zu stellen, da anhand der Betriebsbeschreibung in den Antragsunterlagen mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und auch Begegnungsverkehr zwischen LKWs zu rechnen ist. Die Erschließung des Abbaugebietes soll über die Kreisstraße K 2508 und ein kurzes Stück Wirtschaftsweg der Gemeinde Satteldorf erfolgen. Nach vorliegender Stellungnahme des Straßenbauamtes zum geplanten Vorhaben bestehen gegen das Vorhaben unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen keine Bedenken. Die Fahrbahn ist aufgrund Ihrer Breite im Moment zwar nur bedingt geeignet einen hohen zusätzlichen LKW-Verkehr aufzunehmen. Dem kann allerdings durch Schaffung von baulichen Haltebuchten Abhilfe geschaffen werden.

Die Kreisstraße wird somit unter Berücksichtigung der entsprechenden Nebenbestimmungen als ausreichend erschlossen nach § 35 Abs. 1 S. 1 BauGB angesehen.

Es entstehen dadurch auch keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für Straßen. Ein Entgegenstehen von öffentlich-rechtlichen Belangen nach § 35 Abs. 3 Nr. 4 BauGB liegt somit ebenfalls nicht vor.

Es liegt weiterhin eine ausreichend gesicherte Erschließung nach § 35 Abs. 1 S.1 BauGB bezüglich der Feldwege vor. Entgegenstehende öffentlich-rechtliche Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 4 liegen nicht vor.

Die Anforderung, dass die Erschließung gesichert sein muss bedeutet nicht, dass die Erschließung bereits bei Antragsstellung vorhanden sein muss. Dass die Erschließung als gesichert angesehen wird, ist ausreichend, wenn damit gerechnet werden kann, dass die Erschließung bis zur Herstellung des Bauwerks (spätestens bis zur Gebrauchsabnahme) funktionsfähig angelegt und damit zu rechnen ist, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen wird (vgl. BVerwG Urt. v. 30.8.1985 – 4 C 48.81).

Der Hinweis der Gemeinde Satteldorf, dass die Feldwege weder in technischer Hinsicht noch hinsichtlich der Ausbaubreite geeignet seien, Schwerlastverkehr im erwarteten Umfang zu bewältigen, geht fehl. Ein entsprechender Ausbau der landwirtschaftlichen Wege ist bei Realisierung des Vorhabens vorgesehen.

Auch unter Einbeziehung der Behandlung von ebenfalls im Außenbereich tätigen anderen Abbaununternehmen durch die Gemeinde Satteldorf besteht zum einen aus Gründen der Gleichbehandlung eine Verpflichtung der öffentlichen Hand zur Duldung der Befahrung der

Feldwege/Zugangswege bzw. Übertragung der Feldwege zur Befahrung. Des Weiteren hat die Firma Schön + Hippelein nach der einschlägigen Rechtsprechung einen Anspruch auf Erwerb bzw. eine vertragliche Überlassung der zum Abbau notwendigen Feldwege gegen eine übliche Vergütung bzw. Entschädigung oder eine entsprechende Pachthöhe.

Vgl. u. a. VG Mainz, Urteil vom 10.08.2016 - 3 K 1487/15.MZ, OVG RP, Urteil vom 21.10.2009 – 1 A 10481/09, OVG Saarland, Urteil vom 29.04.2010, Az. 2 C 224/08, VGH Ba-Wü, Urteil vom 20.07.2017, Az. 2 S 620/16.

Die Gemeinde Satteldorf unterliegt dahingehend den Bindungen des Verwaltungsprivatrechts und somit einer besonderen Bindung an die Grundrechte, wie etwa die Verpflichtung zu einem diskriminierungsfreien Zugang. Aus diesen Grundsätzen kann nicht nur eine Pflicht zum Abschluss eines Vertrages, sondern auch zur Vereinbarungen von angemessenen Bedingungen folgen. Der Widerstand der Gemeinde Satteldorf gegen die Nutzung ihrer Wege vermag die Ablehnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, weil die ausreichende Erschließung nicht gesichert sei, nicht zu rechtfertigen.

zu 5) Das Abbaugelände kann, nach Aussage des Vorhabenträgers, auch ohne das Flurstück 257 erschlossen werden.

Ungeachtet dessen ergeht die noch ausstehende Entscheidung über den anhängigen Genehmigungsantrag „unbeschadet Rechte Dritter“. Es ist nicht Aufgabe der Behörde, in einem Verfahren zur Erteilung eines begünstigenden Verwaltungsakts über zivilrechtliche Streitigkeiten zu entscheiden oder überhaupt in eine ins Einzelne gehende Prüfung einzusteigen; sie würde ansonsten mit zivilrechtlichen Vorfragen belastet werden, für deren Beantwortung die Zivilgerichtsbarkeit zuständig ist und die Behörde keine Befugnis besitzt. Es ist schlicht Sache des Vorhabenträgers, sich eine außerhalb des Gegenstandes des Verfahrens liegende zivilrechtliche Berechtigung zur Verwirklichung seines Vorhabens zusätzlich zu der beanspruchten Zulassung zu verschaffen; gelingt ihm dies nicht, so kann er die öffentlich-rechtliche Zulassung, d. h. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aus privatrechtlichen Gründen eventuell nicht vollständig zur Umsetzung des Vorhabens ausnutzen. Dies liegt im Risikobereich des Vorhabenträgers, ist für die Entscheidungsbehörde aber grundsätzlich nicht relevant.

Bezüglich der angesprochenen Feldwege verweisen wir auf die Ausführungen unter Punkt 4).

zu 6) Die Gemeinde vertritt die Auffassung, dass der Verkehrslärm auch in einem Abstand von mehr als 500 m vom Betriebsgrundstück zu berücksichtigen sei und dadurch erhebliche und unzumutbare Immissionsbelastungen entstünden.

Durch Nr. 7.4 der TA Lärm soll die Frage geklärt werden, inwieweit Geräusche, die bei der Benutzung von Fahrzeugen entstehen, einer Anlage zugerechnet werden können. Dabei geht der Vorschriftengeber davon aus, dass alle Geräusche auf dem Betriebsgelände, die durch Tätigkeiten oder Geschehensabläufe zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Anlage hervorgerufen werden, als Anlagengeräusche zu betrachten und zu bewerten sind.

Dem vom Bundesverwaltungsgericht genannten Gesichtspunkt der tatsächlichen Entfernung von der Anlage trägt die TA Lärm dadurch Rechnung, dass für eine Zurechnung des Verkehrslärms zur Anlage nur Verkehrsflächen „in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück“ in Betracht gezogen werden sollen. Der 500-Meter-Abstand darf nicht als strikte Grenze missverstanden werden. Dass eine Unterschreitung

möglich ist, zeigt bereits der Wortlaut („bis zu 500 Metern“). Es gibt aber auch Ausnahmefälle, in denen der Anlagenbezug des An- und Abfahrtverkehrs noch in einer größeren Entfernung als 500 Meter eindeutig erkennbar ist und in denen erst dort schädliche Umwelteinwirkungen durch die Verkehrsgeräusche auftreten können. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall, da es keine reine Zufahrtsstraße zur Anlage gibt. Im Übrigen besagen die LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm (Fragen und Antworten zur TA Lärm) in der Fassung des Beschlusses zu TOP 9.4 der 133. LAI-Sitzung am 22. und 23. März 2017 eindeutig, dass der Verkehrsweg nur soweit zu betrachten ist, soweit er innerhalb dieses Bereichs, d. h. innerhalb des 500 m-Radius, liegt.

zu 7) Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, daher ist vom Antragsteller nachzuweisen, dass von der Anlage keine schädlichen Umweltauswirkungen ausgehen. Um diesen Nachweis zu führen, wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Schallimmissionsprognose vorgelegt. Werden die in Nr. 6 der TA Lärm festgelegten Werte, die den Gebietsbezeichnungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) folgen, eingehalten, sind keine erheblichen Belästigungen und damit auch keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Die Schallimmissionsprognose wurde unter Berücksichtigung der für den Anlagenstandort maximalen Emissionsansätze erstellt. Die Prognose liegt damit entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung auf der „sicheren Seite“. Nach Prüfung durch das Landratsamt Schwäbisch Hall weist das Gutachten keinerlei fachliche Mängel auf.

zu 8) Das vorgelegte sprengtechnische Sachverständigengutachten enthält sprengtechnische Vorgaben zur Vermeidung von Schäden an der bestehenden Gasleitung der Firma terranets bw GmbH, die am Ostrand des geplanten Steinbruchs verläuft.

Der Leitungsbetreiber wurde im Übrigen explizit vom Landratsamt Schwäbisch Hall auf das Vorhaben und die Möglichkeit Einwendungen zu erheben, hingewiesen. Bedenken oder Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Beeinträchtigungen durch Sprengimmissionen sind nach dem vorgelegten Gutachten unter Beachtung des antragsgegenständlichen Schutzkonzepts nicht zu befürchten. Gemäß dem sprengtechnischen Gutachten des Sachverständigen Dipl. Ing. Schmücker ist mit dem deutlichen Unterschreiten der Immissionsrichtwerte nach DIN 4150 Teil 3 zu rechnen. Unter Nr. 4.2 der DIN 4150 Teil 3 wird ausgesagt: „Werden diese Anhaltswerte eingehalten, so treten Schäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes (Risse im Putz von Wänden, Vergrößerung bereits vorhandener Risse, Abreißen von Trenn- und Zwischenwänden von tragenden Wänden und Decken), deren Ursache auf Erschütterungen zurückzuführen wären, nach den bisherigen Erfahrungen nicht auf.“

Das Schutzkonzept sieht vor, im Gebäudebestand, der am dichtesten zum Steinbruch liegt, eine Dauermessstelle einzurichten. Damit werden die Sprengerschütterungen laufend überwacht. Mit diesem Konzept ist sichergestellt, dass die Anhalts- bzw. Immissionswerte für Erschütterungen bei sämtlichen Anliegern, die weiter vom Steinbruch entfernt liegen als die Dauermessstelle, sicher eingehalten werden.

Nach Prüfung durch das Landratsamt Schwäbisch Hall weist das Gutachten keinerlei fachliche Mängel auf und ist plausibel.

zu 9) Es wurde belegt, dass die zulässigen Immissionsjahreswerte für Schwebstaub und Staubniederschlag deutlich unterschritten werden.

Die Emissions-/Immissionsprognose (Staubgutachten) des Ingenieurbüro Ulbricht GmbH entspricht den Vorschriften.

Die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist insbesondere sicherzustellen, dass durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Schädliche Umwelteinwirkungen lassen sich häufig durch Einhaltung bestimmter Auflagen (z. B. Entstaubungsanlage, Wasserbedüsungsanlage) vermeiden.

zu 10) Aus Sicht des Landratsamtes Schwäbisch Hall wurden die Umwelt- und Naturschutzbelange ausführlich und ausreichend berücksichtigt. So wurden umfangreiche Unterlagen u. a. mit einem UVP-Bericht, einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, einem Bericht zu biologischen Erfassungen, einem landschaftspflegerischen Begleitplan sowie einer FFH-Vorprüfung vorgelegt.

Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Winterquartiere der Fledermäuse ist nach Einschätzung des Landratsamtes Schwäbisch Hall nicht zu rechnen. So treten die Sprengerschütterungen nur sehr kurzfristig für wenige Sekunden auf, weshalb die Wahrscheinlichkeit einer Störung als gering einzuschätzen ist. Die Heinzen- und Gaisemühle liegen insgesamt weiter von der Abbaustelle entfernt, als die Autobahnbrücke (hier befindet sich der erste Brückenpfeiler in etwa 70 m Entfernung). An der Autobahnbrücke darf es vorhabenbedingt nicht zu unzulässigen Sprengerschütterungen kommen. Die Sprengungen werden dementsprechend nur mit einer geringen Energie ausgeführt. Dies wird durch Sprengerschütterungsmessstellen an den Autobahnbrückenpfeilern überwacht werden. Diese Werte werden demnach auch für die Heinzen- und Gaisemühle eingehalten. Aus diesen Gründen ist auch durch Einhaltung der Grenzwerte bei Sprengungen kein vollständiger Habitatverlust bzw. ein Einsturz der Keller zu erwarten.

Allgemein findet man Fledermausquartiere oftmals in (Autobahn-)Brücken, Eisenbahnunterführungen und -tunnel, in Steinbrüchen, Stollen oder in Abbaustätten. Daher ist davon auszugehen, dass Fledermäuse keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Erschütterungen und Vibrationen aufweisen und dadurch nicht aus ihrem Winterschlaf erwachen.

Um nachweislich zu belegen, dass sich der Betrieb des Steinbruchs nicht erheblich auf die Fledermäuse auswirkt, hat der Antragsteller sich bereit erklärt, ein Monitoring des Winterquartiers durchzuführen. Dieses soll aus einer akustischen und optischen Überwachung der sich im Winterquartier befindlichen Tiere bestehen.

Südöstlich von Bölgental wurde ein Revier der Wachtel außerhalb der Planungsfläche im Grünland erfasst. Die Wachtel ist keine Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, sondern befindet sich im Anhang II und zudem auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württemberg. Dies ist beispielsweise in Tabelle 1 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dargestellt. Das Gutachterbüro hat auch die Arten der Vorwarnliste zu den gefährdeten Arten gezählt und diese im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag artbezogen in einem eigenen Formblatt untersucht. Der Fundpunkt der Wachtel ist in der Karte „Wirkfaktor Geräuschimmission“ (Anhang 1/3) des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags eingezeichnet.

Ein (Brut-)Vorkommen der Wachtel auf der beantragten Abbaufäche ist sehr unwahrscheinlich, da die dort vorherrschende, intensiv genutzte Ackerlandschaft aufgrund von häufiger Bearbeitung und häufiger Düngung sowie dem Einsatz von chemischen Mitteln und den dicht aufwachsenden Feldfrüchten keinen geeigneten Lebensraum und kein Nahrungshabitat darstellt. Zudem liegen südlich von Böldental, außerhalb der Planungsfläche, geeignetere Bestände für die Wachtel. Auch im weiteren Umfeld befinden sich magere offene Flächen und Grünlandbestände, die deutlich besser als Lebensraum für die Wachtel geeignet sind als die im Eingriffsbereich vorhandenen, intensiv genutzten Äcker. Da die Abraumarbeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen sind, kann eine mögliche Tötung der Wachtel ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation der Wachtel wird durch den Betrieb des Steinbruchs daher nicht erwartet, zumal im Zuge der abbauparallelen Umsetzung der Rekultivierung und der landschaftspflegerischen Maßnahmen (beispielsweise die Maßnahme zur Erhöhung des Insekten- und Blütenreichtums im Offenland außerhalb der Planungsfläche) extensive Offenlandflächen entstehen werden, die potentiell einen neuen Lebensraum für die Wachtel darstellen.

Gropen reagieren u. a. empfindlich gegenüber Strukturverlusten, einer Verschlechterung der Gewässerqualität oder einer Verschlammung des Lückensystems der Gewässersohle. Eine Empfindlichkeit der Groppe gegenüber Lärm oder Erschütterungen ist nicht bekannt. Daher ist davon auszugehen, dass die wenigen Sekunden andauernden Sprengungen keine erhebliche Beeinträchtigung der Groppe darstellen, zumal im Gewässer ebenfalls natürlicherweise (z. B. durch die Strömung) Bewegungen und Vibrationen erfolgen.

Eine ausführliche Eingriffsbewertung des Schutzgutes Bodens wurde im landschaftspflegerischen Begleitplan durchgeführt. Dabei wurde die landwirtschaftliche Fläche nicht nur nach rein wirtschaftlichen Aspekten beurteilt, sondern auch die Bodenfunktion „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ beachtet und in die Bewertung des Schutzgutes Boden und somit auch in die Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung miteinbezogen.

In der FFH-Vorverträglichkeitsprüfung wurden die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens (Flächenbeanspruchung, Sprengerschütterungen, Staubimmissionen, Lärmimmissionen, Stickstoffeinträge, Veränderung des Wasserhaushaltes im Umfeld der Planungsfläche sowie visuelle Wirkfaktoren) betrachtet. Das Formblatt zu FFH-Vorprüfung wurde ebenfalls nachgereicht. Es konnte plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Jagst bei Kirchberg und Brettach“ sowie des Vogelschutzgebietes „Jagst mit Seitentälern“ durch die genannten Wirkfaktoren entstehen und es zu keiner negativen Veränderung der Schutzgebiete kommt. Daher besteht aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde kein Anlass für eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung. Auch mit den anderen oben genannten Gutachten werden die Umwelt- und Naturschutzbelange ausreichend und sehr ausführlich im Verfahren berücksichtigt.

zu 11) Bezüglich der grundsätzlichen Thematik der Feldwege wird auf die Ausführungen unter 4) verwiesen.

Die Funktionen der bestehenden Rettungswege werden von anderen, bestehenden Wegen übernommen, die in der Peripherie der Abbaustätte liegen. Dies ist in dem UVP-Bericht (Anlage 6 des Antrags) eingehend untersucht und dargestellt. Durch Wege im Osten und im Westen werden die Nord-Süd- und Ost-West-Verbindungen auf der Hochebene erhalten (Konflikt M_Verm_Mensch2: Erhalt und Anlage von Wegeverbindungen).

Die Frage nach der ggf. notwendigen Entwidmung der Feldwege ist kein Thema des § 35 BauGB, aufgrund dessen die Gemeinde das gemeindliche Einvernehmen versagen könnte. Demzufolge ist diese Thematik zum aktuellen Zeitpunkt nicht relevant.

zu 12) Die Durchführung des Abtransports mittels LKW stellt die Benutzung öffentlicher Straßen dar und ist damit zulässig.

Wegen der großen Entfernung zwischen Steinbruch und Satteldorf-Gröningen und den im Steinbruch Bölgental ergriffenen Maßnahmen der Vermeidung von Verschmutzungen der Kreisstraße wird es in der Ortsdurchfahrt Gröningen keine Verunreinigungen durch Staub und sonstige Verschmutzungen geben.

Steinschlag ist auszuschließen, da die LKW und deren Anhänger eine technische Straßenzulassung besitzen und somit so ausgebildet sein müssen, dass kein Material herabfallen kann. LKW, die mit möglicherweise staubenden Gütern beladen werden (z. B. mit trockenen Sanden), werden im Steinbruch vor Verlassen des Betriebsgeländes abgeplant.

Mögliche technische und/oder organisatorische Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs umfassen nicht das laufende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Zur weiteren Begründung verweisen wir auf die ausführlichen Ausführungen unter Abschnitt V.

Gem. § 58 Abs. 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden, öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Nach Maßgabe der Planunterlagen und den vorstehenden Bedingungen und Auflagen entspricht das Vorhaben den zu prüfenden Vorschriften.

Nach den Vorgaben des § 54 Abs. 4 LBO hat die zuständige Genehmigungsbehörde das fehlende Einvernehmen zu ersetzen, wenn eine Gemeinde ihr erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt hat. § 121 der Gemeindeordnung findet keine Anwendung. Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme.

Nachdem das Einvernehmen der Gemeinde entsprechend den obigen Ausführungen rechtswidrig verweigert wurde und dem Vorhaben auch sonst keine maßgeblichen von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, war das Einvernehmen der Gemeinde nach § 54 Abs. 4 LBO zu ersetzen.

2.5 Behandlung der Einwendungen

Einwendungen, die nicht entscheidungsrelevant sind und sich auf Themen beziehen, die mit diesem Genehmigungsverfahren in keinem direkten Zusammenhang stehen, z.B. der Steinbruch Kernmühle, werden in diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht geprüft. Hierfür liegen bereits entsprechende Genehmigungen vor bzw. es sind ggf. separate Verfahren durchzuführen.

Die berücksichtigungsfähigen Einwendungen bezogen sich auf folgende Punkte (die Einwendung wurde kursiv dargestellt):

1 Mensch, inkl. Immissionsschutz/ Arbeitsschutz

- 1.1 *Es wird befürchtet, dass durch Sprengungen Lärm verursacht wird. Weitere Belastungen sind unzumutbar. Insbesondere durch die Bundesautobahn A 6 und die Bundesstraße existieren Vorbelastungen. Die ländliche Ruhe ist gestört. Es wird befürchtet, dass die Anlage nicht im Allg. Wohngebiet zulässig ist.*

Bewertung:

Der Verkehr der Autobahn ist gemäß TA Lärm nicht dem Betrieb des Steinbruchs zuzurechnen. Der Verkehr auf der Autobahn wird nach einer anderen Vorschrift, der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) bzw. der Lärmschutz-Richtlinien-StV, betrachtet.

Der Lkw-Verkehr, welcher der Anlage zuzurechnen ist, wurde in dem vorliegenden Schallgutachten ausreichend und richtig beurteilt.

Die vorgelegten Gutachten zu Lärm (Anlage 12 des Antrags), Staub (Anlage 13 des Antrags) und Sprengerschütterungen (Anlage 14 des Antrags) belegen, dass es zu keinen Richt- und Grenzwertüberschreitungen kommt, d. h. auch die Immissionsrichtwerte im Allgemeinen Wohngebiet werden eingehalten. Dabei wurden alle Betriebsphasen berücksichtigt (Aufschlussphase, Regelbetrieb, Rekultivierung). Dies bedeutet, dass es keine Gesundheitsgefahren und auch keine relevanten Belästigungen geben wird.

Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen wurden bei der Planung von vornherein Maßnahmen festgelegt, die auch Bestandteil der Antragsunterlagen sind, um die Auswirkungen zu minimieren, wie beispielsweise die Absenkung des Werkstandortes, mind. 600 m Entfernung ortsfester Anlagen zum Ort Bölgental oder die Einhausung von emittierenden Anlagen.

- 1.2 *Es wird befürchtet, dass durch den LKW-Verkehr Lärm verursacht wird.*

Bewertung:

Der Schwerlastverkehr wird zunehmen und sich damit auch die Lärmbelastung erhöhen. Beurteilungsmaßstab sind die jeweiligen Immissionsrichtwerte.

Nach Nr. 7.4 der TA Lärm ist nicht nur die anlagenbezogene Belastung durch Gewerbelärm an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft abzuprüfen, sondern auch der anlagenbezogene An- und Abfahrtverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen zu betrachten, soweit dieser in einem Abstand von bis zu 500 m zum Betriebsgrundstück durch schutzwürdige Gebiete nach Ziffer 6.1 Buchstabe c bis f der TA Lärm führt.

Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche sollen die Beurteilungspegel dabei die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nicht überschreiten. Nach Aussage der Geräuschimmissionsprognose durch das Ingenieurbüro Ulbricht GmbH werden die Immissionsgrenzwerte für Verkehrsräusche weder erreicht noch überschritten. Das Gutachten wurde vom Landratsamt Schwäbisch Hall geprüft und ist weder formal noch inhaltlich zu beanstanden.

1.3 Es wird befürchtet, dass die Vorbelastung durch die Autobahn A6, die B 290 sowie bestehende Steinbrüche (Lärm) nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Bewertung:

Vorbelastung im Sinne der TA Lärm ist die Belastung eines Immissionsortes mit Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage. Die in der TA Lärm Ziffer 6.1 festgelegten Immissionsrichtwerte gelten für alle auf den Immissionsort einwirkenden Geräusche durch Gewerbelärm (Gesamtbelastung). Bei Vorhandensein einer gewerblichen Vorbelastung ist diese bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Die Ermittlung der Vorbelastung kann nach Ziffer 3.2.1 TA Lärm Abs. 6 entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage (Zusatzbelastung) die Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 TA Lärm um mindestens 6 dB unterschreiten.

Die Prognoseberechnungen zeigen, dass die Immissionsrichtwerte zur Tageszeit an allen Immissionsorten eingehalten und um mehr als 6 dB unterschritten werden. Die Bewertung der gewerblichen Vorbelastung ist damit nicht erforderlich. Zur Nachtzeit finden keine Betriebstätigkeiten im Steinbruch statt. An den Immissionsorten treten keine kurzzeitigen Geräuschspitzen auf, die die zulässigen maximalen Immissionsrichtwerte zur Tagzeit überschreiten.

1.4 Es werden Dauermessstellen (Lärm, Feinstaub, Erschütterungen) in den Ortschaften, an den Verkehrswegen und an jedem Gebäude gefordert.

Bewertung:

Eine der Nebenbestimmungen sieht vor, dass in der Ortschaft Bölgental, in Absprache mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall, mindestens eine dauerhafte Erschütterungsmessstelle einzurichten ist.

Vom Antragsteller wurde durch die dem Antrag beiliegenden Gutachten, hier die Schallimmissionsprognose und Emissions-/Immissionsprognose (Staubgutachten) des Ingenieurbüro Ulbricht GmbH und dem sprengtechnischen Gutachten des Sachverständigen Dipl. Ing. Schmücker, nachgewiesen, dass die Immissionsrichtwerte für Schall, Staub und Erschütterungen eingehalten bzw. sogar deutlich unterschritten werden. Weitere Messstellen können daher nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen nicht gefordert werden und sind auch nicht erforderlich.

1.5 Es wird befürchtet, dass die Gesundheit durch Staub/Feinstaub gefährdet wird. Es wird befürchtet, dass die Hochrechnungen hinsichtlich der Feinstaubbelastung nicht ausreichend sind.

Bewertung:

Die vorliegende Staubprognose zeigt, dass die Staubbelastung die gegebenen Grenzwerte deutlich unterschreitet. Es wurde belegt, dass die zulässigen Immissionsjahreswerte für Schwebstaub und Staubbiederschlag deutlich unterschritten werden. Es wurden zudem Nebenbestimmungen festgelegt, die dies sicherstellen sollen. Gefahren für die menschliche Gesundheit können daher grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das in den Einwendungen zitierte Ergebnis der Veröffentlichung von Grabowski und Hartmann wird falsch wiedergegeben. Dort wurden in allen untersuchten Steinbrüchen die Immissions-Jahreswerte bei Schwebstaub eingehalten.

- 1.6 *Es wird befürchtet, dass die Straße verschmutzt wird.
Es wird eine Reifenwaschanlage und die Abdeckung der LKWs gefordert.*

Bewertung:

Mit einer Verschmutzung der Straße ist grundsätzlich nicht zu rechnen. Die vorhandene Abrollstrecke ist ausreichend.

Zusätzlich wurde in der Genehmigung eine Nebenbestimmung formuliert, die den Antragsteller verpflichtet, bei Bedarf, z. B. bei langen Regenperioden, die Straße zu reinigen.

Es ist nicht zu befürchten, dass abtransportiertes Material auf die Straße fällt. Die Lkw sind technisch so ausgelegt, dass Material grundsätzlich nicht von der Ladefläche fallen kann.

LKW, die mit möglicherweise staubenden Gütern beladen werden (z. B. mit trockenen Sanden), werden LKW-Sattelmulden grundsätzlich im Steinbruch vor Verlassen des Betriebsgeländes abgeplant.

- 1.7 *Es wird befürchtet, dass die Lärmprognose nicht korrekt ist.*

Bewertung:

Die vorgelegten Prognosen wurden vom Landratsamt Schwäbisch Hall geprüft und sind weder formal noch inhaltlich zu beanstanden. Die Prognosen wurden mit maximalen Betriebsparametern als Ansätze durchgeführt und stellen somit ein Maximum dar, der im tatsächlichen Betrieb nicht erreicht wird. Sie liegen somit, wie von der Rechtsprechung gefordert, „auf der sicheren Seite“.

- 1.8 *Es wird befürchtet, dass das Staubgutachten nicht realistisch ist.*

Bewertung:

Die Emissions-/Immissionsprognose (Staubgutachten) des Ingenieurbüro Ulbricht GmbH entspricht den Vorschriften. Die vorgelegten Prognosen wurden vom Landratsamt Schwäbisch Hall geprüft und sind weder formal noch inhaltlich zu beanstanden. Die Staubprognose wurde mit maximalen Emissionsansätzen nach den Vorgaben der gültigen TA Luft durchgeführt. Die Emissionen wurden nach der gültigen VDI-Richtlinie berechnet.

- 1.9 *Es wird ein Seismograph gefordert.*

Bewertung:

Eine der Nebenbestimmungen sieht vor, dass in der Ortschaft Bölgental, in Absprache mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall, mindestens eine dauerhafte Erschütterungsmessstelle einzurichten ist.

Ein Seismograph ist ein Gerät, das das Bodenerschütterungen von Erdbeben und anderen seismischen Wellen registrieren kann. Neben Erdbeben können auch Sprengungen registriert werden, jedoch ist die vorgeschriebene Erschütterungsmessstelle geeigneter um zu überwachen, ob die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

1.10 Es wird an der Neutralität der Gutachten gezweifelt.

Bewertung:

Gutachten, die vom Antragsteller vorgelegt werden, sind regelmäßig im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Teil der Antragsunterlagen. Sie wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung zugänglich gemacht. Den Antragsunterlagen beigefügte Gutachten können die Einholung eines behördlichen Gutachtens überflüssig machen insofern sie verwertbar, d. h. fachgerecht und nachvollziehbar sind (OVG Saarlouis, Beschluss vom 04.05.2010 - 3 B 77/10).

Im Rahmen der fachlichen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch das Landratsamt Schwäbisch Hall und Einholung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden die vom Antragsteller vorgelegten Gutachten geprüft. Sie sind unter Beachtung der geltenden Regelwerke fachgerecht und nachvollziehbar erstellt worden. Die Erforderlichkeit eines zusätzlichen Gutachtens wurde und wird von Seiten des Landratsamtes Schwäbisch Hall nicht gesehen.

Wie bereits ausgeführt, werden sämtliche Belastungen in den vorgelegten Gutachten (Schall, Staub, Erschütterungen, etc.) aufgezeigt. Die Belastungen liegen unter den zulässigen Grenzwerten. Zudem wurden die Grenzwerte in der Genehmigung festgeschrieben, sodass diese einzuhalten sind.

1.11 Es wird befürchtet, dass Überwachungsmaßnahmen fehlen.

Bewertung:

Die zuständigen Behörden haben gem. § 52 BImSchG die Durchführung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und die Einhaltung der in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festgelegten Nebenbestimmungen zu überwachen. Sie können die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen. Das Landratsamt Schwäbisch Hall hat die Genehmigung auch regelmäßig zu überprüfen und kann, soweit erforderlich, auch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG treffen. Demzufolge stehen dem Landratsamt Schwäbisch Hall entsprechende Instrumente zur Verfügung, um die Überwachung zu gewährleisten.

1.12 Es wird befürchtet, dass der Verkehrslärm in Gröningen in Prognosen nicht berücksichtigt wurde. Es sind Vorschriften der 16.BImSchV und Lärmschutz-Richtlinie-StV anzuwenden.

Bewertung:

Die TA Lärm ist für immissionsschutzrechtlich zu genehmigende Anlagen maßgeblich. Deren Vorgaben wurden bei der Erstellung der Lärmprognose, die dem Antrag als Anlage 12 beigefügt ist, berücksichtigt. Es wird auf die Ausführungen „Entscheidung über das Einvernehmen der Gemeinde Satteldorf“, zu 6) (S. 68 f.) verwiesen. Die K 2508 ist eine öffentliche Straße und nicht nur eine reine Zufahrtsstraße zum Steinbruch. Gröningen befindet sich außerhalb des 500 m Radius. Der Lkw Verkehr durch Gröningen ist daher nicht mehr dem Betrieb des Steinbruches hinzuzurechnen. Das vorgelegte Lärmgutachten ist fachlich nicht zu beanstanden.

Straßenverkehrslärm ist Lärm von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen (Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Gemeindestraßen und öffentlichen Parkplätzen). Beim Neubau oder einer wesentlichen Änderung einer Straße, sind in der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) Immissionsgrenzwerte für den Lärmschutz an Verkehrswegen (Lärmvorsorge) festgelegt. Diese Regelungen sind im anhängigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht anzuwenden.

1.13 Der geplante Ausbau der Autobahn A6 muss berücksichtigt werden.

Bewertung:

In dem für den Ausbau der Autobahn A6 durchzuführenden straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren wird die aus dem Steinbruch Bölgental resultierende Vorbelastung zu berücksichtigen sein. Dieses straßenrechtlichen Genehmigungsverfahren wurde noch nicht durchgeführt.

Auswirkungen durch ein zukünftig durchzuführendes Bauvorhaben sind im aktuellen Verfahren nicht zu berücksichtigen.

1.14 Es gibt arbeitsrechtliche Bedenken wegen den provisorischen Toiletten und Pausenräumen.

Bewertung:

In der Aufschlussphase werden von Seiten des Vorhabenträgers Aufenthaltscontainer und Toiletten auf dem zu erschließenden Gelände aufgestellt. Von Seiten des Arbeitsschutzes besteht gegen dieses Vorgehen keine Bedenken.

Grundlage für diese Aussage ist der Anhang der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Unter Nr. 5 werden ergänzende Anforderungen und Maßnahmen für besondere Arbeitsstätten und Arbeitsplätze getroffen. Bei der Aufschlussphase des Steinbruches bestehen auf dem Gelände nur temporäre Gebäude. Daher müssen die Anforderungen nach Nr. 5.2 „Baustellen“ des Anhangs der ArbStättV erfüllt werden. Hier müssen vor allem die Sozialanlagen Pausenraum und Toilette (mit Waschmöglichkeit), beide beheizbar, vorhanden sein. Die Umkleiden und der Waschraum müssen nicht zwingend auf dem Gelände des geplanten Steinbruches vorgehalten werden. Hier nutzt der Vorhabenträger gemäß den Antragsunterlagen die vorhandenen Anlagen im Steinbruch Neidenfels. Dies ist nach Arbeitsschutzrecht zulässig.

1.15 Es wird befürchtet, dass durch das Vorhaben das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Eigentum verletzt wird. Ferner wird befürchtet, dass das Vorhaben gegen Vorschriften des § 5 Abs. 1 BImSchG verstoße, weil es unter anderem zu schädlichen

Luft- und Bodenverunreinigungen und Lärmbelastungen führe. Ferner entspräche die geplante Anlage nicht den Vorgaben des WHG, des BImSchG, dem Stand der Luftreinhaltetechnik, dem Stand der Sicherheitstechnik sowie den Vorgaben der TA Luft und der TA Lärm.

Bewertung:

Das Vorhaben führt nachweislich zu keinen unzulässigen Immissionen beim Lärm, beim Staub und bei Sprengerschütterungen. Damit können Gesundheitsschäden grundsätzlich ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Schäden am Eigentum. Das Vorhaben verstößt nicht gegen Vorschriften des BImSchG. In den Antragsunterlagen wurde nachgewiesen, dass alle naturschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Es gibt keine Eingriffe in den Wasserhaushalt und in Gewässer, so dass auch hier keine Verstöße vorliegen. Auch werden in allen Betriebsbereichen die sicherheitstechnischen Vorgaben umgesetzt.

2 Natur- und Artenschutz

2.1 Es wird befürchtet, dass die Natur und die umliegenden Schutzgebiete durch Lärm, Staub und Erschütterung sowie Veränderungen des Wasserhaushaltes beeinträchtigt bzw. zerstört werden. Es wird eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung gefordert, weil z. B. Einwirkungen auf die Fledermäuse nicht ausgeschlossen sind.

Es wird befürchtet, dass es durch die Sprengungen zu Auswirkungen auf Schutzgebiete durch die Entwurzelung von Bäumen, Einstürzen von Kellern und Hohlräumen und damit verbunden Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

Es wird befürchtet, dass der Keller der Heinzen- und Gaismühle durch Sprengungen zerstört bzw. gestört wird und somit auch der Lebensraum (Winterquartier) für die Fledermäuse. Es wird ein Monitoring wegen Erschütterungen gefordert.

Auswirkungen durch Lärm, Staub- und Erschütterungsimmisionen auf Schutzgebiete (NSG, LSG, FFH-Gebiete, VSG) seien erheblich. Auch erhöhte CO₂ – Emissionen seien zu berücksichtigen.

Bewertung:

Es wurden umfangreiche Gutachten und Unterlagen zu Lärm, Staub, Erschütterungen und der Hydrogeologie, auch in Bezug auf die Auswirkungen auf den Naturhaushalt eingereicht. Die Unterlagen sind ausreichend, eine Neubewertung zur Beurteilung ist nicht notwendig. Dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden, konnte nicht festgestellt werden.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Naturzerstörung. Die beanspruchten Flächen erfahren durch die geplante Rekultivierung aus ökologischer Sicht eine Aufwertung.

Eine erhebliche Auswirkung von Staub auf das FFH-Gebiet konnte durch eine Berechnung der Staubdeposition grundsätzlich ausgeschlossen werden. So reicht der erwartete Staubbiederschlag nicht bis in das FFH-Gebiet hinein. Geringe Reststaubmengen haben nicht die Wirkung, die Schutzgebiete und deren Vegetation zu schädigen.

Zudem sind im Umweltbericht Maßnahmen aufgeführt, um die Staubbelastung so gering wie möglich zu halten (beispielsweise die Einhausung und Anschluss an Entstaubungsanlagen des Vordrechers und der Brech- und Klassieranlage, Bedüsung am Austragsband und Staubbiedernebelung im Brechraum, etc.). Auch für den Staub, den zu-

und abfahrende LKWs aufwirbeln, gibt es eine Vermeidungsmaßnahme, bei der die Asphaltierung der Zufahrt und regelmäßige Reinigung sowie die Befeuchtung anderer Fahrstrecken bei Bedarf vorgesehen sind. Dies ist entsprechend einzuhalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Vegetation und des FFH-Gebietes durch den Wirkfaktor Staub ist daher grundsätzlich auszuschließen.

Die Sprengungen werden nur mit einer geringen Energie ausgeführt, da sich angrenzend an den Steinbruch Autobahnbrücken und eine Gasleitung befinden, die nicht beschädigt werden dürfen. Dies wird durch Sprengerschütterungsmessstellen an den Autobahnbrückenpfeilern überwacht. Auch an dem bisherigen Steinbruch an der Kernmühle grenzen die Abbauflächen an mit Wald bestockte Hänge an. Hier konnte über viele Jahre hinweg ebenfalls kein Absturz von Steinen oder Entwurzelung von Bäumen durch die Sprengungen festgestellt werden. Somit ist mit keinem Absturz von Felsbrocken oder einer Entwurzelung von Bäumen zu rechnen.

Lärm- bzw. Geräuschimmissionen wurden in den Antragsunterlagen hinsichtlich der Schutz- und Erhaltungsziele der benachbarten Schutzgebiete, d. h. auch des Jagst- und Gronachtals, vertieft betrachtet. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele können ausgeschlossen werden.

Aus dem geplanten Steinbruch erfolgt keine Ableitung von Grund-, Schicht oder Niederschlagswasser in die Fließgewässer (Jagst, Gronach und Rotbach). Daher kann eine Beeinträchtigung der Gewässer und der Gewässerfauna grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das hydrogeologische Gutachten zeigt, dass die waldbedeckten Jagsthänge ausschließlich durch Niederschlagswasser versorgt werden. Eine seitliche Wasserversorgung aus schwebenden Grundwasserleitern im Oberen Muschelkalk ist wegen der Zerrüttungszonen auszuschließen. Daher ist grundsätzlich mit keiner negativen Veränderung der Wasserversorgung des Waldes zu rechnen.

In der FFH-Vorverträglichkeitsprüfung wurden die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens (Flächenbeanspruchung, Sprengerschütterungen, Staubimmissionen, Lärmimmissionen, Stickstoffeinträge, Veränderung des Wasserhaushaltes im Umfeld der Planungsfläche sowie visuelle Wirkfaktoren) betrachtet. Es konnte plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Jagst bei Kirchberg und Brettach“ sowie des Vogelschutzgebietes „Jagst mit Seitentälern“ durch die genannten Wirkfaktoren entstehen und es zu keiner negativen Veränderung der Schutzgebiete kommt.

Das Vorhaben, das der Deckung der regionalen Versorgung des Marktes mit heimischen Rohstoffen dient, führt zu einer Verringerung von CO₂ – Emissionen im Vergleich zu der Bedarfsdeckung aus weiter entfernt liegenden Rohstofflagerstätten.

Vielfach wurde die Befürchtung geäußert, dass die Fledermäuse durch die Sprengungen erheblich gestört werden oder die bekannten Winterquartiere von Fledermäusen einstürzen und es dadurch zur Tötung der darin befindlichen Arten kommt.

Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Winterquartiere der Fledermäuse ist grundsätzlich nicht zu rechnen. So treten die Sprengerschütterungen nur sehr kurzfristig für wenige Sekunden auf, weshalb die Wahrscheinlichkeit einer Störung als gering einzuschätzen ist. Die Heinzen- und Gaisenmühle liegen insgesamt weiter von der Abbaustelle entfernt als die Autobahnbrücke (hier befindet sich der erste Brückenpfeiler in etwa 70 m Entfernung). An der Autobahnbrücke darf es vorhabenbedingt nicht zu unzulässigen Sprengerschütterungen kommen. Die Sprengungen werden

dementsprechend nur mit einer geringen Energie ausgeführt. Dies wird durch Sprengerschütterungsmessstellen an den Autobahnbrückenpfeilern überwacht. Daher werden diese Werte auch für die Heinzen- und Gaisenmühle eingehalten. Aus diesen Gründen ist auch kein vollständiger Habitatverlust bzw. ein Einsturz der Keller zu erwarten, da die Grenzwerte der Sprengungen eingehalten werden müssen.

Allgemein findet man Fledermausquartiere oftmals in (Autobahn-)Brücken, Eisenbahnunterführungen und -tunnel, in Steinbrüchen, Stollen oder in Abbaustätten. Daher ist davon auszugehen, dass Fledermäuse keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Erschütterungen und Vibrationen aufweisen und dadurch nicht aus ihrem Winterschlaf erwachen.

Um nachweislich zu belegen, dass sich der Betrieb des Steinbruchs nicht erheblich auf die Fledermäuse auswirkt, hat der Antragsteller sich bereit erklärt, ein Monitoring des Winterquartiers durchzuführen. Dieses soll aus einer akustischen und optischen Überwachung der sich im Winterquartier befindlichen Tiere bestehen. Die Bereitschaft für ein Monitoring wurde entsprechend auch in die Nebenbestimmungen mitaufgenommen (vgl. Abschnitt III, D. Naturschutz, Ziff. 3).

Im Ergebnis besteht aus Sicht des Landratsamtes Schwäbisch Hall kein Anlass für eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die Umwelt- und Naturschutzbelange wurden ausreichend und sehr ausführlich im Verfahren berücksichtigt.

2.2 Es wird befürchtet, dass Untersuchungen /Erhebungen nicht ausreichend sind. (z. B. Anzahl der ermittelten Widderchen nicht plausibel, zu wenige Begehungen, bestimmte Erfassungen, z. B. der Nachtfalter, fehlen).

Bewertung:

Vorgebracht wurde, dass auf einer Wiese westlich des Leybruchs eine höhere Anzahl an Widderchen aufgefunden wurde, als dies in den Unterlagen dargestellt ist. Zudem wäre die Erfassung von Nachtfaltern notwendig gewesen. Auch ein Wiedehopf würde im Bereich von Bölgental durchziehen. Bestimmte Amphibienarten wie Feuersalamander, Grasfrosch oder Teichmolch wurden ebenfalls nicht näher untersucht.

Für die Tagfalter wurden insgesamt sechs Erfassungen zwischen Anfang Mai und Ende August durchgeführt. Dies ist ausreichend und auch der Zeitraum entspricht dem fachlichen Standard. Ob bei privaten Sichtungen mehr Widderchen gesehen wurden spielt hierbei grundsätzlich keine Rolle, da die Wiese westlich des Leybruchs nicht in Anspruch genommen wird. Der direkte Abbaubereich weist durch seine intensive landwirtschaftliche Nutzung keine Habitatqualität für Tagfalter auf. Künftig werden durch die Rekultivierung und den landschaftspflegerischen Maßnahmen (beispielsweise die Maßnahme zur Erhöhung des Insekten- und Blütenreichtums im Offenland außerhalb der Planungsfläche) neue attraktive Flächen für Insekten und Tagfalter entstehen.

Eine Erfassung der Nachtfalter wird als nicht notwendig erachtet, da der alte Leybruch nicht für betriebliche Zwecke genutzt wird und der geplante Abbaubereich auch für diese Arten keinen Rückzugs- oder Nahrungsraum bietet.

Für die Amphibien wurden Erfassungen zwischen Ende März und Mitte Juli durchgeführt. Dabei wurden im Leybruch auch der Grasfrosch und Teichmolch nachgewiesen (vgl. Anlage 8, Anhang 4/3). Erfassungsmängel werden von Seiten des Landratsamtes Schwäbisch Hall

nicht gesehen. Da diese Arten nicht streng geschützt oder in der FFH-Richtlinie Anhang IV sind, war es nicht notwendig, diese nochmals gesondert in einem Formblatt abzuhandeln.

Da der Wiedehopf nicht im Gebiet brütet, sondern lediglich ein Durchzügler ist, ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf diese Art zu rechnen.

2.3 Es wird befürchtet, dass seltene Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Haselmäuse, Wildbienen) gestört und vergrämt werden bzw. deren Lebensraum zerstört wird.

Bewertung:

Für Aussagen zum biologischen Inventar wurden die Artengruppen Biotoptypen/Flora, Avifauna, Haselmaus, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Tagfalter untersucht. Die biologischen Erfassungen fanden in den Jahren 2016 und 2017 statt. Das Untersuchungsgebiet ist größer als die Planungsfläche und umfasst diese vollständig.

Bei der Brutvogelerfassung konnten im Untersuchungsraum insgesamt 59 Brutvogelarten nachgewiesen werden. Gefährdete Vogelarten kamen bis auf die Feldlerche vor allem im Umfeld des Leybruches sowie in den Tälern und Talhängen vor. Die Vögel wurden in verschiedene Gilden eingeteilt, auf die nachgehend kurz eingegangen wird. Gefährdete Vögel wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zudem einzeln abgehandelt.

Gilde der Gebäudebrüter (z.B. Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling):

Geeignete Brutstandorte innerhalb der Planungsfläche sind ausschließlich an der Feldscheune vorhanden. Hier konnten 2017 auch jeweils ein Brutpaar der Bachstelze und des Hausrotschwanzes festgestellt werden. Durch den Abriss der Feldscheune gehen diese Fortpflanzungsstätten verloren. Daher muss als vorgezogene CEF-Maßnahme ein Ausgleich in Form von Kastenquartieren geschaffen werden.

Gilde der Greife und Eulen (z.B. Mäusebussard, Rotmilan, Waldkauz, Waldohreule):

Innerhalb der Planungsfläche befinden sich keine geeigneten Brutstandorte in Form von Gehölzen, wodurch Bruten ausgeschlossen werden können. Der Lebensraum innerhalb der Planungsfläche beschränkt sich auf potenziellen Jagdlebensraum (Acker- und Grünlandflächen sowie Wegränder). Da sich außerhalb der Planungsfläche noch ausreichend gut geeignete Nahrungsflächen befinden und durch die geplante Rekultivierung mit landschaftspflegerischen Maßnahmen auch nach dem Abbau wieder Nahrungsflächen entstehen, können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden.

Gilde der Arten des strukturreichen Offenlandes (z.B. Dorngrasmücke, Goldammer, Turteltaube, Rebhuhn):

Mögliche Brutvorkommen im Planungsgebiet beschränken sich auf hochwüchsige Ruderalfluren und Gräben, geeignete Gehölze sind nicht vorhanden. Durch eine bauzeitliche Beschränkung der Abraumarbeiten kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Im Umfeld sind weitere Strukturen für diese Arten vorhanden, sodass die Funktion der Lebensstätten erhalten bleibt. Die geeigneten Flächen am Leybruch und der Zufahrt zum Leybruch bleiben ebenfalls erhalten. Das Rebhuhn wurde nur mit einem männlichen Tier südlich der Jagst erfasst. Dieses Revier liegt weit außerhalb der Planungsfläche. Im Planungsraum sind zudem keine geeigneten Bruthabitate für das Rebhuhn vorhanden. Somit ist mit keiner Beeinträchtigung des Rebhuhns zu rechnen. Durch die Rekultivierung der Fläche werden zukünftig geeignete Habitate für das Rebhuhn und die restlichen Arten dieser Gilde entstehen.

Gilde der Arten des reinen Offenlandes (z. B. Feldlerche, Schafstelze, Wachtel):

Die Arten des reinen Offenlandes besiedeln offene gehölzarme Landschaften wie Grünland und Äcker. Diese Lebensräume sind im Untersuchungsgebiet vorhanden. Somit sind Brut- und Nahrungshabitate betroffen. Um keine Tiere zu verletzen oder zu töten, sollen die Abraumarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden. Die Schafstelze hat 3 Papierreviere im Vorhabenbereich, die Feldlerche hingegen wird mit 8,5 Papierrevieren verortet. Für die Schafstelze und die Feldlerche werden keine CEF-Maßnahmen vorgesehen, da geeignete Brut- und Nahrungshabitate außerhalb der Planungsfläche vorhanden sind, neue Flächen durch die Rekultivierung und den landschaftspflegerischen Maßnahmen parallel zum Abbau entstehen sowie die Maßnahme zur Förderung des Insektenreichtums im Offenland ebenfalls neue Brut- und Nahrungshabitate für Offenlandarten fördern werden (vor allem auch während der Zeit des Abbaus, wenn die Ersatzlebensräume durch die Rekultivierung noch nicht vollumfänglich vorhanden sind). Aufgrund dessen wird die gutachterliche Meinung geteilt, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die Siedlungsdichte der Feldlerche ist im Untersuchungsgebiet gering, was auf die derzeitige sehr intensive landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen ist (sehr geringe Blütenanteile, erhöhte Gülleausbringung, etc.). Da die Flächeninanspruchnahme sukzessive erfolgt, geht nicht der gesamte Lebensraum auf einmal verloren. Durch die Rekultivierung und die landschaftspflegerischen Maßnahmen, die parallel zum Abbau entstehen, werden ebenfalls neue Strukturen und Nahrungshabitate der Feldlerchen zur Verfügung stehen. Ebenfalls werden noch Maßnahmen zur Förderung des Insektenreichtums im Offenland durchgeführt (Anlage von Blühstreifen, Extensivierung von Grünland, etc.), von denen auch die Feldlerchen stark profitieren können, da dadurch das benötigte Insektenangebot während der Jungenaufzucht erhöht wird. Dies ist für den Bruterfolg besonders wichtig. Somit entstehen auf diesen Flächen bereits vor der Rekultivierung neue Brut- und Nahrungshabitate. Die Ruderalfluren und Blühstreifen stehen schnell nach der Anlage zur Verfügung und können von den Arten direkt genutzt werden. Ebenfalls ist davon auszugehen, dass sich durch das erhöhte Nahrungsangebot auf den umliegenden Flächen eine höhere Siedlungsdichte an Feldlerchen etablieren wird. Daher bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Die Fläche des Ausgleichs kann nicht eins zu eins zur Fläche des Eingriffs gesetzt werden. So ist es gängige Praxis, Feldlerchenfenster oder Blühstreifen als Ausgleich für die Feldlerche anzulegen. Diese sind ebenfalls nicht flächengleich, sondern deutlich kleiner als die Eingriffsflächen.

Der einzige Nachweis der Wachtel war südöstlich der Ortschaft Bölgental außerhalb der Planungsfläche. Jedoch können mögliche spätere Brutvorkommen im Planungsgebiet nicht ausgeschlossen werden, weshalb die Abraumarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit liegen müssen. Auch die Eignung als Nahrungshabitat kann nicht ausgeschlossen werden. Jedoch sind im näheren Umfeld gut geeignete Brut- und Nahrungshabitate vorhanden und es werden durch die Rekultivierung und die landschaftspflegerischen Maßnahmen neue hochwertige Habitate für die Wachtel entstehen. Die Wachtel kann empfindlich auf Lärm reagieren. Da sie jedoch dämmerungs- und nachtaktiv ist und die lärm erzeugenden betrieblichen Tätigkeiten meist vor 20 Uhr stattfinden sollen, kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch Lärm grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Bei der Haselmauserfassung wurden insgesamt in sieben Tubes Nester der Haselmaus gefunden. Die Nachweise erfolgten am Waldrand, der an die Planungsfläche angrenzt sowie in Gehölzen am Rand des Leybruchs, der sich außerhalb der Planungsfläche befindet.

Bezüglich der Haselmaus besteht die Befürchtung, dass mit dem fortschreitenden Verschwinden von Hecken, Waldsäumen und Unterwuchs den Haselmäusen das Nahrungshabitat und der Lebensraum entzogen wird.

Durch das Vorhaben werden jedoch keine Hecken oder Waldsäume entfernt, daher steht der Haselmaus auch weiterhin ihr Lebens- und Nahrungsraum zur Verfügung. Durch den Betrieb des Steinbruchs ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung oder Störung der Haselmaus zu rechnen. Haselmäuse gelten nicht als störungsempfindlich und werden beispielsweise oftmals in Gehölzen entlang von größeren Straßen nachgewiesen. Da Gehölze auf der Eingriffsfläche fehlen, kann ein Brut- und Nahrungshabitat und somit eine Beeinträchtigung der Haselmaus ausgeschlossen werden.

Insgesamt konnten neun Fledermausarten nachgewiesen werden, darunter auch die in Baden-Württemberg vom Aussterben bedrohte Mopsfledermaus. Die häufigste nachgewiesene Fledermausart ist die Zwergfledermaus. Im Untersuchungsgebiet konnten mehrere Quartiere der Fledermaus festgestellt werden, darunter Quartiere mehrerer Zwergfledermäuse sowie einer nyctaloid-rufenden Art (vermutlich Breitflügelfledermaus) in der Jagstbrücke sowie ein Männchenquartier der Zwergfledermaus in einer Feldscheune, die sich innerhalb des Eingriffsbereiches befindet. Winterquartiere können innerhalb der Eingriffsfläche ausgeschlossen werden. Die Nutzung der Waldbiotope und mageren Offenlandstandorte als Jagdhabitat sind als deutlich höher einzustufen als auf den intensiv genutzten Ackerflächen.

Durch das Vorhaben sind keine Strukturen betroffen, die als Leitlinien zwischen Teillebensräumen der Fledermäuse dienen. Eine Beleuchtung der Gebäude und Anlagen erfolgt außerhalb der Betriebszeiten in der Nacht nicht, sodass von keiner Störung der Fledermäuse auszugehen ist. Ebenfalls ist keine stationäre Beleuchtung von Flächen am Rand des Steinbruchs geplant. Dadurch wird von keiner Beeinträchtigung der nachtaktiven Fledermäuse durch den Faktor Licht und ebenfalls durch den Faktor Lärm ausgegangen. Eine Störung der bekannten Winterquartiere der Mopsfledermaus in der Heinzen- und Gaisenmühle (außerhalb der Eingriffsfläche) konnte nachvollziehbar ausgeschlossen werden (siehe Ausführungen unter Einwendung Ziff. 2.1).

Im Untersuchungsgebiet konnten im Leybruch 4 Reptilienarten kartiert werden: Blindschleiche, Zauneidechse, Ringelnatter und Waldeidechse. Zudem kommt im Leybruch und Umfeld nach Aussagen Dritter auch die Schlingnatter vor. Im nordöstlichen Eingriffsbereich konnte eine einzelne männliche Zauneidechse außerhalb des Leybruchs auf einem Grasweg innerhalb der Abbaufäche festgestellt werden. Hierbei handelt es sich um einen Sommerlebensraum. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, soll eine strukturelle Vergrämung der Zauneidechse durchgeführt werden.

Bei den Amphibien konnten 5 Arten nachgewiesen werden, die Gelbbauchunke, der Bergmolch, die Erdkröte, der Teichmolch sowie der Grasfrosch, die sich größtenteils im Leybruch aufhalten. Vorkommen der Gelbbauchunke im agrarisch genutzten Offenland sind auszuschließen, somit erfolgt keine Beanspruchung von Lebensstätten der Gelbbauchunken.

Bei der Untersuchung der Tagfalter konnten 29 Arten festgestellt werden. Die intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen des Eingriffsbereiches stellen jedoch keine Fortpflanzungsstätte oder Nahrungshabitate dar, somit kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Wildbienen und andere festgestellte Insekten sind nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Sie waren deshalb auch nicht zu untersuchen.

Im Ergebnis können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die betroffenen Arten, teilweise unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen, grundsätzlich ausgeschlossen werden.

2.4 Es wird befürchtet, dass der Abstand zum Leybruch nicht genügt.

Bewertung:

Es wird angebracht, dass der als Naturdenkmal ausgewiesene Leybruch ein hohes Arteninventar hervorbringt, darunter beispielsweise verschiedene Wildbienenarten, Amphibien oder Reptilien. Es wird daher ein Abstand von mindestens 80 m zum neuen Steinbruch gefordert, um die Wertigkeit zu erhalten.

Der Leybruch ist nicht als flächenhaftes Naturdenkmal ausgewiesen. Er ist jedoch als Offenlandbiotop „Ehemaliger Steinbruch südl. Bölgental“ erfasst. Der Leybruch liegt außerhalb der Abbau- und Betriebsfläche, weshalb er nicht beeinträchtigt wird. Es werden im Gegenteil sogar noch aufwertende Maßnahmen umgesetzt, um den Leybruch in seiner Wertigkeit zu erhöhen. Es werden freiwillige aufwertende Maßnahmen zur Förderung der Gelbbauchunke, der Fledermäuse und der Wildbienen durchgeführt. Dieser besondere Lebensraum ist erst durch den ehemaligen Steinbruchbetrieb entstanden. Die vorkommenden Arten, die oftmals auch im Umfeld von Steinbrüchen vorkommen, sind an diese Bedingungen gewöhnt, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass sie durch den geplanten Betrieb des Steinbruchs beeinträchtigt oder gestört werden. Im Gegenteil könnten einige der Arten durch den Steinbruch Bölgental sogar gefördert werden, da auch zukünftig neue Habitate für diese Arten entstehen werden (beispielsweise für die Gelbbauchunke).

2.5 Es fehlen Aussagen und ggf. Maßnahmen zur Reduzierung zu Staubimmissionen und Auswirkungen auf die Natur (blühende Pflanzen, Insekten).

Bewertung:

Derzeit werden die Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt und haben daher eine geringe Eignung für Bienen und Insekten. Durch die Maßnahme zur Steigerung der Insektenvielfalt (Extensivierung von Grünland und Anlage von Blühflächen) werden zukünftig deutlich attraktivere Nahrungsbereiche für Bienen und Insekten entstehen, da deutlich mehr Blütenreichtum vorhanden sein wird. Durch die Mehrjährigkeit des Blühstreifens wird für die Insekten ebenfalls ein Versteck- und Überwinterungsangebot geschaffen. Daher ist von einer Verbesserung gegenüber der jetzigen intensiv genutzten Agrarlandschaft auszugehen.

Die Auswirkungen des Staubs werden nicht als erheblich betrachtet, da hier, anders als bei einer Waldkalkung (die auf einem einzigen Ereignis mit hohen Konzentrationen von Kalk beruht), nur geringe Mengen an Staub herunterkommen, die gleichmäßig auf das Jahr verteilt sind.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen Ziff. 2.1 verwiesen.

2.6 Es wird befürchtet, dass der Erschließungsweg zum Gaismühlareal (dort Beweidung zum Werterhalt d. Biotops) betroffen ist.

Bewertung:

Aufgrund der Befürchtung, dass das Gaismühlenareal nicht in jeder Phase des Abbaus für Fahrzeuge und den Schaftrieb vollumfänglich zugänglich sein könnte, wurde ein zusätzliches Wegekonzept gefordert.

Die Erreichbarkeit des Jagsttales ist jederzeit gewährleistet. Die Schafe können auch weiterhin entlang der Abbaufäche zum Gaismühlenareal gebracht werden und müssen nicht die Zuwegung über den Jagstufenerweg nehmen. Auf den Plan (Anlage 6, Anhang 8/1/1) eingezeichneten Wegeverbindungen, über die das Jagsttal auch weiterhin erreicht werden kann, wird verwiesen.

2.7 Die freiwilligen Maßnahmen im Bereich des Leybruchs sollten verbindlich gemacht werden.

Bewertung:

Die freiwilligen Maßnahmen am Leybruch besitzen einen hohen Stellenwert, um diesen nochmals in seiner Qualität als Lebensraum aufzuwerten. Der Antragsteller hat sich diesbezüglich verpflichtet, diese Maßnahmen auch spätestens mit der Bestandskraft der Genehmigung durchzuführen. Zusätzlich wurden die Maßnahmen auch in den Nebenbestimmungen festgelegt. Ein Nachweis für die Umsetzung dieser Maßnahmen muss dem Landratsamt Schwäbisch Hall vorgelegt werden.

2.8 Es wird befürchtet, dass die Lärm- und Staubauswirkungen auf Vögel nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Bewertung:

Bemängelt wurde, dass die Lärmempfindlichkeit bestimmter Vögel, wie dem Grau-, Schwarz- und dem Mittelspecht, nicht aufgearbeitet wurde. Die Sprengungen führen bei den Tieren zu Schrecksituationen.

Den Arten wird nach der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur nur eine mittlere Lärmempfindlichkeit zugeordnet. Daher war es methodisch richtig, nur die Wachtel mit einer hohen Lärmempfindlichkeit vertiefender zu untersuchen. Bezüglich der Schreckwirkung von Sprengungen auf Vögel gibt es keine wissenschaftlichen Erkenntnisse, die dies belegen. So konnte auch beim Steinbruch an der Kernmühle keine Verringerung der Siedlungsdichte der Vögel festgestellt werden. Dazu finden sich auch keine Hinweise in dem dazugehörigen Managementplan. Somit ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Population der Vögel durch den Betrieb des Steinbruchs zu rechnen.

Staub ist bei Vögeln kein bekannter oder entsprechend dem Bundesamt für Naturschutz regelmäßig zu beachtender Wirkfaktor.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen Ziff. 2.1 verwiesen.

2.9 Es wird befürchtet, dass die Auswirkungen auf Fledermäuse durch Lärm und Licht in Dämmerungszeiten unberücksichtigt bleiben.

Bewertung:

Mit einer erheblichen Störung der Fledermäuse in der Dämmerung durch Lärm oder Licht ist nicht zu rechnen. So wird es keine Beleuchtung der Gebäude und Anlagen außerhalb der Betriebszeiten von 22 bis 6 Uhr geben. Lichtimmissionen können die Insektenfauna beeinflussen, da diese durch die Lichtquellen angezogen werden und an den künstlichen Lichtquellen verenden. Eine verringerte Insektenfauna kann sich wiederum negativ auf die Fledermausfauna auswirken. Am Steinbruch Bölgental ist keine stationäre Beleuchtung vorgesehen, es wird mobile Geräte geben, die das Gelände ausschließlich in den Betriebszeiten beleuchtet. Auch die Flächen am Rande des Steinbruchs sollen nicht beleuchtet werden. Die mobilen Lichtquellen haben eine deutlich geringere Attraktionswirkung für Insekten als stationäre Lichtquellen. Mobile Lichtquellen im Herbst und Winter sind durch Abbauböschungen sowie die geplanten begrünten Wälle abgeschirmt. Daher ist die kurze Zeit während der Dämmerung nicht ausreichend, um einen Falleneffekt für Insekten hervorzurufen und dadurch das Nahrungsangebot für Fledermäuse erheblich zu verringern. Ebenfalls kann dadurch ausgeschlossen werden, dass es zu einer erheblichen Störung der Fledermäuse während ihrer Transferflüge kommt.

2.10 Es wird befürchtet, dass ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote vorliegt, da die Wachtel nicht ausreichend berücksichtigt wurde und es kein Ausgleich des Verlusts von Lebensstätten der Avifauna im Offenland gibt.

Bewertung:

Südöstlich von Bölgental wurde ein Revier der Wachtel außerhalb der Planungsfläche im Grünland erfasst. Die Wachtel ist keine Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, sondern befindet sich im Anhang II. Die Wachtel befindet sich zudem auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württemberg. Dies ist beispielsweise in Tabelle 1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dargestellt. Das Gutachterbüro hat auch die Arten der Vorwarnliste zu den gefährdeten Arten gezählt und diese im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag artbezogen in einem eigenen Formblatt untersucht. Der Fundpunkt der Wachtel ist in der Karte „Wirkfaktor Geräuschimmission“ (Anhang 1/3) des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags eingezeichnet.

Ein (Brut-)Vorkommen der Wachtel auf der beantragten Abbaufäche ist sehr unwahrscheinlich, da die dort vorherrschende intensiv genutzte Ackerlandschaft aufgrund von häufiger Bearbeitung und häufiger Düngung sowie dem Pestizideinsatz und den dicht aufwachsenden Feldfrüchten keinen geeigneten Lebensraum und kein Nahrungshabitat darstellt. Zudem liegen südlich von Bölgental außerhalb der Planungsfläche geeignetere Bestände für die Wachtel. Auch im weiteren Umfeld befinden sich magere offene Flächen und Grünlandbestände, die deutlich besser als Lebensraum für die Wachtel geeignet sind als die im Eingriffsbereich vorhandenen intensiv genutzten Äcker. Da die Abraumarbeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen sind, kann eine mögliche Tötung der Wachtel ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation der Wachtel wird durch den Betrieb des Steinbruchs daher nicht erwartet, zumal im Zuge der abbauparallelen Umsetzung der Rekultivierung und der landschaftspflegerischen Maßnahmen (beispielsweise die

Maßnahme zur Erhöhung des Insekten- und Blütenreichtums im Offenland außerhalb der Planungsfläche) extensive Offenlandflächen entstehen werden, die potentiell einen neuen Lebensraum für die Wachtel darstellen.

Die Wachtel kann empfindlich auf Lärm reagieren. Da sie jedoch dämmerungs- und nachtaktiv ist und die lärm erzeugenden betrieblichen Tätigkeiten meist vor 20 Uhr stattfinden sollen, kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch Lärm ausgeschlossen werden.

3 Straßenverkehr

3.1 Es wird befürchtet, dass der Schwerlastverkehr in Gröningen zunimmt.

Bewertung:

Der Schwerlastverkehr wird zunehmen und damit auch die Lärmbelastung grundsätzlich erhöhen.

Der Verkehr auf öffentlichen Straßen ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Mögliche technische und/oder organisatorische Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs in Gröningen umfassen nicht das laufende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

3.2 Die Kreisstraße K 2508 ist nicht für den Schwerlastverkehr geeignet.

Es wird befürchtet, dass man wegen des LKW-Verkehrs nicht mehr auf der Kreisstraße spazieren gehen könne und dass auch Fahrradfahren nicht mehr möglich sei.

Bewertung:

Die Kreisstraße 2508 ist eine öffentliche Straße im klassifizierten Wegenetz, welche keine straßenverkehrsrechtlichen Einschränkungen für Lastkraftwagen unterliegt. In der Stellungnahme des Straßenbauamts vom 16.10.2020 wird darauf verwiesen, dass weitere technische bauliche Anpassungen notwendig sind, um zukünftige Unterhaltungsaufwendungen auf ein Minimum zu reduzieren. Diese wurde als Nebenbestimmungen in die Entscheidung mit aufgenommen.

Es sind andere Wege bzw. Verbindungen von Gröningen nach Bölgental und umgekehrt sowie ins Jagst- und Gronachtal vorhanden. Man ist somit nicht auf die Nutzung der Kreisstraße als Wander- oder Radweg angewiesen.

3.3 Es wird befürchtet, dass das Unfallrisiko auf der K 2508 als auch in Gröningen erhöht wird.

Bewertung:

Steinschlag ist grundsätzlich auszuschließen, da die LKW und deren Anhänger eine technische Straßenzulassung besitzen und somit so ausgebildet sein müssen, dass kein Material herabfallen kann. LKW, die mit möglicherweise staubenden Gütern beladen werden (z. B. mit trockenen Sanden), werden im Steinbruch vor Verlassen des Betriebsgeländes abgeplant.

Die Kreisstraßennutzung stellt Verkehr auf einer öffentlichen Straße dar. Mögliche Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs bzw. Beseitigung möglicher Unfallgefahren umfassen nicht das laufende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

3.4 Es wird gefordert, die OD Satteldorf für Schwerlastverkehr zu sperren etc., sowie Gutachten für die Anlieger der Transportwege zu erstellen.

Bewertung:

Die Einwendung ist nicht entscheidungsrelevant und deshalb im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht zu prüfen.

Ergänzend wird ausgeführt, dass die Kreisstraßen 2508 und 2659 öffentliche Straßen im klassifizierten Wegenetz sind, welche keine straßenverkehrsrechtlichen Einschränkungen für Lastkraftwagen aufweisen. Die Auswertung der Unfalllage innerorts in dem Zeitraum seit 2017 ist unauffällig zu bewerten und Unfallzahlen unter Beteiligung von Lkw Verkehr sind nicht zu verzeichnen. Unter Berücksichtigung dieser Datengrundlage und den aktuell vorhandenen geltenden verkehrsrechtlichen Festlegungen liegen innerhalb der Ortsdurchfahrt die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für eine Vollsperrung der Ortsdurchfahrt für den zusätzlichen Lkw-Verkehr grundsätzlich nicht vor.

3.5 Es werden Verunreinigungen und Verschmutzungen des klassifizierten Straßennetzes befürchtet.

Bewertung:

Sollte es zu einer Verunreinigung der Kreisstraßen kommen, so hat nach § 42 Straßengesetz BW derjenige, der eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Nach der Straßenverkehrsordnung ist es verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen und diese bis dahin ausreichend kenntlich zu machen.

4 Wasserrecht/ wasserwirtschaftliche Belange inkl. Fischerei

*4.1 Es wird befürchtet, dass der Grundwasserspiegel beeinträchtigt wird und sinkt.
Es wird befürchtet, dass der Steinbruch Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hat.
Es wird befürchtet, dass in wasserführende Schichten eingegriffen wird.*

Es wird befürchtet, dass die Auenlandschaft an den Gewässern zerstört wird und Quell-/Grundwasser unterbunden wird.

Bewertung:

Oberhalb des tiefen Karstgrundwasserleiters ist der Muschelkalk nur bereichsweise grundwasserführend. Dort sind lokal eng begrenzte, schwebende Grundwasserleiter ausgebildet. Das Sickerwasser staut sich auf geringmächtigen Tonhorizonten. Die Grundwasserführung dieser schwebenden Grundwasserstockwerke ist äußerst gering und extremen zeitlichen Schwankungen unterworfen. In den tiefen Karstgrundwasserleiter wird im Zuge der Steinbrucharbeiten nicht eingegriffen, weshalb nicht mit einer Grundwasserabsenkung zu rechnen ist. Eine erhebliche Beeinflussung des Wasserhaushalts der angrenzenden FFH-Gebiete ist nicht zu befürchten.

Durch die Anlage des Steinbruchs verkleinert sich das Einzugsgebiet der Quelle 8 minimal (westlich). Das Haupteinzugsgebiet der Quelle befindet sich nördlich der Quelle und damit außerhalb des geplanten Steinbruchs. Eine eventuell verringerte Quellschüttung ist folglich minimal und führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wasserführung der Gronach oder der Wasserversorgung des angrenzenden Hangwalds, zumal die Schüttung der Quelle ohnehin stark schwankt und nicht signifikant zur Wasserversorgung der Gronach oder der Hangwälder beiträgt.

Es besteht die Befürchtung, dass mit Staub kontaminiertes Wasser in die Fließgewässer eingeleitet wird und sich als Folge die Wasserqualität der Gewässer verändert und sich das Lückensystem des Fließgewässers zusetzt, was schwerwiegende Folgen für Fische und andere Wasserorganismen haben könnte.

Die Errichtung des Steinbruchs findet nicht, wie in den Einwendungen beschrieben, im Auenbereich und an den Gewässern statt, sondern auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, daher wird die Auenlandschaft an den genannten Gewässern auch nicht zerstört. Die Auwälder in Ufernähe werden vor allem von Niederschlagswasser und vom Porengrundwasserleiter versorgt, der vom Abbauvorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Ebenfalls wird der Quell- und Grundwasserzufluss zu Gronach, Jagst und Rotbach nicht unterbunden. So befindet sich die Abbausohle des Steinbruchs laut dem hydrogeologischen Gutachten oberhalb des Grundwasserleiters, sodass mit keiner Absenkung des Grundwasserspiegels zu rechnen ist. Aus dem geplanten Steinbruch erfolgt keine Einleitung von Grund-, Schicht oder Niederschlagswasser in die Fließgewässer. Das anfallende Wasser verbleibt komplett im Steinbruch als Brauchwasser bzw. verdunstet. Daher kann eine Beeinträchtigung der Gewässer und der Gewässerfauna durch Gewässertrübung und Sedimentation der Gewässersohle grundsätzlich ausgeschlossen werden. Negative Folgen für Fische und andere Wasserorganismen werden demzufolge nicht eintreten, daher findet auch keine Wertminderung der privaten Fischereirechte statt. Auch die Erreichbarkeit des Jagsttales bleibt bestehen. Parkflächen befinden sich auf der Fläche des geplanten Steinbruchs ebenfalls nicht.

Die Grünlandbestände (z. B. Leybruch) sind bereits auf Trockenstandorten entwickelt, auf denen es keine Beeinflussung durch Grund- oder Schichtwasser gibt.

Es ist also keine Zerstörung der Auenlandschaft oder eine erhebliche negative Beeinflussung des Quell- und Grundwasserzuflusses zu besorgen.

4.2 *Es wird befürchtet, dass es zu Hangrutschungen kommt, da die Hangbewaldung durch fehlendes Oberflächenwasser abstirbt.*

Bewertung:

Die waldbedeckten Hänge im Jagsttal werden durch Niederschlagswasser versorgt. Eine seitliche Wasserversorgung aus schwebenden Grundwasserleitern im Oberen Muschelkalk ist wegen der Zerrüttungszonen auszuschließen. Geringfügige, temporäre Wasseraustritte z. B. in Felsen nahe der Autobahnbrücke oder auf Höhe des Leybruches, sind auf oberflächennahe Versickerung von Niederschlägen zurückzuführen und nicht auf Schichtwasserzufuhr aus dem Bereich des Abbauvorhabens.

Somit sind auch erhebliche oder signifikante Auswirkungen auf die Wasserversorgung der Hangwälder im Jagsttal auszuschließen.

Bei den Wäldern im Gronachtal handelt es sich um Wälder frischer bis feuchter Standorte. Aufgrund der Neigung der Muschelkalkschichten nach Süden bzw. Südwesten ist jedoch auszuschließen, dass diese Wälder in signifikantem Maße durch Wasser versorgt werden, welches aus dem geplanten Abbaubereich stammt und auf Schichtflächen austritt. Zudem sind auch hier die o. a. oberflächennahen Auflockerungszonen vorhanden.

Die oberflächennahen Gräben und Drainagen, die im Zuge des Abbaus entfernt werden, führen das Wasser Rinnen zu, die es schnell durch den Hang in die Jagst abführen. Dieses abgeführte Wasser steht den Vegetationsbeständen im Hang nicht in signifikantem Maße zur Verfügung (und führt eher zu Erosionsbahnen im Hang).

Weiterhin wird durch die Entfernung der Entwässerungsgräben die Erosion entlang der künstlich geschaffenen steilen Abflussrinnen in den Talhängen vermindert. Außerdem ist langfristig ein weiterer positiver Aspekt der verminderte Eintrag von Dünger bzw. Nährstoffen aus dem Plangebiet in die Jagst.

4.3 *Es wird befürchtet, dass der Wasserstand in der Gronach und Jagst sinkt.*

Bewertung:

Es ist nur eine geringfügige Verringerung des Zuflusses zur Gronach in der wasserreichen Jahreszeit zu befürchten. Ökologische Schäden an Fließgewässer und Fließgewässerorganismen sind wegen der Geringfügigkeit jedoch auszuschließen. Dem Zufluss ins Gronachtal von Osten konnte im hydrogeologischen Gutachten nach Abflussmessungen zu Beginn der trockenen Sommermonate mit 3 % des Gesamtabflusses der Gronach eine untergeordnete Rolle zugeschrieben werden. Dieser Wert ist – unabhängig vom Trockenjahr 2018 – plausibel.

Natürliche oberirdische Abflüsse aus dem Gebiet des geplanten Steinbruchs in die Jagst sind nicht vorhanden. Die Wasserführung der Jagst ist im Verhältnis zu den künstlichen Zuflüssen aus dem Vorhabengebiet so groß, dass kein signifikanter Einfluss durch eventuell verminderten Oberflächenzufluss aus dem Plangebiet zu befürchten ist. Für die Jagst hydrogeologisch relevant ist der Grundwasserzufluss aus dem tiefen Karstgrundwasserleiter in den Vorfluter. Dieser Zufluss wird durch den geplanten Steinbruch nicht beeinflusst.

- 4.4 *Es wird befürchtet, dass gefährliche Stoffe (Sprengmittel) gelagert werden. Es wird befürchtet, dass beim Betanken der Maschinen, Kraftstoff ins Grundwasser gelangen kann.
Es gibt Bedenken, bei der Verwendung der gebrauchten Tankanlage.*

Bewertung:

Eine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen innerhalb des antragsgegenständlichen Anlagenbereichs findet nicht statt.

In den Antragsunterlagen heißt es:

„Die wassergefährdenden Betriebsstoffe werden in speziellen Fässern in einem dafür vorgesehenen, bereits im Steinbruch Satteldorf-Kernmühle vorhandenen und genehmigten Lagerraum gelagert.

Im Bereich der Maschinen, die mit Hydrauliköl angetrieben werden, werden Betonbodenplatten als Wanne ausgebildet, damit evtl. auslaufendes Öl das Grundwasser nicht gefährdet.

Des Weiteren befindet sich zu jeder Zeit Ölbindemittel in ausreichender Menge auf dem Betriebsgelände, um evtl. austretende Schmierstoffe schnellstmöglich binden und abtragen zu können. Die Aufbereitungsanlage befindet sich in einer baulichen Hülle und über betonierten Aufstellflächen.

Die mobilen Betriebsmittel werden arbeitstäglich auf Leckagen untersucht. Durch regelmäßige Wartung und Reparatur werden Mängel an den Betriebsmitteln beseitigt. Ferner werden nur Baustoffe für die Errichtung des antragsgegenständlichen Schotterwerkes verwendet, die keine nachteiligen Veränderungen des Grundwassers hervorrufen.“

Weiterhin wird auf die Nebenbestimmung unter Abschnitt III, C. Gewässer- und Bodenschutz, Ziff. 3 verwiesen. Demzufolge darf eine Betankung der antragsgegenständlichen mobilen Brech- und Klassieranlage sowie der weiteren Betriebsmittel (z. B. LKWs, Bagger, etc.) auch in der Aufschlussphase nur auf befestigtem Untergrund oder über medienundurchlässigen Betankungswannen erfolgen.

Die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und der Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS 781) bzw. Arbeitsblatt DWA-A 781 sind einzuhalten. Bei beschreibungsgemäßer Ausführung der Eigenverbrauchstankstelle bzw. der Abfüllfläche bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, da sie diesen Anforderungen entsprechen.

Die Verwendung gebrauchter Anlagenteile ist möglich und nicht zu beanstanden, da diese durch den Betreiber grundsätzlich vor Einsatz und auch während des Einsatzes geprüft werden.

- 4.5 *Es wird befürchtet, dass es zu Verunreinigungen des Grundwassers und Niederschlagswasser mit Staub und Schotter kommt, dann Einleitung in Vorfluter/Gewässer durch Gewässerverunreinigung. Es wird befürchtet, dass Abwasser, Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser und evtl. Grundwasser in die Jagst abgeleitet werden.
Es wird das Versiegen der Brunnen / des Trinkwassers befürchtet.*

Bewertung:

Abwasser

Entsprechend den Antragsunterlagen steht dem Betriebspersonal ein Baustellen-WC und sanitäre Einrichtungen im Waaghaus zur Verfügung. Das Abwasser im Waaghaus wird in einem 10 m³ Behälter aufgefangen und fachgerecht entsorgt.

Niederschlagswasser, Oberflächenwasser, Grundwasser

Es ist keine Ableitung von Grund-, Schicht oder Niederschlagswasser in die Jagst vorgesehen. Die Abbausohle des Steinbruchs liegt laut dem hydrogeologischen Gutachten über dem durchgängigen Karst-Grundwasserleiter des Muschelkalks, der in Richtung Jagst entwässert und ein Druckwasserspiegel ist nicht vorhanden. Durch den Steinbruch wird temporäres Schichtwasser aus den schwebenden Grundwasserstockwerken des Muschelkalks und in geringerem Umfang des Lettenkeupers aufgeschlossen. Das anfallende Wasser verbleibt komplett im Steinbruch als Brauchwasser bzw. verdunstet.

Da es sich bei dem Vorhaben um einen Trockenabbau handelt, sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Offenlegung oder Wasserhaltung nicht zu erwarten. Gleiches gilt für Veränderungen der Grundwasserqualität, zumal Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlicher Nutzung verringert werden.

Im Übrigen soll die Grundwassermessstelle P5 erhalten werden (vgl. Nebenbestimmung Abschnitt III, C. Gewässer- und Bodenschutz, Ziff. 5).

Sowohl die Brunnen in Bölgental als auch der Osterbrunnen, die „Quelle 7“, die „Quellen am großen Stein“ sowie der Kühhof beziehen ihr Wasser außerhalb der geplanten Steinbruchfläche. Diese Feststellung ergibt sich aus der Grundwasserfließrichtung, den Grundwasser(flurab)ständen, den Ausbautiefen der Brunnen und der Entfernung zum geplanten Steinbruch. Es ist daher keine nachteilige Beeinflussung der Brunnen – weder qualitativ noch quantitativ – durch den Steinbruch zu erwarten.

- 4.6 *Es fehlt die Aussage zu Starkregenereignissen, es ist ein unvertretbares Risiko und die entsprechenden Rückhalte-/Speicherräume sind anzulegen. Es wird ein Regenwasserentwässerungskonzept gefordert.*

Bewertung:

In einem Fall von Starkregen sammelt sich das Wasser an der tiefsten Stelle im Steinbruch. Eine Ableitung in die Jagst ist auch in so einem Fall nicht vorgesehen. Eine Einleitungsmöglichkeit in die Jagst in so einem Fall würde nur wenig nützen, da die vorhandene Pumpenleistung an die Reinigungsleistung von Absetzbecken angepasst und in der Regel für so ein Szenario nicht ausgelegt ist. Deshalb würde sich das Wasser in diesem Fall dennoch im Steinbruch sammeln.

Das Vorhaben findet sich zudem nicht in einer besonders exponierten Lage, wo mit ergiebigen bzw. schnell fließenden Starkregenabflüssen zu rechnen ist. Daher ist

grundsätzlich keine verstärkte Erosion an den Hängen zur Jagst zu erwarten, zumal schon während der Abbauphase und im Zuge der Rekultivierung der Steinbruch von Böschungen und Gehölzpflanzungen begrenzt werden wird.

Durch den Steinbruch ist eher eine Verringerung der Hangerosion zu erwarten, da durch die Entfernung der Gräben kein schnell abfließendes Wasser mehr die Hänge hinunterrauscht.

4.7 Die Untersuchung für das hydrologische Gutachten ist nicht verwertbar, da es im extremen Trockenjahr 2018 erfolgt ist.

Bewertung:

Die hydrogeologischen Standortbedingungen wurden umfangreich und detailliert beschrieben. Die Ergebnisse der durchgeführten hydrogeologischen Untersuchungen sind plausibel. Das hydrogeologische Gutachten von BoSS Consult baut auf den vorhergehenden Gutachten auf und steht nicht in Widerspruch zu diesen.

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde wurden im hydrogeologischen Gutachten ein angemessener Vergleich mit feuchteren Jahren als 2018 vorgenommen. Auch bei höheren Grundwasserständen als im Jahr 2018 (Grundwasserhöchststand 1997, Abb. 27 des hydrogeologischen Gutachtens) ist ein ausreichender Abstand zwischen Grundwasserleiter und Abbausole gegeben, zumal kein Druckwasserspiegel vorliegt und aufgrund des Klimawandels generell auch in Zukunft von eher niedrigeren Grundwasserständen auszugehen ist.

Eine Vor-Ort-Besichtigung des Plangebiets im März 2021 bestätigt die weiteren Aussagen des hydrogeologischen Gutachtens, wie z. B. Nichtbetroffenheit der Brunnen in Bölgental, schnell abfließendes Wasser in den Hangwäldern, das der Vegetation nicht zur Verfügung steht, dass es sich ausschließlich um Entwässerungsgräben handelt.

Die im Gutachten verwendeten Klimadaten stammen von der Wetterstation Kirchberg/Jagst-Herboldshausen, welche repräsentative Daten für das Plangebiet liefert.

Auch die Stellungnahme der BoSS Consult GmbH vom 15.03.2021 zu den Einwendungen der Umweltvereinigung „Steinbruch Bölgental - Nein Danke! e.V.“ vom 13.02.2021 wird von der unteren Wasserbehörde als fachlich richtig eingestuft.

4.8 Es wird befürchtet, dass Gräben trockenfallen.

Bewertung:

Die Gräben innerhalb der Planungsfläche dienen der Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen und führen nur nach starken Niederschlägen kurzzeitig Wasser. Sie sind im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes Baden-Württemberg als künstliche und private Gewässer sowie als wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung einzustufen. Das Niederschlagswasser, das auf der Hochfläche in den Drainagen und Gräben abgeleitet wird, gelangt über sehr steile Abflussrinnen zur Jagst. Dadurch fließt es schnell ab und steht der Vegetation im Hangbereich nicht zur Verfügung. Aus diesem Grund ist mit keiner negativen Veränderung der Wasserversorgung des Waldes und des FFH-Gebietes zu rechnen. Die Nährstoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Hangwald und die Gewässer werden sich durch den Betrieb des Steinbruchs verringern, was sich positiv auf das FFH-Gebiet und die Wasserqualität

auswirkt. Auch negative Folgen auf den Erosions- und Hangschutz sind nicht zu erwarten, da durch die Entfernung der Gräben kein schnell abfließendes Wasser mehr über die steilen Abflussrinnen die Jagsttalhänge herunterfließt und dadurch die Erosion sogar noch verringert wird.

4.9 Es wird befürchtet, dass sich die Sprengungen auf den Fischbestand auswirken. Es wird befürchtet, dass das Vorhaben nachteilige Auswirkungen für die Fischökologie und Fischerei hat.

Bewertung:

Die Wirkung von Sprengerschütterungen auf Hänge von Gronach- und Jagsttal ist so gering, dass es kein Herauslösen von Felsbrocken gibt. Zudem ist zu beachten, dass wegen der Lage zu Autobahnbrücken und zu einer Gasleitung die Sprengungen mit geringer Energie durchgeführt werden. Die Wirkung der Sprengungen auf die Hänge von Gronach- und Jagsttal ist, verglichen mit den natürlich auf sie einwirkenden Kräfte (z. B. Wanken von Bäumen im Wind oder Sturm, Druck wachsender Baumwurzeln in Klüften, Druck von Eis bei Frost in Klüften), vernachlässigbar gering.

Groppen reagieren u. a. empfindlich gegenüber Strukturverlusten, einer Verschlechterung der Gewässerqualität oder einer Verschlammung des Lückensystems der Gewässersohle. Eine Empfindlichkeit der Groppe gegenüber Lärm oder Erschütterungen ist nicht bekannt. Daher ist davon auszugehen, dass die wenigen Sekunden andauernden Sprengungen keine erhebliche Beeinträchtigung der Groppe darstellen, zumal im Gewässer ebenfalls natürlicherweise (z. B. durch die Strömung) Bewegungen und Vibrationen erfolgen.

Nachteilige Auswirkungen auf die Fließgewässerökosysteme und die Fischerei können damit grundsätzlich ausgeschlossen werden.

4.10 Es wird befürchtet, dass es ein negativer Einfluss auf Fischereirechte hat. Es wird befürchtet, dass die Zufahrt zum Gewässer und Parkmöglichkeiten für Angler wegfallen.

Bewertung:

Wie bereits ausgeführt, kann eine Beeinträchtigung der Gewässer und der Gewässerfauna durch Gewässertrübung und Sedimentation der Gewässersohle ausgeschlossen werden. Negative Folgen für Fische und andere Wasserorganismen werden demzufolge nicht eintreten, daher findet auch grundsätzlich keine Wertminderung der privaten Fischereirechte statt.

Die Erreichbarkeit des Jagsttales bleibt bestehen. Parkflächen befinden sich auf der Fläche des Vorhabens derzeit ebenfalls nicht.

5 Autobahnwesen

5.1 Es wird befürchtet, dass die A 6 (Jagst- und Gronachtalbrücke) gefährdet wird.

Bewertung:

In dem vorgelegten sprengtechnischen Gutachten vom 28.08.2020 werden die gegenwärtigen Entfernungen zu den bestehenden Brückenbauwerken berücksichtigt. Mit

Ausbau der Bundesautobahn A 6 vergrößern sich die Entfernungen zwischen Brückenbauwerken und Sprengstellen. In dem genannten Gutachten wird der den Sprengstellen am nächsten gelegene Brückenpfeiler der Jagsttalbrücke als maßgeblicher Immissionsort - IO5 - bei den Berechnungen berücksichtigt.

Die zulässigen Anhalts- bzw. Immissionswerte an den Sprengstellen werden laut Gutachten zum nächstgelegenen Pfeiler der Jagsttalbrücke eingehalten. Diese rechnerisch ermittelten Werte werden demzufolge auch an den weiter entfernten Pfeilern der Jagsttalbrücke und der Gronachtalbrücke eingehalten.

Aus Sicht des Regierungspräsidiums Stuttgart können die Auswirkungen der geplanten Sprengarbeiten und den dabei entstehenden Erschütterungen auf die Talbrücke unter nachfolgenden Bedingungen, die auch als Nebenbestimmungen formuliert wurden, akzeptiert werden:

Während des Ausbau der Bundesautobahn A 6 - insbesondere mit Blick auf den Bau der Ingenieurbauwerke - wird die vom Regierungspräsidium Stuttgart geforderte Rücksichtnahme bei den Sprengungen auf schwingungsempfindliche Bauvorgänge eingehalten.

Für die in den Betriebsphasen - Aufschlussphase und Regelbetrieb - eingesetzte Sprengtechnik und den jeweiligen minimalen Abständen zu dem maßgeblichen Brückenpfeiler, dürfen die rechnerisch ermittelten Schwinggeschwindigkeiten von 20 mm/s nicht überschritten werden.

In den an den Steinbruch angrenzenden Autobahnbrückenpfeilern werden zur Nachweisführung Sprengerschütterungsmessstellen errichtet und betrieben.

5.2 Es wird befürchtet, dass es zu mehr Unfällen auf der A 6 kommt, weil Verkehrsteilnehmer durch den Steinbruch abgelenkt werden könnten.

Bewertung:

Es kommt grundsätzlich zu keinen Ablenkungseffekten, weil die betrieblichen Tätigkeiten wegen Topographie und auch wegen abschirmender Gehölze nicht wahrgenommen werden. Zudem verläuft die Autobahn nur auf einem kurzen Abschnitt entlang des Steinbruchs, so dass eine Wahrnehmung zeitlich nur sehr kurz erfolgen könnte.

6 Baurecht

6.1 Die Erschließung sei nicht gesichert.

Bewertung:

Zur ausführlichen Begründung wird auf die Ausführungen unter Abschnitt V. Begründung, dort Ziff. 2.4 *Entscheidung über das Einvernehmen der Gemeinde Satteldorf*, verwiesen.

7 Jagd, Landwirtschaft und Forstwesen

7.1 *Es wird befürchtet, dass der Lebensraum der Wildtiere gestört und eingeengt wird. Durch die Nähe zu den Waldoberkanten würde die Möglichkeit zur Erfüllung von Abschussverpflichtungen bei Reh- und Schwarzwild verringert, weil dieses nur außerhalb der Steilhänge effektiv bejagt werden könne.*

Bewertung:

Der Erholungsdruck in der Natur wirkt stellenweise naturschutzfachlichen Zielsetzungen entgegen. Hierauf wird im Managementplan für das FFH-Gebiet hingewiesen.

Der Steinbruch wird jedoch im Bereich von Äckern errichtet und betrieben. Der Abbau wird in Abschnitten entwickelt. Es erfolgt eine abbauparallele Rekultivierung. Somit sind immer Flächen vorhanden, die dem Wild Deckung und Ruheraum bieten.

Wild findet in den Randbereichen von Steinbrüchen und in deren Rekultivierungsflächen Rückzugs- und Deckungsmöglichkeiten. Es ist nicht erkennbar, warum Reproduktionsraten sinken sollten.

Aus jagdrechtlicher Sicht treten durch die Errichtung des Steinbruchs keine Einschränkungen des Jagdausübungsrechtes ein. Daher bestehen aus jagdrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den Steinbruch.

7.2 *Es wird befürchtet, dass die Bewirtschaftung des angrenzenden Ackers während einer Sprengung gefährlich ist.*

Bewertung:

Mit Steinflug ist nach beantragter Abbauplanung nicht zu rechnen. Es wurden zudem Nebenbestimmungen formuliert, die dies sicherstellen.

7.3 *Es wird befürchtet, dass die Äcker durch Staub und Steine beeinträchtigt sind. Es wird befürchtet, dass es zu Ernteeinbußen durch Staub und zu Veränderungen der Hydrologie kommt. Es wird befürchtet, dass sich die Futterqualität durch Staubbelastung verschlechtert. Es wird befürchtet, dass die Erschütterungen die Tiere stressen.*

Bewertung:

Die Staubdeposition für die angrenzenden Grundstücke wurde betrachtet und liegt deutlich unter dem zulässigen Immissionswert nach der TA Luft.

In dem Gutachten zu Staubemissionen und -immissionen, das dem Antrag als Anlage 13 beigelegt ist, sind Rasterkarten enthalten, aus denen hervorgeht, dass der Staubbiederschlag auf den unmittelbaren Steinbruchbereich und auf die an diesen unmittelbar angrenzenden Flächen beschränkt bleibt. Bei dem Staub handelt es sich um natürlichen Kalkstein, welcher ungiftig ist und deshalb auch in großem Umfang in der Landwirtschaft als Dünger eingesetzt wird. Ertragseinbußen oder Verschlechterungen bei der Futterqualität sind nicht zu erwarten.

Die dem Vorhaben nahegelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind nicht vom Grundwasser beeinflusst, wie bereits vorhergehend (Wasserrecht/ wasserwirtschaftliche

Belange inkl. Fischerei) näher ausgeführt wurde. Entsprechende Beeinträchtigungen durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

Die Schutzwälle Richtung Bölgental werden mit Beginn der Arbeiten errichtet. Nachteilige Auswirkungen auf Weidevieh und die landwirtschaftliche Produktion sind nicht zu erwarten. Negative Einflüsse auf die Tiere werden in der Regel als Störungen bezeichnet. Von Sprengungen gehen in der Regel nur kurzzeitig spürbare Erschütterungen aus, ggf. gepaart mit sich ebenfalls nur kurzzeitig auswirkendem Lärm (Explosionsgeräusch).

Hinsichtlich der Einflüsse von Lärm und Erschütterungen werden permanente Vibrationen als kritisch angesehen. Kurzzeitige Ereignisse von weniger als 30 min werden dabei weniger kritisch, längerfristige, z. B. mehrere Stunden dauernde Ereignisse sehr problematisch gesehen. Länger andauernde Ereignisse sind auszuschließen, da hier von Ereignissen von wenigen Minuten auszugehen ist.

7.4 Es wird befürchtet, dass durch die regelmäßigen Sprengungen die Gefahr bestehe, dass die Güllegruben undicht werden und Gülle in das Erdreich eindringt.

Bewertung:

Den Antragsunterlagen liegt als Anlage 14 ein Sprengsachverständigengutachten bei. Dieses Gutachten enthält in Kapitel 6 das Schutzkonzept Sprengerschütterungen. Das Schutzkonzept sieht vor, im Gebäudebestand, der am dichtesten zum Steinbruch liegt, eine Dauermessstelle einzurichten. Damit werden die Sprengerschütterungen laufend überwacht. Mit diesem Konzept ist sichergestellt, dass die Anhalts- bzw. Immissionswerte für Erschütterungen bei sämtlichen Anrainern, die alle weiter vom Steinbruch entfernt liegen als die Dauermessstelle, sicher eingehalten werden und das Eigentum ausreichend abgesichert ist.

Das Vorhaben führt nachweislich zu keinen unzulässigen Immissionen bei Sprengerschütterungen. Damit können Schäden am Eigentum ausgeschlossen werden.

7.5 Waldschäden durch Kalkstaub werden befürchtet. Einkommensverluste durch Trockenschäden im Wald an den Hängen von Gronach und Jagst in Folge einer verringerten Wasserversorgung werden befürchtet.

Bewertung:

Die zu erwartenden Staubbelastungen sind so gering, dass Wuchsschäden oder Ertragseinbußen auszuschließen sind (vgl. Rasterkarten Anlage 13 der Antragsunterlagen).

Die waldbedeckten Hänge im Jagsttal werden durch Niederschlagswasser versorgt. Eine seitliche Wasserversorgung aus schwebenden Grundwasserleitern im Oberen Muschelkalk ist wegen der Zerrüttungszonen auszuschließen. Geringfügige, temporäre Wasseraustritte z. B. in Felsen nahe der Autobahnbrücke oder auf Höhe des Leybruches, sind auf oberflächennahe Versickerung von Niederschlägen zurückzuführen und nicht auf Schichtwasserzufuhr aus dem Bereich des Abbauvorhabens.

Somit sind auch erhebliche oder signifikante Auswirkungen auf die Wasserversorgung der Hangwälder im Jagsttal auszuschließen.

Bei den Wäldern im Gronachtal handelt es sich um Wälder frischer bis feuchter Standorte. Aufgrund der Neigung der Muschelkalkschichten nach Süden bzw. Südwesten ist jedoch auszuschließen, dass diese Wälder in signifikantem Maße durch Wasser versorgt werden, welches aus dem Abbaubereich stammt und auf Schichtflächen austritt. Zudem sind auch hier die o. a. oberflächennahen Auflockerungszonen vorhanden.

7.6 Die Bewirtschaftung der Waldstücke im Gronachtal würde erschwert werden, weil die Wegeverbindungen zerschnitten würden.

Bewertung:

Die Erschließung des Waldes mit LKW-befahrbaren Wegen und Maschinenwegen in ausreichender Dichte ist für eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung unerlässlich. Dazu gehört nach Ansicht der unteren Forstbehörde auch die Zufahrt zum Wald. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrt trotz der Errichtung des Steinbruchs weiter gewährleistet ist und hat ggf. Ersatz-Zufahrten zu schaffen.

In den Antragsunterlagen gibt es einen Plan (Anlage 6, Anhang 8/1/1) auf dem die Wegeverbindungen eingezeichnet sind, die auch weiterhin erhalten bleiben. Der Weg an der westlichen Böschungsoberkante bleibt erreichbar. Gleiches gilt für den Weg im Osten der Planungsfläche. Eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung ist demzufolge weiterhin möglich.

8 Sonstiges

8.1 Es wird befürchtet, dass sich der Wert von Gebäuden, Immobilien und Grundstücken mindert.

Bewertung:

Ein möglicher Wertverlust fällt weder unter das Rücksichtnahmegebot oder in die damit verbundene Interessenabwägung, noch unter den Schutzbereich des Artikel 14 Grundgesetz (GG):

1. Die im Rahmen der Prüfung des Rücksichtnahmegebots gebotene Interessenabwägung hat sich am Kriterium der Unzumutbarkeit auszurichten. Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Genehmigung bilden nicht für sich genommen einen Maßstab dafür, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Zu fragen ist, ob die zugelassene Nutzung zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit eines anderen Grundstücks führt. Da sich jede, auch legale Nachbarbebauung auf den Wert der umliegenden Grundstücke auswirken kann, kommt einer Wertminderung allenfalls eine Indizwirkung für die Interessenabwägung zu. Ein Abwehranspruch kann jedoch nur gegeben sein, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist. Einen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden, gibt es ebenfalls nicht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13.11.1997 – 4 B 195.97, NVwZ-RR 1998, 540).

Aus den vorgelegten Gutachten ergibt sich, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Weitere Anhaltspunkte dafür, dass es durch den Steinbruch zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit der Wohngrundstücke kommen wird, sind weder vorgetragen, noch ersichtlich. Die Planung ist deshalb nicht rücksichtslos

und verstößt auch nicht gegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 35 Abs. 2 S. 1 BauGB (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 24.04.1992, 4 B 60.92,).

2. Zwar schützt Art. 14 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten. (BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2007 - 1 BvR 382/05)

Es besteht kein Anspruch auf Beibehaltung eines vorhandenen Zustandes. Das Eigentum wird eingeschränkt durch die Rechte anderer, wenn diese mit ihrem Vorhaben die rechtlichen Vorgaben einhalten.

8.2 Es wird befürchtet, dass das Eigentum (Haus, Wirtschaftsgebäude, Leitungen) durch Sprengungen/Erschütterungen beschädigt wird. Es wird vorher eine Bestandsaufnahme gefordert.

Es wird behauptet, dass empfindliche, unter Denkmalschutz stehende Gebäude, nicht als besonders erschütterungsempfindlich berücksichtigt wurden. Man hätte keine erschütterungsempfindlichen Gebäude, Stallungen, Güllegruben berücksichtigt.

Es wird befürchtet, dass das Kulturdenkmal „Anhäuser Mauer“ Schäden bekommt. Es wird befürchtet, dass das Eigentum durch den LKW-Verkehr beschädigt wird.

Bewertung:

Bei der Nutzung der Kreisstraße handelt es sich um Verkehr auf öffentlichen Straßen. Der Landkreis Schwäbisch Hall stimmt der Nutzung der Kreisstraße zu.

Bei Umsetzung des in dem Sprengsachverständigengutachten (Anlage 14 des Antrags, dort: Kapitel 6) dargestellten Schutzkonzeptes kommt es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf Häuser im Umfeld des Steinbruchs Satteldorf-Bölgental. Gebäudeschäden werden so sicher vermieden. Eine Bestandsaufnahme vor Abbaubeginn ist wegen dieses geplanten Schutzkonzeptes nicht erforderlich.

Welche Gebäude als unter Denkmalschutz stehend eingestuft seien sollen, wurde nicht mitgeteilt. Ungeachtet dessen hat der Sprengsachverständige in der Anlage 14 der Antragsunterlagen ermittelt, dass im ganzen Ort Bölgental die Anhaltswerte, die nach der DIN 4150 für denkmalgeschützte Objekte gelten, eingehalten werden.

Die Entfernung der Anhäuser Mauer zum Steinbruch beträgt über 1,7 km. In dem Sprenggutachten (Antragsanlage 14) wurde die Hammerschmiede in 730 m Mindestentfernung von Sprengstellen untersucht. Hier wurden lediglich 0,62 mm/s Schwinggeschwindigkeit, also Bruchteile der nach DIN 4150-3 für denkmalgeschützte Objekte geltenden Anhaltswerte ermittelt. Somit sind Auswirkungen auf die Anhäuser Mauer auszuschließen.

- 8.3 *Es wird befürchtet, dass es durch Sprengungen (Steinflug im Umkreis, Steinschlag) gefährlich für Wanderer und Tiere ist.
Es wird befürchtet, dass es negative Auswirkungen auf den Tourismus hat.*

Bewertung:

Mit Steinflug ist nach beantragter Abbauplanung nicht zu rechnen. Es wurden zudem Nebenbestimmungen formuliert, die dies sicherstellen. Somit ist grundsätzlich weder eine Gefahr für Menschen noch für Tiere gegeben.

Wenn in einem Steinbruch gesprengt wird, muss wegen geltender Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft ein Bereich von i. d. R. 300 m um die Sprengstelle herum kurzzeitig, d. h. für die Dauer der eigentlichen Sprengung, gesperrt werden. Solche Sperrungen dauern i. d. R. nur wenige Minuten. Danach sind alle Wege uneingeschränkt nutzbar. Im Umkehrschluss ist jedoch nicht mit Steinschlag im Umkreis von 300 m zu rechnen.

Die Hammerschmiede liegt deutlich mehr als 300 m vom Vorhaben entfernt, nämlich 730 m. Wanderwege müssen wegen der Sprengungen nicht umverlegt werden. Durch das Vorhaben unterbrochene Wegeverbindungen werden ersetzt (siehe auch Ausführungen zum Schutzgut Landschaft, S. 57 f.).

Da bereits im näheren Umfeld erhebliche Auswirkungen durch Sprengungen ausgeschlossen werden können, ist in weiterer Entfernung bei den touristischen Zielen, wie z. B. bei der Anhäuser Mauer und der Hammerschmiede, eine derartige Beeinträchtigung ebenfalls auszuschließen.

- 8.4 *Es wird befürchtet, dass finanzielle Einbußen an PV-Anlagen durch Staub entstehen.
Es wird befürchtet, dass vermehrtes Reinigen durch Staub notwendig ist. (Fenster, Haus, Auto etc.)*

Bewertung:

Ein Wertverlust, der durch eine rechtmäßig genehmigte und errichtete Anlage verursacht wird, kann nach dem deutschen Rechtssystem nicht ersetzt oder eine Ersetzung verlangt werden. Durch den Standort der Anlagen und bei Beachtung der erteilten Nebenbestimmungen ist nicht zu befürchten, dass schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden können. Einer diesbezüglichen Vorsorge wird mittels Auflagen und Bedingungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Rechnung getragen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Ein Schutz vor vermeidbaren Immissionen wird somit sichergestellt.

Aus den Rasterkarten in Anlage 13 der Antragsunterlagen geht im Übrigen hervor, dass im Bereich von Bebauung keine Staubimmissionen resultieren, welche Richt- oder Grenzwerte erreichen. Nachteilige Auswirkungen auf Photovoltaikanlagen durch Staub sind damit grundsätzlich auszuschließen.

8.5 Es wird befürchtet, dass die Naherholung und Lebensqualität beeinträchtigt wird.

Bewertung:

Mit einem Lösen und Herunterstürzen von Felsbrocken ist nicht zu rechnen. Steinflug tritt bei der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften nicht auf. Pro Tag soll eine bis maximal drei Sprengungen durchgeführt werden. Für die Dauer der eigentlichen Sprengung, die in der Regel nur wenige Minuten andauert, werden die sich im Radius von 300m befindlichen Wanderwege kurzzeitig gesperrt. Anschließend sind alle Wege wieder uneingeschränkt nutzbar. Auch die Erreichbarkeit der Wanderwege ist weiterhin sichergestellt. Von den Wanderwegen in den Tälern von Gronach und Jagst wird der Steinbruch nicht sichtbar sein.

Es kommt durch das Vorhaben nachweislich zu keinen Richt- und Grenzwertüberschreitungen bei Lärm-, Staub- und Erschütterungsimmissionen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Naherholung und Erholungsnutzung ist auszuschließen.

Weiterhin hat der Antragsteller bei der Planung die Auswirkungen auf Anwohner und Umwelt durch entsprechende Maßnahmen bereits minimiert, wie beispielsweise die Absenkung des Werkstandortes, mind. 600 m Entfernung ortsfester Anlagen zum Ort Bölgental oder die Einhausung von emittierenden Anlagen.

Die Kreisstraße ist im Übrigen für den öffentlichen Verkehr, d. h. auch die Nutzung für LKW-Transporte, zugelassen.

8.6 Einzelne Flurstücke sind nicht im Eigentum der Fa. S+H.

Bewertung:

Es wird auf die Ausführungen „Entscheidung über das Einvernehmen der Gemeinde Satteldorf“ (S. 63 ff., dort Punkt 5) verwiesen.

8.7 Es wird befürchtet, dass die Gasleitung beschädigt wird.

Bewertung:

Es wird auf die Ausführungen „Entscheidung über das Einvernehmen der Gemeinde Satteldorf“ (S. 63 ff., dort Punkt 8) verwiesen.

*8.8 Es wird befürchtet, dass der Betrieb Gasthof Wacker beeinträchtigt wird.
Die gute Auslastung der Eventgastronomie (Eventscheune) westlich Gröningen werde wegen der nicht mehr vorhandenen Ruhe und verstärkten Verkehrsbelastung der Zufahrt verringert.*

Bewertung:

Wie bereits bei vorherigen Einwendungen ausgeführt, besteht kein Anspruch auf Beibehaltung eines vorhandenen Zustandes. Das Eigentum wird eingeschränkt durch die Rechte anderer, wenn diese mit ihrem Vorhaben die rechtlichen Vorgaben einhalten. Dies kann nach Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen bejaht werden.

Weiterhin wird samstags im Steinbruch nur in Ausnahmefällen gearbeitet, an Sonn- und Feiertagen generell nicht.

Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum der Besucherverkehr in einer Gaststätte leiden sollte, wenn diese an einer befahrenen Straße liegt. Wegen der großen Entfernung zwischen Steinbruch und Gröningen sind Fahrbahnverschmutzungen auszuschließen. Ferner kommt es durch die LKW-Fahrten zu keinem Steinschlag.

Weshalb die Zufahrt zur Eventscheune nicht mehr nutzbar sein sollte, ist nicht erkennbar.

Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte ist vorliegend nicht gegeben. Die Eventscheune liegt zudem mindestens 975 m vom Steinbruch entfernt.

8.9 *Es wird ein noch weitergehender Abbau (Umsiedlung Bölgental) befürchtet.*

Bewertung:

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist der konkrete Antragsgegenstand zu beurteilen. Weitergehende Planungen, die im Übrigen nicht bekannt sind, bedürften eines neuen Verfahrens und einer erneuten vollständigen Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.

8.10 *Es wird eine Nordumfahrung als zwingender Bestandteil der Genehmigungsaufgaben gefordert.*

Bewertung:

Durch den Bürgerentscheid vom 01.07.2018 kann die Ortsumgehung Gröningen, die sog. „Nordumfahrung“, vorerst nicht umgesetzt werden und ist somit nicht Bestandteil der Planung des Vorhabenträgers. Der eingereichte Antrag mit Planunterlagen ist zu prüfen und zu bewerten.

8.11 *Es wird befürchtet, dass bei verunfallten Spaziergängern oder Wanderern im Gronach- und Jagsttal Probleme (gesperrter Anfahrtsweg) für Rettungskräfte entstehen könnten. Es wird befürchtet, dass der Rettungsweg zur Jagsttalbrücke betroffen ist.*

Bewertung:

Es wird auf die Ausführungen „Entscheidung über das Einvernehmen der Gemeinde Satteldorf“ (S. 64 ff., dort Punkt 11) verwiesen.

8.12 *Die Darstellungen der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden angezweifelt und als unausgewogen bezeichnet.*

Bewertung:

In den Antragsunterlagen wurden die Planungseckdaten und -grundsätze dargestellt, die der Antragsteller im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgestellt hat. Weshalb diese Darstellungen unausgewogen bzw. missverständlich sein sollten, ist für das Landratsamt Schwäbisch Hall nicht erkennbar.

8.13 *Es wird befürchtet, dass das Vorhaben negative Auswirkungen auf den Klimawandel hat.*

Bewertung:

Es gibt deutschlandweit auf Grund des Klimawandels Trockenschäden an Nadel- und auch an Laubwäldern, was aber nichts mit dem Vorhandensein von Steinbrüchen zu tun hat.

Das Vorhaben ist nicht mit Bauvorhaben zu vergleichen, die eine Versiegelung nach sich ziehen. Der Flächenbedarf für Abbau- und Betriebsflächen einschließlich Zufahrt liegt bei rund 21 ha. Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen gehen der Natur nicht verloren. Es ist auszuschließen, dass das Vorhaben Starkregen, Überschwemmungen und andere Naturkatastrophen im Zusammenhang mit dem Klimawandel bewirkt oder verstärkt.

8.14 *Es wird befürchtet, dass die Firma keine Zukunftsperspektive hat und keine gesicherten Arbeitsplätze vorhanden sind.*

Bewertung:

Die Genehmigung nach § 4 BImSchG ist eine Sachgenehmigung. Sie „wird für eine bestimmte Anlage erteilt, ist an die Anlage gebunden und bleibt auch dann bestehen, wenn der Betreiber der Anlage wechselt“ (amtliche Begründung zu § 4 = § 5 des Entwurfs; VGH München NVwZ 2006, 1201; Schmidt-Kötters in Beck-OK-BImSchG Rn. 123). Es handelt sich nicht um eine „Personalerlaubnis“, so dass die persönliche Zuverlässigkeit des potenziellen Betreibers keine genuine Genehmigungsvoraussetzung darstellt.

Die Einwendung ist nicht entscheidungsrelevant und deshalb im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht zu prüfen.

8.15 *Es wird befürchtet, dass die Betriebszeiten (6 - 22Uhr) des Steinbruches zu lang sind. Es wird die Reduzierung der Betriebszeiten (7 - 18Uhr) gefordert.*

Bewertung:

Der Antrag ist klar und eindeutig formuliert: In der Regel wird von montags bis freitags gearbeitet. Der Samstag ist in Deutschland ein Werktag, an dem grundsätzlich gearbeitet werden darf. In Deutschland darf an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich nicht gearbeitet werden.

Der Zeitraum von 6 – 22 Uhr fällt in den Tagzeitraum und ist daher zulässig. Die entsprechenden zulässigen Grenz- bzw. Richtwerte für den Tagzeitraum werden eingehalten.

8.16 Der Flächenverbrauch durch den Steinbruch sei zu groß.

Bewertung:

Die Flächeninanspruchnahme erfolgt abschnittsweise, abbaubegleitend findet bereits die Rekultivierung statt. Das Vorhaben beansprucht die Landschaft nur auf Zeit. Nach dem Abbau sind andere Nachnutzungen möglich. Wie der angrenzende Leybruch zeigt, können Flächen entstehen, die von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung sind. Das Vorhaben ist somit nicht mit Bauvorhaben zu vergleichen, die eine Versiegelung nach sich ziehen. Der Flächenbedarf für Abbau- und Betriebsflächen einschließlich Zufahrt liegt bei rund 21 ha.

8.17 Es wird ein Schutzraum gefordert.

Bewertung:

Der Grund dieser Forderung ist nicht ersichtlich. Ein Sprengstofflager ist nicht Antragsgegenstand.

8.18 Es wird befürchtet, dass der Vorfluter v. Flst. 238 zerstört wird und die Entwässerung des Grundstücks nicht mehr gewährleistet ist.

Bewertung:

Es sind grundsätzlich keine Probleme bei der Entwässerung zu erwarten, da eine Hohlform, wie sie beim Abbau entsteht, keinen Rückstau bewirkt. Da es keinen Eingriff in das Grundwasser gibt, führt das Vorhaben grundsätzlich zu keinen Trockenschäden an Nachbargrundstücken.

8.19 Es wird befürchtet, dass es zu Ruhestörung bei Bestattungen bzw. zur Störung der Totenruhe kommen kann.

Bewertung:

Wenn Beerdigungen durchgeführt werden, soll auf Sprengungen im Steinbruch verzichtet und der Schotterwerksbetrieb eingestellt werden.

Der Friedhof von Bölgental liegt mehr als 400 m entfernt vom Steinbruch. Im Bereich des Friedhofs werden bei Regelbetrieb Lärmbeurteilungspegel zwischen 45 und 50 dB(A) liegen, was reinem Wohngebiet entspricht. Somit ist von keiner Störung der Totenruhe auszugehen.

8.20 Es wird befürchtet, dass es zu negative Auswirkungen auf die Imkerei kommen kann, da Fläche für Bienenvölker verloren geht.

Bewertung:

Die im Wesentlichen vom Abbau betroffenen Flächen werden derzeit ackerbaulich intensiv genutzt. Nutzpflanzen außer Raps sind keine für Honigbienen geeignete Nahrungsflächen. Dem gegenüber steht die Schaffung blütenreichen Grünlandes und von Obstbaumwiesen sowie Saumstrukturen. Das ist in den Antragsunterlagen umfassend dargestellt und beschrieben. Es ist somit keine Beanspruchung wesentlicher Bienennahrungsflächen durch das Vorhaben erkennbar. Es ist grundsätzlich von einer Erhöhung des Nahrungsangebots auszugehen.

8.21 *Es wird befürchtet, dass bei den Sprengungen Schadstoffe freigesetzt werden.*

Bewertung:

Durch den Abbau von Crailsheimer Muschelkalk werden grundsätzlich keine Schadstoffe freigesetzt.

Das Umweltministerium Baden-Württemberg ist nach dem Strahlenschutzgesetz verpflichtet, sogenannte Radonvorsorgegebiete zu ermitteln und festzulegen. Diese dienen dem Schutz der Bevölkerung vor Radon. Radon ist im Untergrund nicht gleichmäßig verteilt. Es gibt Gebiete, in denen aufgrund der Geologie und der Bodenbeschaffenheit mehr Radon entsteht und an die Erdoberfläche gelangen kann als anderenorts. In Baden-Württemberg wurden 29 Gemeinden im südlichen und mittleren Schwarzwald als Radonvorsorgegebiete ausgewiesen. Satteldorf ist davon nicht betroffen.

8.22 *Es wird die Verlegung der Bushaltestelle in Gröningen gefordert.*

Bewertung:

Die Einwendung ist nicht vom Prüfumfang des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens umfasst.

8.23 *Es wird eine Gefahr für die Stromversorgung in Bölgental und Gröningen befürchtet.*

Bewertung:

Die Stromversorgung wird über das vorhandene Stromnetz sichergestellt.

8.24 *Es wird die Durchführung einer UVP, mindestens jedoch einer UVP-Vorprüfung gefordert.*

Bewertung:

Wie den Ausführungen unter Abschnitt V sowie den Antragsunterlagen zu entnehmen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, die nach § 7 Abs. 3 UVPG vom Vorhabenträger freiwillig durchgeführt wurde.

8.25 *Es wird ausgeführt, dass an das Abbaugelände angrenzende Waldgrundstücke oder landwirtschaftliche Nutzflächen nicht mehr oder nur noch schwieriger erreicht werden können.*

Bewertung:

In den Antragsunterlagen (Anlage 6) wird dargestellt, welche Wegeverbindungen auch weiterhin erhalten bleiben bzw. wie die Funktionen fortfallender Wege durch andere Wege übernommen werden. Die Grundstücke sind weiterhin erreichbar und können bewirtschaftet werden.

8.26 *Die Firma Schön + Hippelein habe kein Interesse an Schadensregulierungen, wie der Fall in Wollmershausen belege.*

Bewertung:

Die Einwendung ist nicht vom Prüfumfang des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens umfasst.

8.27 *Durch das Vorhaben würden nur 15 Arbeitsplätze gesichert.*

Bewertung:

Die Einwendung ist nicht vom Prüfumfang des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens umfasst.

8.28 *Es wird gefordert das Betriebsgelände einzuzäunen.*

Bewertung:

Entsprechend der Nebenbestimmung A) Ziff. 6 ist der Steinbruchbereich durch einen Zaun gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

9 Raumordnung

9.1 *Andere Standortalternativen würden existieren.*

Es wird behauptet, dass Naturwerkstein ein Luxusprodukt ist und somit kein öffentliches Interesse bestünde. Die Alternativlosigkeit sei vorgeschoben.

Es ist die Durchführung eines ROV notwendig.

Bewertung:

Alle in Betracht kommenden Abbaustandorte wurden - wie vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau bestätigt - untersucht und beurteilt. Dabei konnte unter umfassender Abwägung aller relevanten Belange festgestellt werden, dass der beantragte Standort eindeutig der Standort ist, der am besten zur langfristigen Bedarfsdeckung geeignet ist, ohne den Freiraum in erheblicher Weise zu beeinträchtigen.

Es konnte Bedarf für den Abbau beider Gesteinsqualitäten - „Werkstein Crailsheimer Muschelkalk“ und „Naturstein“ - festgestellt werden. Welche Kriterien für die Einordnung des Natursteins als „Luxusprodukt“ herangezogen wurden, ist nicht nachvollziehbar. Eine solche objektiv nicht begründbare Klassifizierung findet keinen Eingang in die Beurteilung der Erforderlichkeit bzw. Standorteignung.

Ferner konnte auf Grundlage des wirksamen und anwendbaren § 18 Abs. 4 LplG von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden.

9.2 *Es wird befürchtet, dass der regionale Grünzug betroffen ist.*

Die Kreisstraße K 2508 kreuzt einen Grünzug, dies muss Berücksichtigung finden.

Ein Verstoß gegen Vorgaben der Raumordnung (Zielvorgabe Störung von für land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeignete Böden und Standorte (LEP, Z PS 5.3.2) besteht, daher ist ein Zielabweichungsverfahren notwendig.

Bewertung:

Es werden keine raumordnerischen Zielfestlegungen berührt. Insbesondere legt der Regionalplan für den beantragten Standort keine Freiraumziele wie Grünzüge, Grünzäsuren und schutzbedürftige Bereiche u. a. für die Landwirtschaft fest.

Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft gemäß Plansatz 3.2.3.3 den Plansatz 5.3.2 (Z) des Landesentwicklungsplans 2002 konkretisiert. In dem hier fraglichen Bereich erfolgten keine entsprechenden Festlegungen. Den vorliegenden Daten der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) ist zu entnehmen, dass die Böden hier mittlere bis gute Qualität aufweisen. Laut digitaler Flurbilanz ist der Bereich der Vorrangflur II zugeordnet und nach Flächenbilanz in Stufe 2 eingestuft. Die Acker- bzw. Grünlandzahl liegt zwischen 35 und 59, dabei hat die Fläche eine geringe Hangneigung. Böden dieser Güte sind in der Region Heilbronn-Franken weit verbreitet. Die Gemarkung Satteldorf weist nahezu ausschließlich Böden der Vorrangflur Stufe II auf, während westlich und nördlich Böden der Vorrangflur Stufe I überwiegen. Die erhobene Forderung nach einem Zielabweichungsverfahren für die Rohstoffgewinnung aufgrund des Plansatzes 5.3.2 Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 ist nicht angemessen.

Es wird zudem auf die Ausführungen „Entscheidung über das Einvernehmen der Gemeinde Satteldorf“ (S. 64 ff., dort Punkt 2) und 3)) verwiesen.

Fazit

Die erhobenen Einwendungen, soweit ihnen nicht durch Bestimmungen in diesem Bescheid Rechnung getragen wurde oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen, da sie im Ergebnis nicht dazu führen, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung abzulehnen wäre oder die Planung grundlegend geändert werden müsste.

Soweit Einwendungen nicht fristgerecht oder formgerecht (z. B. fehlende Schriftform, fehlende Unterschrift) eingelegt wurden, sind sie ohnehin unzulässig.

Abschnitt VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schwäbisch Hall, Münzstraße 1, 74523 Schwäbisch Hall, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, gewahrt.

Alvensleben

Anlagen: gestanzte Anzeigeunterlagen
Merkblatt Abscheider < NS 10